Beitrag

zur Feststellung der Urtheile

über die heutige Gestaltung des Bankwesens

und insbesondere

über

die Mannheimer Credit- und Giro-Bank.

Vom

Regierungs-Assessor **Niebuhr.**

(Besonders abgedruckt aus dem Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft. Neue Folge. Bd. V., Heft 2.)

Heidelberg, 1846.
Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.

Beitrag

zur Feststellung der Urtheile

über die heutige Gestaltung des Bankwesens

und insbesondere

über

die Mannheimer Credit- und Giro-Bank.

Vom

Regierungs-Assessor **Niebuhr**.

(Besonders abgedruckt aus dem Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft. Neue Folge. Bd. V., Heft 2.)

Heidelberg, 1846.
Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.

15

In Preußen hat die Aufregung, welche das Verlangen nach umfassenden Bankeinrichtungen hervorgebracht hatte, etwas nachgelassen; dem verständigeren Theile des Publicums — wozu namentlich alle größeren Berliner Banquiers gehören — ist durch die neuerlich eingeleitete Reform des preußischen Bankwesens genug geschehen, der agiotirende und der unbesonnene Theil zeigt sich zwar über diesen neuen Beweis der Bornirtheit der Finanzpartei gewaltig ungehalten, glaubt aber doch im Stillen gesiegt und so viel Raum gewonnen zu haben, daß es nun der „Büreaukratie" unmöglich sein werde, ihre Bollwerke länger zu behaupten. Und im schlimmsten Falle glauben sie die erwartete Hülfe bei der im tiefsten Geheimnisse sich entwickelnden Dessauer Bank zu finden.

Diese Ruhe ist aber nur vorübergehend. So wie die Königl. Bank in Berlin ihre Zettelemission beginnt, wird die Hausse wieder ihr unheilvolles Spiel beginnen; die Capitalien, die eben zum Segen des Verkehrs von der Effectenbörse abzufließen begannen, werden wieder hinströmen, und dieselbe wahre und eingebildete Noth, die jetzt jene gefährliche Hülfe nothwendig gemacht hat, wird binnen Kurzem wieder eingetreten sein. Dann wird man sagen: „Seht, das hat die Staatsbank gethan! Wollt Ihr helfen, so gebt uns das lange Versagte, eine grandiose Landes-Zettel-Actien-Bank, oder ein umfassendes Zettel-Actien-Banken-System." Wir setzen dabei voraus, daß nicht die preußische Regierung gleichzeitig strenge Maaßregeln gegen die Hausse ergreifen wird, was wir dringend wünschen, aber

kaum hoffen. — Ferner werden sich herrliche Gelegenheiten zur Erneuerung des seit einem Jahre in Preußen erhobenen Geschreis finden, wenn der Betrieb der Dessauer Bank in den umliegenden Ländern beschränkt wird, wenn die verheißenen Localprivatbanken nicht in der Art organisirt werden, wie die Agioteurs es verlangen, und darüber vielleicht gar nicht zu Stande kommen.

So ist die Frage, unter welchen Bedingungen Bankverkehr und namentlich Zettelemissionen für Deutschland angemessen und nützlich sind, selbst für Preußen noch keine unpraktische geworden, und recht eigentlich praktisch ist sie es für das übrige (westliche) Deutschland. In Hamburg ist die Frage über Errichtung einer Disconto- (und Zettel-) Casse noch keinesweges erledigt; in Hanover scheint man Banken dringend zu verlangen, und die Regierung hat durch Gestattung eines städtischen Papiergeldes (für die Stadt Hanover) einen Schritt gethan, der zu den bedenklichsten Exemplificationen führen kann. Endlich wird in Baden die Errichtung einer Credit- und Giro-Bank in Mannheim mit großem Eifer und in aller Stille betrieben: eine Bank, deren eigentlicher aber geschickt verhüllter Zweck ist, Papiergeld über das südwestliche Deutschland zu verbreiten, den Frankfurter Effectenhandel zu beleben, und einzelne industrielle Persönlichkeiten auf Kosten der Gesammt-Industrie zu bereichern.

Diese Mannheimer Bank ist die nächste Veranlassung zu diesen Blättern. Ohne eine solche dringende Veranlassung hätte ich nicht von Neuem die Feder in dem Streite über Banken ergriffen, nachdem ich vor wenigen Wochen erst ein Schriftchen über „Bankrevolution und Bankreform" habe ausgehen lassen. [1])

So wollen wir hier einige Beiträge zur Beantwortung der Frage geben, unter welchen Bedingungen Zettelbanken und überhaupt öffentliche Banken ersprießlich sind, und zum Schlusse das Mannheimer Bankproject analysiren.

Ich bemerke dabei im Voraus, um spätere Erörterungen zu ersparen, daß ich nur von kaufmännischen Banken rede, da die Errichtung von Armenpflegebanken in ein anderes Gebiet gehört — obwohl sie nicht ganz vom kaufmännischen Verkehre abgetrennt werden können. Unter den kaufmännischen Banken aber berücksichtige ich den reinen Cassen-Verein, der seine Valuten ungeschmälert im Keller

1) Berlin bei W. Besser, 1846.

hat (die alte Girobank) nicht, und ebenso wenig Leihbanken, die ganz mit eigenen Capitalien arbeiten. Nur bei der Erörterung der Bedürfnißfrage werden die genannten Anstalten zu beachten sein.

I.

Einigungspunct aller Streitenden.

Bei jedem Streite über die Zulässigkeit und Nützlichkeit der Errichtung von öffentlichen Banken werden alle Theile über einen Punct einig sein: daß Banken, welche ohne eine Emission zinsloser Creditpapiere au porteur operiren, an sich wohlthätig sind.

Auf der einen Seite wird zwar behauptet werden, daß auch solche Banken ihre großen Gefahren haben, auf der anderen Seite, daß die Wirkung derselben eine wenig erhebliche sei. Aber die vorsichtigen und kundigen Männer, welche auf die Gefahren der Deposito- und Giro-Banken — denn so mögen wir die Banken ohne Zettelmission nach dem bezeichnen, was sie von den Zettelbanken unterscheidet, nach der Art wie sie ihr Capital zusammenbringen — Gewicht legen und auch in Bezug auf solche Banken Vorsicht und Scheu anrathen, läugnen damit nicht, daß, wenn es gelingt die Gefahren auf ein gewisses unabwendbares Maaß zu beschränken, die wohlthätigen Wirkungen viel höher angeschlagen werden müssen, und daß in gewissen Stadien der Verkehrsentwickelung die Errichtung solcher Banken eine Nothwendigkeit ist. Dagegen können auch die eifrigsten Anhanger des Zettelbankwesens nicht bestreiten, daß Banken, die ihr Capital durch Depositen und Giro-Verkehr sammeln, ebensowohl wie die Zettelbanken die Bildung neuer Capitalien befördern und geeignet sind, die neu gebildeten Capitalien solchen Verkehrszweigen zuzuführen, die einer Hülfe besonders bedürfen; sie können — sofern sie auf die Erschaffung neuer Zahlungsmittel durch die Banken besonderes Gewicht legen — nicht läugnen, daß ein Thaler, der bis die Bank ihn in Verkehr brachte in der Sparbüchse lag, ebensowohl ein neu gewonnenes Zahlungsmittel ist, als ein Thalerzettel; sie können endlich nicht in Abrede stellen, daß eine Giro- und Depositen-Bank durch ihre Concurrenz ebensowohl die Verwirrungen im Geldverkehre, die durch das einseitige Interesse von Privatleuten herbeigeführt wurden — den Wucher — zu heilen geeignet ist, als eine Zettelbank. Sie werden nur behaupten, daß die Wirkungen der

Giro- und Depositen-Bank im Vergleiche zu denen der Zettelbank in Nichts verschwinden.

Im Allgemeinen aber ist man jenes Einheitspunctes sich nicht genug bewußt. In denjenigen Ländern, in welchen eine gediegene Literatur über Banken zu Hause ist, in England und Amerika, erscheint die Nützlichkeit von Banken, welche ohne Zettel operiren, so selbstverstanden, daß von ihnen wenig die Rede ist, und der Streit sich fast nur um die Zettelemission bewegt. Auch hat die gesammte Bankliteratur praktische Anknüpfungspuncte — Bankkrisen, Zahlungseinstellungen u. s. w. — und somit kommen natürlich meist nur die Verhältnisse zur Sprache, welche jene veranlassenden Ereignisse erzeugt haben: das ist aber eben die Zettelcirculation.

Die neueste deutsche Literatur über Bankwesen, die mündliche und schriftliche Fehde darüber, ist größtentheils von Leuten hervorgerufen, die durch Bankactien gewinnen wollen, und da von anderen als Zettelbanken kein großer Gewinn erwartet wird, so ist von anderen auch nicht viel die Rede gewesen. Was außer der behaupteten Nothwendigkeit einer Zettelcirculation die deutsche Tagesliteratur in der Banksache in Bewegung gebracht hat, war wesentlich nur die — zunächst auf speciell preußische Verhältnisse bezügliche — Frage, ob Staatsbanken zulässig seien.

Daß aber in England und Amerika, in diesen beiden Ländern, deren Erfahrungen allein in Bankangelegenheiten entscheidend sind, Banken ohne Zettelcirculation für sehr wirksam und — eine gute Organisation vorausgesetzt — für sicher gehalten werden, beweist die ganze Wendung, welche in neuester Zeit die Geschichte der Banken in jenen Ländern genommen hat.

Schon der Sprachgebrauch, die Bedeutung, die man dem Worte banking business beilegt, lehrt, daß man in England und Amerika das Creditgeben und Vermitteln von Geldgeschäften als den eigentlichen Zweck der Banken betrachtet.[1] Die Zettelemission, ursprünglich der Zweck der Zettelbanken in einer weiteren und folgerechten Entwickelung des Gedankens der Girobanken, ist eben so wohl wie die Annahme von Depositen und Giroeinschüssen und selbst das Zusammenbringen von Stammcapitalien Mittel zu jenem Zwecke.

1) „Banks are establishments for the purpose of carrying on a trade or traffic in money, or in contracts or obligations for the payment of money" sagt eine amerikanische Autorität, Nathan Appleton „Remarks on currency and banking" **Boston 1841.**

Als Zweck der Banken als solcher kann die Zettelemission in beiden Ländern nicht betrachtet werden, weil bei dem gänzlich veränderten Gange des Geschäftsverkehres die Zettel in jenen Ländern keine besondere Bedeutung als Handelseffecten, als Vermittler bei großen und fernen Zahlungen besitzen und in dieser Hinsicht nicht viel mehr Werth haben als Wechsel und Assignationen, sondern wahres Papiergeld geworden sind. Die Emission von Papiergeld kann aber unmöglich als Zweck von Anstalten angesehen werden, welche einen kaufmännischen Geschäftskreis haben; sie ist nur ein zufälliges Attribut, eine Nebenfunction, die der Staat nur dulden darf.

Im Vereinigten Königreiche ist das Bankwesen nach diesen Principien gesetzlich geordnet: für England durch die Acte 7 u. 8 Victoria cap. 32, für Schottland durch die Acte 8 u. 9 Victoria cap. 38, für Irland durch die Acte 8 u. 9 Victoria cap. 37. Folgendes sind die wesentlichsten Bestimmungen: 1) Für England. Die Bank von England wird in zwei Departements getrennt: issue department und banking and deposit department. Nur das Zettelamt stellt Noten aus; das Bankamt vertreibt sie — nicht anders als wie in Preußen, wo der Staat früher für 6 Millionen Cassenanweisungen angefertigt und der Bank zum Vertriebe übergeben hat. — Die Norm für die Notenausgabe des Zettelamtes ist folgende: Bis zu 14 Millionen £ kann es gegen Deposition an Effecten (11 Mill. Forderung der Bank an den Staat, 3 Mill. exchequer bills u. s. w.) emittiren, mehr nur gegen baare Deckung in Barren und Münze, und zwar mindestens drei Viertel in Gold. Die Localbanken dürfen gar keine neuen Noten emittiren und nur so viel in Umlauf halten, als sie in den 12 Wochen vor dem 27. April 1844 durchschnittlich im Umlaufe hatten. Bricht eine Localbank oder will sie ihre bisherigen Notenmasse der Bank von England abtreten, so kann letztere für zwei Drittel des Betrags der eingehenden Noten Zettel gegen Effectendepositen in Umlauf setzen; gehen z. B. für 60,000 £ Privatnoten ein, so kann die Bank von England für 14,040,000 £ Noten gegen Effectenunterpfand haben. Ein großer Theil der Localbanken hat seine Emission bereits dem issue department abgetreten. 2) Für Schottland und Irland. Neue Zettelbanken dürfen nicht errichtet werden; die bestehenden (19 in Schottland, 8 in Irland — sämmtlich Actienbanken —) dürfen so viele Zettel, als sie im Durchschnitte der 13 Monate nach dem 27. April 1844 im Umlaufe hatten, ohne Deckung in Circulation erhalten.

Mehr Zettel dürfen sie nur gegen Deposition einer entsprechenden Summe Gold oder Silber emittiren. Zettel unter 5 £ (die in England seit 1826 verboten sind) dürfen auch ferner emittirt werden, und zwar in einem beliebigen Verhältnisse zu der ganzen Zettelmasse. Geht eine der privilegirten Zettelbanken ein, so kann eine andere Bank sich mit ihr vereinigen und die bisher von ihr emittirte Zettelmenge auf ihre Rechnung übernehmen. — Die Acten für Schottland und Irland sind übrigens erst mit dem 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft getreten. — Für alle drei Königreiche ist Veröffentlichung des Bankstatus und der Namen der Actionaire in regelmäßigen Terminen vorgeschrieben.

In allen drei Königreichen kann mithin von einem Zettelgeschäfte als Ausfluß des kaufmännischen Bankbetriebes eigentlich nicht mehr die Rede sein. Die Noten sind vollständiges Papiergeld, das bei den englischen Localbanken über den einmal vorhandenen Betrag gar nicht, und bei den übrigen Banken nur durch Umtausch gegen Metall vermehrt werden kann; und mit dem Bankgeschäfte steht es in keinem anderen Zusammenhange, als daß es von den Banken ursprünglich geschaffen ist und bei den Banken realisirt wird. Die Noten der Bank von England werden nicht einmal von der Bank selbst geschaffen — denn das issue department ist mehr eine selbstständige Behörde als ein Bankcomptoir — und werden auch nicht nothwendig von der Bank realisirt; denn sowohl issue als banking department realisiren Noten.

Damit ist gegeben, daß gegenwärtig die eigentliche Nahrung der Banken des Vereinigten Königreichs das Giro- und Depositen-Geschäft in den dort vorkommenden eigenthümlichen Formen ist. Und man hört keine Klage, daß dem Nutzen der Banken dadurch Abbruch geschehen sei, wohl aber hat man die Gewißheit, daß die Unsicherheit der Banken und das Schwanken des Verkehres dadurch erheblich gemindert sind. Die Beschwerde, welche bei der Stockung dieses Winters über die gehinderte Expansion der Notenmenge geführt worden ist, hat keinen weiteren Grund als die Klagen über Mangel an „Circulationsmitteln" auf dem Continente zu derselben Zeit. Des „Geldes" ist immer in Fieberzeiten zu wenig; vermehrt man es, so steigert man das Fieber und hat nach der Krise zu viel. Wäre im Herbste und Winter eine Expansion der Noten in England möglich gewesen, so hätte man wahrscheinlich jetzt schon eine allgemeine Lähmung und einen furchtbaren crack gehabt. Davon später. Was wir hier zeigen wollten, ist, daß im Vereinigten Königreiche streng-

genommen sämmtliche Banken ohne Zettelemission operiren, ohne ihre Wirksamkeit einzuschränken, und daß die normale und regelmäßige Basis ihrer Operationen der Giro- und Depositen-Verkehr ist — abgesehen von ihrem eigenen Capitale.

Die Ansicht, daß die Wohlthätigkeit der Banken durch Zettelemission nicht bedingt sei, ist übrigens in England keine neue und hat sich längst praktisch bewährt; der Handel und die Gewerblichkeit Englands haben in dem blühendsten Landestheile, in Lancashire, ohne Zettelbanken ihren ungeheueren Aufschwung genommen. Dort haben bis auf die neuesten Zeiten keine Localzettelbanken bestanden, nicht einmal ein Comptoir der Bank von England, und die Noten dieser Bank, welche die Circulation der Grafschaft ausmachten, kamen in den Verkehr wie anderes Staatspapiergeld: d. h., nicht „nach Bedürfniß" geschaffen, sondern gekauft, für Waaren, Forderungen, Metall. Auch auf den localen Aufschwung Londons haben Zettelbanken keinen großen Einfluß geübt; dort operirte zwar eine Zettelbank, die Bank von England selbst; aber diese Anstalt hat von jeher mit Handel und Industrie nur in geringer unmittelbarer Verbindung gestanden, und ihre Noten mehr durch Discontirung von Staatseinnahmen und exchequer-bills, durch Vorschüsse auf Anleihen u. s. w., sowie durch Viremens mit Localbanken, als durch Geschäfte mit Handelseffecten emittirt. Ueberdem kam ein Theil ihrer Handelsdiscontirungen (die durchschnittliche Anlage betrug von 1790—1845 steigend 2–8 Millionen, das gesammte Geschäft also jährlich vielleicht 12—50 Millionen) auf den Landverkehr. Zu dem Londoner Verkehre verhielten sich die Noten daher wesentlich ebenso wie zu dem von Lancashire[1]). —

---

1) Man muß überhaupt die Bank von England in ihrer alten Gestalt nicht wie eine gewöhnliche Bank betrachten; sie war vielmehr eine Finanzagentur der Regierung, die das Land mit Papiergeld versorgte — nicht etwa dem besten, weil es „nach Bedürfniß" ausdehnbar war — und nebenbei Bankgeschäfte machte. Wenn in Preußen die Staatsfinanzen unmittelbar die Einkünfte einziehen, Papiergeld in Umlauf setzen und realisiren, zu Meliorationen und gewerblichen Unternehmungen Vorschüsse geben, so thun sie dasselbe, was die Bank von England that (und factisch noch thut, wenn auch die Grundidee ihrer Existenz verändert ist), und der Unterschied ist nicht größer, als überhaupt der zwischen englischer und preußischer Verwaltung. Vergl. A. Smith, Book II. ch. 2. Diese Auffassung giebt einen Schlüssel zu vielen Verkehrtheiten in der Verwaltung der Bank von England. Sie war wesentlich ein Staatsinstitut; aber diese Stellung vergaßen die Beamten beständig, und wurden durch die Nothwendigkeit, den Actio-

In den Vereinigten Staaten ist durch die Gesetzgebung noch nichts geschehen, um die Bank ohne Zettelcirculation als Normalbank hinzustellen. Aber die allgemeine Ueberzeugung des nicht durch Parteirücksichten und Privatinteressen bestimmten Theiles des Publicums ist, daß die Banken ihre wohlthätige und unter den amerikanischen Verhältnissen unbedingt nothwendige Wirksamkeit auch ohne Zettelcirculation fortsetzen können, und daß vielmehr im Interesse des Verkehres die Zettelcirculation beschränkt oder ihnen ganz genommen werden muß.[1])

Diese Andeutungen mögen genügen, um den Ausspruch zu rechtfertigen, daß die Nützlichkeit der Banken ohne Zettelcirculation der Einigungspunct sämmtlicher Streiter sei.

Ich glaube auch weiter, daß die Wirksamkeit und Nützlichkeit der Banken ohne Zettelcirculation eine sehr große ist, daß die Gefahren derselben durch verständige Organisation und Leitung in erheblichem

---

nairen Dividende zu gewähren, sowie durch den Börseneinfluß, dem sie vermöge ihrer Erziehung und theilweise wegen persönlicher Interessen nicht entgehen konnten, stets irre geführt. Bei uns bezieht sich die Privatbankpartei sowohl wie die Staatsbankpartei für ihre Behauptungen auf die Bank von England; bei einem etwas genaueren Eingehen in die Geschichte wird sich aber bald zeigen, daß ihre wohlthätige Wirksamkeit dem öffentlichen Charakter zuzuschreiben ist, ihre Verkehrtheiten der Privateigenschaft. — Die eigentlichen Zettelbanken Englands waren die country-banks. Ihre Zettelcirculation ward durch wirkliche Transactionen erzeugt und in Bewegung erhalten. Davon machten nur die 1 und 2 £ Noten eine Ausnahme, die durch den Mangel an Metallgeld in Umlauf gehalten wurden. — Auf diese Unentbehrlichkeit bezieht sich die lebhafte Vertheidigung der kleinen Noten von Seiten vieler Leute, z. B. Taylors, in den Jahren 1826 u. ff. Deswegen sind auch die kleineren Zettel den Schotten und Irländern so werth und lieb.

1) Die Föderalgesetzgebung ist durch Parteiwuth so bestimmt, daß ich in den Versuchen, den Banken den Verkehr mit den öffentlichen Geldern zu entziehen und ein Staatspapiergeld einzuführen, keinen Beweis für die obige Behauptung suchen will. Aber die Reden und Schriften patriotischer Männer geben den Beweis. Von diesen giebt in kleinem Raume eine sehr ungeordnete, aber vielleicht deswegen desto bessere Uebersicht das Werk von John Mac Gregor, Commercial tariffs and regulations u. s. w., 15. Theil. United States of America, London 1846, S. 1161 ff. Unter den vielen darin enthaltenen Auszügen aus zum Theil noch im Drucke befindlichen Schriften heben wir folgenden Satz heraus: „The legislature (des Staats New-York) ought to establish a state bank of issues and simultaneously convert the private banking associations into simple banks of circulation, discount, and deposit.“ Hamilton, Letter on banks and currency. —

Maaße beschränkt werden können; ich glaube ferner, daß es fast auf allen Stufen der Entwickelung des Verkehres und fast unter allen verschiedenen natürlichen Bedingungen desselben rathsam ist, solche Banken einzurichten, sofern sie in mäßigem Umfange gehalten werden und eine Verfassung erhalten, welche Garantieen für eine verständige und den Lockungen des Gewinnes nicht ausgesetzte Verwaltung bietet.

Dagegen aber glaube ich, daß die Wirksamkeit und Nützlichkeit der Bankoperationen durch eine Zettelcirculation zwar gesteigert werden kann, aber in den meisten Fällen auf eine Weise, welche den Verkehr unnatürlich anspannt und ein schnelles Zurückweichen herbeiführt; daß die Gefahren der Zettelbanken außer allem Verhältnisse zu ihren zweifelhaften Vortheilen stehen, und durch keine Einrichtung oder Weisheit der Verwaltung vermindert werden können; daß es nur ausnahmsweise und unter selten vorkommenden Verhältnissen rathsam sein kann, kleine Localzettelbanken zu errichten, in noch selteneren Fällen eine Landeszettelbank; daß aber unter allen Umständen der Staat die Controle der Zettelemission und Bestimmung ihrer Menge sich vorbehalten muß.

Diese Behauptungen werden in Deutschland wenige Stimmen für sich haben. Denn — um es noch einmal zu sagen — in Deutschland will man Banken meist um des Gewinnes an Actien willen, und der kann nur bei Zettelbanken groß sein; ferner hat schon während der Kriegsjahre und später immer wieder eine zahlreiche Classe der Bevölkerung — die Schuldner — namentlich in Preußen auf eine große Papiercirculation gedrungen, theils mit dem Bewußtsein, theils mit dem dunkeln Instincte, daß sie das Eldorado für sie sei. Es fehlt auch nicht an Menschen, die enorme Papieremissionen wollen, um das Nationalvermögen zu vermehren, in jener unheilbaren und unheilvollen Vermischung des Werthes und des Preises, die schon Law berauschte [1]).

1) In England werden freilich nicht minder große Albernheiten vorgebracht, mitunter noch größere, zu deren Erfindung es schon einiger Begriffe und Kenntnisse mehr bedarf, als sie unter den deutschen Tagesschriftstellern gewöhnlich sind. So erzählt Sir R. Peel in den Debatten über die Bankreform (Hansard, debates III, Vol. 74. S. 726) von einer Brochüre von „Gemini", in der die Behauptung aufgestellt ist, die Entwickelung des Nationalvermögens fordere ein beständiges Sinken des Verhältnisses der Reichsnominalmünze zu den Metallen; also eine beständige Verringerung des Geldwerthes. Wir wollen nicht hoffen, daß Abnutzung, Wippen, Papiercirculation das Metallgeld beständig so deterioriren, daß eine fortwährende Verschlechte-

Von diesen Seiten wird man die Entgegnung vernehmen, daß in England und Amerika Zettelbanken nicht mehr nöthig seien, weil das Land schon genugsam mit Papiercirculation versehen sei; oder auch, daß dort die Uebertreibungen und der Mißbrauch der Zettelbanken eine ungerechtfertigte Scheu gegen die Sache selbst hervorgerufen habe, und die Beschränkung des Zettelbankverkehres eine kurzsichtige, dem wahren Interesse des Landes nicht entsprechende Maaßregel sei. Solchen Ansichten gegenüber kommt es hauptsächlich darauf an, darzuthun, daß die Gefahr der Zettelbanken in ihnen selbst liegt, nicht blos in ihrem Mißbrauche; daß aber auch Mißbrauch und Uebertreibungen bei ihnen unvermeidlich sind.

II.

Das Wesen der Banken im Allgemeinen und ihre Eigenthümlichkeiten im Gegensatze zu Privatbanquiers.

Die Functionen der Banken lassen sich unter zwei Kategorieen zusammenfassen: Sammeln von Geldcapitalien und Verwendung des Gesammelten als Capital.

Sie bilden Capitalien durch alle Branchen des Giro- und Deposito-Geschäfts, indem sie baares Geld (oder, wo Papiergeld circulirt, dem baaren Gelde gleichgeltendes Papier), welches ohne ihre Dazwischenkunft unfruchtbar zu Zahlungen reservirt oder sonst aufbewahrt worden wäre, thätig machen, und indem sie durch Verminderung der Baarzahlungen (Vermehrung der Abrechnungen) die Aufsparung von Geld zur Capitalverwendung befördern. Alle Dienste, welche die Banken durch Vermittelung an Zahlungen und Geldgeschäften Einzelnen leisten, sind nur insofern von Bedeutung für die Volkswirthschaft, als dadurch eine Capitalaufsammlung befördert wird. — Ebenso bildet die Bank durch die Zettelemission Capitalien, indem sie einem Zeichen, welches mit geringem Aufwande von gesammelten Geldvorräthen hergestellt ist, durch ihr Versprechen, gegen Vorzeigung desselben jederzeit eine gewisse Summe baaren Geldes zu zahlen, die Fähigkeit

rung des Münzfußes zum Unheile der Nationen wirklich nothwendig wird. Preußen ist es trotz aller Leiden der schlechten Scheidemünzcirculation gelungen, seit nunmehr 96 Jahren seinen Münzfuß festzuhalten; möge nicht der Zettelsturm dies feste Gebäude stürzen!

giebt als Geld umzulaufen, und so theils durch Verminderung der vorkommenden Baarzahlungen die Bildung von Baarcapitalien befördert, theils aus jenen Zeichen Vorräthe bildet, die ebenso wie Baarcapitalien wirken, weil Jedermann glaubt, dafür jederzeit Baarcapitalien empfangen zu können, oder in gleicher Weise, wie durch Baarcapitalien, Werthe anderer Art, Arbeit u. s. w. erwerben zu können [1]).

Die auf diesen Wegen angesammelten Vorräthe erhalten aber die Bedeutung als Capital erst, indem sie von der Bank als solches verwendet werden. Das geschieht durch Anticipationen (Discontirungen) aller Art, und Darlehen; durch Ankauf von Forderungen an das Ausland und den damit zusammenhängenden Metallhandel.

Diese gesammte Wirksamkeit der Bank beruht auf ihrem Credit, auf dem Glauben, daß sie stets im Stande sein werde, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dieser Glaube ist nicht möglich ohne den Glauben, daß die Debitoren der Bank zahlungsfähig und zur Zahlung willig sind, und dieser wieder nicht ohne den Glauben an die Sicherheit und den Fortbestand der gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Verhältnisse, welche ihrerseits nicht ohne eine Fortdauer des Credits der Bank möglich sind. Dies ist ein eng verschlungener Kreis von Wirkung und Ursachen, indem die geringste Störung sich sofort durch alle Glieder mittheilt. In dieser Wechselwirkung ist die Eigenthümlichkeit des Bankcredits bei Staats- wie bei Privatbanken begründet. Er ist viel delicaterer Natur, als der Credit eines Privatbanquiers; letzterer ist weder so unmittelbar von dem ganzen Zustande der Volkswirthschaft abhängig, noch kann er in dem Maaße auf den Gesammtzustand einwirken. Diese Fragilität der öffentlichen Banken geht unmittelbar aus der Eigenschaft hervor, die ihnen den einzigen Vorzug vor Privatbanquiers giebt, dem öffentlichen, gemeinnützigen Charakter. Je mehr die Operationen einer Bank diesen Charakter haben, den Zweck der Bank erfüllen, desto stärker ist jene Wechselwirkung und desto mehr ist die Bank in der Schwebe. Freilich unterliegt das Mehr oder Minder vielen Modificationen, na-

1) Die Bildung der Stammcapitalien von Banken durch Actienzeichnungen, Darlehen u. s. w. kommt volkswirthschaftlich nur insofern in Betracht, als jene Capitalien durch Aufsparung neu entstanden sind oder durch das Deplacement aus anderen Anlagen ihre Wirksamkeit verändert wird, sie entweder aus productiven Anlagen zu unproductiven herbeigezogen werden oder umgekehrt.

mentlich durch den verschiedenen Grad des Vertrauens, das die Bankdirection genießt [1]).

Verschwindet jener Glaube, so tritt ein Andrang an die Bank zur Realisation der Forderungen ein. — Man fürchtet nicht allein für die Bank, auch für den gesammten wirthschaftlichen Zustand der Nation.

Es genügt aber zur Sicherung jener Wirksamkeit nicht allein der Glaube, daß die Bank und ihre Debitoren überhaupt fähig und willig sind, Zahlung zu leisten, sondern daß sie jederzeit dazu fähig und willig sind.

Der Credit ist die Basis der Bank, sowohl wenn sie ihre Betriebsmittel durch Giro- und Depositen-Verkehr erwirbt, als wenn sie es durch Zettelemission thut. Niemand wird Geld (baares oder Papiergeld) zur Verzinsung, zum Conto corrent, zum Giro irgend einer Art bei der Bank niederlegen, wenn er nicht sicher ist, eine gleiche Summe in gleich brauchbaren Werthen oder Werthzeichen wieder zu erhalten. Niemand wird Zettel nehmen, wenn er nicht sicher ist, diejenige Werthsumme wieder zu erhalten, für welche er sie genommen hat. Daß diese Werthe, die von der Bank gewährt werden müssen, Metallgeld sein müssen, das einzige Geld, das inneren Werth hat, die einzige Waare, die jederzeit und allenthalben Nehmer findet, versteht sich von selbst, wenn nicht etwa im Giro- und Depositen-Verkehre die Einlage in Barren oder Effecten gemacht ist. Niemand wird zur Bank in ein Verhältniß als Gläubiger treten, wenn er nicht sicher ist, am Ende dieses Verhältnisses dieselbe Macht, zu kaufen, zu besitzen als am Anfange.

Diese Sicherheit genügt aber noch nicht. Weder Depositen werden gemacht werden, noch Zettel angenommen, wenn man nicht sicher ist, daß die Bank sofort bei Präsentation oder mit Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung leisten werde; man will diese Macht, zu kaufen, auch haben, wann man will.

Diese Basis des Bankverkehres, die sichere und sofortige Realisirung der Forderungen der Bankgläubiger durch Metallgeld, kann ganz verwischt und vom Publicum vergessen werden; macht sich aber stets wieder geltend, und zwar dann gewöhnlich so rasch und uner-

1) Nur bei einer Bank, die ganz mit eigenen Capitalien arbeitete, würde diese Grundbedingung der Wirksamkeit wegfallen; aber bei einer solchen Anstalt würde auch die Hälfte der Functionen der Bank fehlen, und ich glaube berechtigt zu sein, sie gar nicht Bank zu nennen. Es ist eine einfache Leihanstalt.

wartet, daß eine Bank, die sich jener Grundbedingung nicht bewußt geblieben ist, unrettbar außer Stand gesetzt ist, ihre gebührenden Functionen auszuüben. Niemals darf daher die augenblickliche Sicherheit der Bank vor einem Andrange der Gläubiger die Direction bestimmen, die Maaßregeln, welche die Anstalt gegen einen solchen Andrang sicher stellen, außer Acht zu lassen.

Jahrelang kann im Giro- und Depositen-Verkehre die Summe der Einzahlungen die der Auszahlungen so bedeutend übersteigen, daß diese stets durch jene gedeckt sind. Die Zettel können in einem Lande, dessen geographische und Culturverhältnisse ein leicht transportables und zählbares Zahlungsmittel besonders wünschenswerth machen, ohne daß Wechsel- u. s. w. Verkehr eine gehörige Ausdehnung erlangt hat, (Rußland), oder in einem solchen, dessen Verkehr und Production mit solcher Schnelligkeit zunimmt, daß die vorhandenen Metallvorräthe sich nicht rasch genug in das richtige Verhältniß zu den entstehenden Zahlungen setzen (Nordamerika), oder endlich in einem solchen, das seinen auswärtigen Handel wesentlich ohne Vermittelung von Metallen bewirkt, dessen Bewohner so besonnen sind, und dessen Verkehr so geregelt ist, daß große Schwankungen im Betrage der umlaufenden Zahlungsmittel nicht stattfinden (Schottland), lange Zeit völlig wie baares Geld umlaufen, so daß Präsentationen zur Realisation fast nie vorkommen [1]). Aber diese Verhältnisse können sich so rasch verändern, oder so starke Gegengewichte erhalten, daß plötzlich Giro- und Depositen-Einschüsse in großen Massen zurückgefordert werden, ohne daß neue Einzahlungen erfolgen, Zettel zur Realisation strömen, als ob das Volk bisher nur Metallgeld in seinem Verkehre gekannt hätte. Die Ursachen solcher Veränderungen können sehr vielfache, oft die allerunbedeutendsten sein: die gewöhnlichen, vom Kriege abgesehen, werden schlechte Ernten, Ueberproduction und schwindelhafte, unproductive Geschäfte sein. Schlechte Ernten machen es nothwendig, Metall zur Bezahlung der Einfuhren zu haben. Der Ueberproduction und des Schwindels natürliches und nothwendiges Ende ist Stockung und Zerstörung von fingirten Capitalien, die dem Auslande gegenüber zur Nothwendigkeit führt, sich in Besitz von Metall zu setzen, und noch früher allen Glauben im Verkehre zerstört. Fürchtet aber das Volk einen allgemeinen Ruin der Volkswirthschaft, so wird man zunächst

1) Wie auch von dem wegen seiner sofortigen Einlösbarkeit den Bankzetteln gleichstehenden preußischen Papiergelde jährlich kaum der 250. Theil zur Realisation präsentirt wird.

die Vernichtung der Bank fürchten, die den Mittelpunct des Verkehres bildet, und Jeder beeilt sich, seine Forderungen an sie zu realisiren; dafür etwas in die Hände zu bekommen, was seinen Werth behält, wenn auch die Bank zu Grunde geht, und das ganze Land ruinirt wird. Selbst die schottischen Banken wurden 1825/26 um *Metall* bestürmt.

Muß nun die Bank unter allen Umständen und unter allen denkbaren Verkehrsconjunctionen sich bereit halten, dem Andrange ihrer Gläubiger zu begegnen, und zwar so, daß sie ihre Ansprüche sofort bei ihrer Anmeldung oder Fälligwerdung befriedigen kann, so genügt es nicht, daß sie ihr Capital in sicheren Anlagen hält. Das reicht nur für die *Liquidation* aus; die Zahlungsfähigkeit der Bank bei der Liquidation ist aber für die große Masse der Gläubiger so gleichgültig, wie für den verhungernden Araber in der Wüste der Perlensack. Sie muß ihre Capitalien so bereit halten, daß sie sicher ist, bei dem Eintritte des Begehres sie jederzeit einziehen zu können. Wollte sie ganz sicher sein, so müßte sie den gesammten Betrag der Schulden — soweit nicht Kündigungsfristen bedungen sind — in Gelde liegen haben; das kann sie aber nicht, ohne ihren Zweck des Capitalsammelns gänzlich zu verfehlen. Die Gefahr der *Zahlungseinstellung*, welche der Bank droht, wenn sie nicht eine ihrem gesammten Betrage an sofort kündbaren Schulden gleichkommende baare Summe liegen hat, ist *von dem Wesen der Banken ganz unzertrennbar*. —

Hierin tritt wieder ein Unterschied zwischen dem Privatbanquier und der öffentlichen Bank hervor. Jener arbeitet einestheils weit mehr mit eigenem Capitale — da sein beschränkterer, durch die Kenntniß seiner Persönlichkeit bedingter Credit auf fremde Capitalien weniger Anziehungskraft übt — anderestheils findet er bei anderen Creditgeschäften — öffentlichen Banken, wie Privatbanquiers — leichter Unterstützung, als eine öffentliche Bank, die weniger Helfer neben sich hat, und deren Lage weit schneller bekannt wird. Eine Zahlungseinstellung ohne materiellen Concurs kann daher bei einem Privatbanquier nicht so leicht vorkommen, wie bei einer Bank. —

Jene Gefahr kann die Bank nicht abwenden, nur vermindern. Sie muß stets „look out for the weather“, und wenn sie Anzeichen sieht, daß aus irgend einem Grunde ihre Schulden in starkem Maaße werden gekündigt werden, sich darauf rüsten, indem sie sucht, allmählich ihre Schulden zu liquidiren, ohne ihre Metallvorräthe zu vermindern, d. h., indem sie ihre Creditbewilligungen einschränkt. Freilich

ein gefährliches Mittel; denn der Druck, den sie dadurch auf den Markt ausübt, bringt leicht gerade die erwartete Explosion zum Ausbruche. Nichts erregt so leicht einen panischen Schrecken und zerstört das allgemeine Leihvertrauen als eine Beschränkung des Disconts; wie z. B. die furchtbare Krisis von 1818 u. 1819, deren Stoß über ganz Europa und Nordamerika ging, durch Reductionen der Circulation der Bank von England vorbereitet wurde und durch eine zu plötzliche Disconteinschränkung der Bank von Frankreich zum Ausbruche kam [1]). Aber nichtsdestoweniger ist es eine Vorsicht, welche die Bank ohne Ruin nicht verabsäumen darf. Denn fährt sie fort, im bisherigen Umfange Credit zu bewilligen, so tritt sie unvorbereitet dem Sturme entgegen, und drohte dieser Sturm aus einem Verkehrsfieber, so hat sie das Fieber verschlimmert. Jener Druck ist die natürliche Heilung des Fiebers.

Ein solches „Aussehen" ist aber nicht genug, sie muß jeden Augenblick vorbereitet sein. Daher muß sie eine dem wahrscheinlichen ersten Andrange entsprechende baare Summe in Bereitschaft halten, und im übrigen ihren Capitalien solche Anlagen geben, daß sie sicher sein kann, in kurzer Frist sie heraus ziehen und so dem nach und nach stattfindenden Andrange begegnen zu können. Hier ein jederzeit richtiges Maaß zu finden, ist unmöglich; aber die Erfahrung hat Regeln an die Hand gegeben, welche für die gewöhnlichen Fälle ausreichen; Regeln, die sich natürlich nach Maaßgabe der Frist, innerhalb welcher die Forderungen nach Kündigung, Präsentation u. s. w. zu realisiren sind, sehr modificiren.

Die beste Anlage für Bankcapitalien sind aus dieser Rücksicht Anticipationen von Zahlungen aus wirklichen Transactionen, welche in kurzer Frist bevorstehen [2]). Dahin gehört das Discontiren von am Orte selbst zahlbaren gezogenen Wechseln, das Anticipiren von sichern Staatsgefällen, Discontiren von Coupons und ausgeloosten Staatspapieren, von Regierungsbons (exchequer-bills, bons royaux u. s. w.), Ankauf von Wechseln auf das Ausland. Bei sol-

1) Durch starke Metallausfuhren nach Oesterreich und Rußland war innerhalb 3 Monaten die Metallmasse in den Kellern der Bank von Frankreich von 117 Mill. Francs auf 34 Mill. reducirt. Nun beschränkte sie auf einmal ihren Discont. Zugleich hatte die Bank von England ihre Noten um mehr als 3 Millionen reducirt. Der Zinsfuß stieg auf dem Continente auf 9—10 Procent. Furchtbare Fallissements endeten mit einem allgemeinen Fallen der Preise in der ganzen civilisirten Welt.

2) Nach Nebenius Creditgeschäfte aus anderen Transactionen.

chen Geschäften hat die Bank die Sicherheit, daß sie, ganz ungewöhnliche Unglücksfälle ausgenommen, zu bestimmten Terminen Zahlung erhalten wird; diese Termine vertheilen sich über einen kurzen Zeitraum, so daß täglich ein Theil eingeht; sie hat endlich Papiere in ihrem Portefeuille, die sie jederzeit ohne allen oder wenigstens ohne großen Verlust verkaufen kann.

Darlehen[1]) auf bestimmte kurze Frist und auf Faustpfänder, deren Werth nicht von Conjuncturen abhängt, und die dem Verderben nicht unterliegen, sind schon weniger zweckmäßig; einestheils weil es immer ungewiß ist, ob der Darleiher ohne Ruin wird zahlen können, da die Zahlungsfähigkeit von dem Eintreten einer Transaction abhängt, die bei der Anticipation vorangegangen ist — namentlich, wenn eine Verkehrskrise eingetreten ist, wie eben ein Andrang auf die Bank sie voraussetzt — und die Bank häufig einer Prolongation sich nicht entziehen kann; anderestheils, weil eine Darlehnsforderung nicht so leicht veräußerlich und somit auch vor Ablauf des Rückzahlungstermins realisirbar ist, wie ein Wechsel und ähnliche Effecten. Nur Vorschüsse auf Metall sind unbedenklich; Vorschüsse auf einzelne Rohstoffe so nützlich, daß die Bank sich nicht wohl ihnen entziehen kann, sofern sie nicht in der Gestalt von Wechselgeschäften gemacht werden können, d. h. sofern nicht ein Verkauf vorangegangen ist.

Ganz verwerflich sind Darlehen auf längere Frist, oder ohne bestimmte Rückzahlungsfrist auf Kündigung gestellt, und um so verderblicher, je schwerer verkäuflich die Pfänder sind. Namentlich gehören also Darlehen auf Hypotheken zu den Geschäften, welche eine Bank als Bank niemals machen darf. Solche Geschäfte dürfen nur von Banken gemacht werden, deren Schulden ebenfalls auf lange Frist stehen, oder deren Kündigung nicht durch die Wechsel des Verkehres bedingt ist, z. B. von den Armenpflegebanken, den Sparcassen[2]). Ferner sind sie zulässig, wenn eine Bank nach Deckung aller Schulden noch disponible Capitalien hat — allenfalls zur Belegung von Reservefonds — also außerhalb alles eigentlichen Bankbetriebes.

In keiner Weise aber kann eine Bank sich ohne die dringendste Gefahr auf andere als Creditgeschäfte, auf eigene Unternehmungen, einlassen; z. B. Lieferungsgeschäfte, Ankauf und Verwaltung

1) Nach Nebenius selbstständige Creditgeschäfte.

2) Obwohl auch Sparcassen bei starken Darlehen auf lange Frist gefährdet, und auf solche Geschäfte eigentlich nur deswegen angewiesen sind, weil ihre Verwalter zum kaufmännischen Bankverkehre unfähig sind.

von Landgütern u. s. w. Denn aus eigenen Unternehmungen kann die Bank nie ihr Capital nach Belieben herausziehen, und sie ist immer in der Gefahr, Nachschüsse leisten zu müssen, da bei solchen Unternehmungen sich nie vollständig übersehen läßt, welches Capital dazu erforderlich ist. Wie an solchen Unternehmungen eine Bank scheitern muß, davon giebt die S. Carlos-Bank ein lehrreiches Beispiel, die hauptsächlich an den asientos (Armee- und Flottenlieferungen zu Grunde gegangen ist; ferner die Société anonyme zu Brüssel, die zwar nicht unmittelbar, aber doch in weiterer Folge an ihren Domainenkäufen brach. Hiervon giebt es nach meiner Ueberzeugung nur eine Ausnahme, Silber- und Goldhandel der Bank, ohne den sie ihren Baarfonds nicht ergänzen kann. Ankauf von Staatspapieren und Actien, mit dem viele Banken sich befassen, kann unter Umständen durch die Eigenthümlichkeit der Anstalt geboten sein; aber die Geschäfte, zu deren Erleichterung er nothwendig wird, sind eben der Bank nicht ersprießlich. Er ist z. B. nothwendig, wenn die Bank Staats- oder Gesellschaftsschulden abwickeln soll; das ist aber ein Geschäft, mit dem direct eine Bank sich nie abgeben sollte [1]). Man hat zwar den Ankauf von Effecten auch zur Ausführung eines recht eigentlich dem Bankverkehre angehörenden und ihm nützlichen Manoeuvers empfohlen: um nämlich in ihnen Gegenstände zu besitzen, durch deren Verkauf man zu solchen Zeiten, in denen die Zettelcirculation anfängt außer Verhältniß zu den Metallvorräthen zu kommen, das richtige Verhältniß herstellen kann, ohne den Discont zu beschränken. Aber ganz abgesehen von den moralisch und wirthschaftlich bedenklichen Folgen eines Eingreifens in den Papierhandel, erscheint diese Maaßregel bei näherer Erwägung ganz unrichtig. Ist der Einkauf mit Metall geschehen, so hätte man besser gethan, dieses im Tresor zu behalten, da der kleine Zinsgewinn in der Regel durch Coursverlust beim Verkaufe der Papiere consumirt werden wird; ist er mit Zetteln geschehen, so hat man ohne ein Bedürfniß die Masse der Schulden der Bank vergrößert, zu deren Deckung man nachher der Metallvorräthe bedarf [2]). Ueberhaupt hat man vor dem Ansam-

---

1) Eine Bankgesellschaft, die dem Staate Darleihen gemacht hat, ist eigentlich eine Gesellschaft von Staatsgläubigern, die Bankgeschäfte treibt. Das Staatsschuldcapital scheidet aus dem Bankverkehre völlig aus.

2) Hiermit will ich das Peel'sche System der Deposition von Effecten nicht angreifen. Die Ausgabe von Zetteln gegen Effecten ist dabei nur bis zu einem bestimmten Maximum gestattet, und dieses so gestellt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die umlaufende Zettelmasse niemals unter diesen Be-

meln von baarem Gelde gewöhnlich zu viele Scheu; scheut man es des entgehenden Gewinns wegen, so zeigt dies einestheils, daß die Bank zu sehr auf Gewinn basirt ist, anderestheils, daß man Verlust und Gewinn nicht richtig balancirt; scheut man es der Lähmung der Bankgeschäfte wegen, so gesteht man damit ein, daß diese zu unbehülflich oder für den Verkehr zu groß ist. Gewandte und kleine Banken wissen überflüssiger Metallmassen jederzeit sich zu entledigen [1]. — Bei reiflicher Erwägung des Für und Wider möchte man den Ankauf von Staatspapieren und Actien nur als theilweise Anlage für große Reservefonds für rathsam halten. Wie denn z. B. bei einer auf Actien ohne unbedingte Verhaftung der Actionaire gegründeten Bank die allmähliche Amortisation der Actien durch Ankauf derselben für den Reservefonds ein aus vielen Rücksichten angemessenes Geschäft sein würde.

Die Nothwendigkeit, die Geschäfte der Bank ihrer Sicherheit (ihres Credits) wegen auf einen bestimmten Kreis zu beschränken, hat aber wieder bedenkliche Folgen für diese Basis ihrer Sicherheit.

Von soliden Geschäften der vorbenannten Art giebt es nicht gar viele, und noch weniger vermehren sie sich leicht und schnell. Wechseldiscontirungen setzen, wenn das Geschäft solide sein soll, einen wirklich gemachten Kauf und einen zahlungsfähigen Käufer voraus, ferner die Wechselfähigkeit desselben; auch Beleihungen von Rohstoffen setzen eine stattgehabte Production voraus, die Absatz mit Bestimmtheit zu erwarten hat; Beleihungen von Metall eine stattgehabte Aufsparung. Die Bank kann kein Capital hingeben, wo keines ist, Niemandem Credit geben, der nicht schon solchen hat; sie beschleunigt nur den Umlauf schon vorhandener Betriebscapitalien, erleichtert den Betrieb schon eingeleiteter Unternehmungen, befördert den Umsatz von Capitalien von einem Puncte des Landes nach dem anderen, und führt den Ueberfluß von einer Stelle ab, um an einer an-

---

trag sinken wird. Ueber diesen Betrag hinaus kann kein Zettel präsentirt werden, für den nicht ein entsprechender Metallbetrag in Cassa wäre; bis zu diesem Betrage sind die Zettel durch das Bedürfniß des Landes gedeckt, und die Deponirung von Effecten ist nur eine additionelle Sicherheit für den ärgsten Nothfall. Ueberdem wird ein Theil der verkäuflichen (über den Betrag der Bankforderung [11 Mill.] hinausgehenden) Papiere stets aus exchequer-bills bestehen, die mit Staatsschuldeffecten nicht ganz vergleichbar sind und weil leichter umlaufen.

1) Das Cancrin'sche Thesaurirungssystem dürfte nicht allein für Rußland zu empfehlen sein.

deren Stelle den Mangel zu ergänzen. Also können die Geschäfte der Bank sich nur in dem Maaße vermehren, als die Production und der Handel wachsen, und nur in gewissen Schranken, in denen die Gewohnheiten des Verkehres und die bürgerlichen Gesetze über Wechselfähigkeit u. s. w., endlich die Sicherheit der Bank, die unverkäufliche Producte nicht beleihen darf, es gestatten. Ueberdem aber werden nicht alle Geschäfte der vorbenannten Art der Bank zufließen; vielmehr wird die größere Zahl in den Händen von Privatbanquiers bleiben, sofern die Bank nicht diese unterdrückt, oder solche schon bei ihrer Entstehung fehlten [1]). Dies liegt in der Natur der Sache, da im Geschäftsleben so vielfach Gefälligkeiten erforderlich sind, welche ein Institut wegen seiner besonderen Schwerfälligkeit und aus Sicherheitsrücksichten nicht leisten kann; da viele Geschäfte ein besonderes Interesse oder eine besondere Befähigung des Geschäftsführenden, eine genauere Kenntniß gewisser eigenthümlicher Verhältnisse voraussetzen; da endlich Privatbanquiers in manchen Fällen ein Geschäft, bei dem eine genauere Ueberwachung nöthig ist, mit Sicherheit unternehmen können, das die Bank durchaus ablehnen muß. Für diese sehr große Zahl von Geschäften sind Privatbanken durchaus erforderlich, und die Bank muß sie diesen überlassen, da die Uebernahme solcher Geschäfte zum größten Nachtheile der Stätigkeit und Einfachheit ihres Betriebes gereichen würde. Sind Privatbanquiers nicht vorhanden, dann kann freilich die Bank sich der Uebernahme solcher Geschäfte nicht ganz entschlagen, aber das gereicht nicht minder zu ihrem eigenen Nachtheile, wie zu dem des Publicums. Indirect fließt freilich immer ein Theil derselben der Bank zu, indem in vielen Fällen die Banquiers ihre Hülfe in Anspruch nehmen, um jene Geschäfte ausführen zu können.

Giebt es nun der soliden, für eine Bank geeigneten Geschäfte so wenige, so wird ein großes Bankcapital in manchen Zeiten nicht genügende Beschäftigung finden, und dies wird desto mehr eintreten, je größer das Bankcapital ist. Daraus entsteht die große Gefahr für die Banken, sich theils auf unsolide Geschäfte einzulassen, theils auf solche, welche an sich gar nicht für den Bankverkehr passen. Sie werden durch diese Schwierigkeit, ihr Capital zu beschäftigen, zur Begünstigung der Wechselreiterei getrieben, sie werden fast gezwungen, sich auf Vorschüsse auf alle Arten von Waaren und an alle mögliche

---

1) Was in neucultivirten Ländern der Fall sein wird, in denen die Bank gegründet wird, um Banquiers zu ersetzen.

Personen einzulassen, und namentlich auf Begünstigung des Handels, der von allen Branchen allein sich ganz facultativ ausdehnen läßt, des Papierhandels. So begünstigen größere Banken, und namentlich Banken mit großem Stammcapitale nur zu leicht blinde Speculationen, Ueberproduction und unproductive Unternehmungen, und sind fast auf solche Begünstigungen angewiesen. Sie zerstören damit ihre Basis, den Credit, den Glauben an ihre Zahlungsfähigkeit. Sie bringen damit sich nicht allein in die Gefahr unmittelbarer Verluste, sondern mehr noch in mittelbare Gefahren durch die Unsicherheit, die sie in den Verkehr bringen, die Häufung von Stoff zu Krisen.

Kleine Banken können allerdings leicht durch solide und ihnen angemessene Geschäfte in Thätigkeit erhalten werden. Aber da tritt folgender Uebelstand ein.

Erfüllen Banken ihren Zweck, Belebung des Handels und der Production, so ist eine unvermeidliche Folge ihrer Wirksamkeit — selbst bei der größten Vorsicht in ihren Creditbewilligungen — eine größere Ungleichmäßigkeit im Verkehre. Auf starke Expansionen folgen jederzeit starke Contractionen. Die Ansprüche an die Hülfe der Banken sind in stetem, raschem und starkem Wechsel begriffen.

Also reichen die Kräfte einer Bank, welche zu einer Zeit dem Verkehre genügen, zu einer anderen nicht aus, und kleine Banken werden daher sehr oft in den Fall kommen, ihren Discont einschränken zu müssen — selbst wenn sie ihr Capital durch Zettel erweitern können, da doch dies immer seine Gränzen hat — nicht allein zur Beschwerde für den Verkehr, sondern auch mit großer Gefahr für die Bank.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß größere Banken in dieser Beziehung viel besser zu stehen kommen. Denn wenn auch eine Bank zur Zeit der Ebbe vielleicht nur die Hälfte, ein Drittel ihres Capitals in eigentlichen Bankgeschäften untergebracht hat, so ist ihr darum noch nicht möglich, zur Zeit der Fluth ihre Anlagen in diesen Geschäftszweigen zu verdoppeln oder zu verdreifachen, wenn sie nicht das übrige Capital ganz unbeschäftigt liegen läßt, oder, wenn sie Zettel emittiren darf, dies Recht nur in großer Beschränkung ausübt. Hat sie aber den Capitalrest werbend angelegt (in Anlagen, die nicht in den Kreis der eigentlichen Bankgeschäfte gehören) so wirkt sie durch plötzliches Herausziehen ihres Capitals aus seiner bisherigen Beschäftigung zerstörend auf den Credit. Mögen die Bedürfnisse, für welche sie Vorschüsse gegeben hat, noch so sehr fictiv

und künstlich sein, sie hat sie einmal hervorgerufen und kann sie nicht plötzlich wieder verschwinden machen. Ueberdem wird ein großer Theil dieser Vorschüsse gar nicht einziehbar sein, wie z. B. Hypotheken. Wenn aber die Banken im Stande sind, große Theile ihres Capitals zu Zeiten der Ebbe unbeschäftigt liegen zu lassen, oder ihre Zettelemission nur in beschränktem Maaße auszuüben, so hat dies wieder eine eigenthümliche schlimme Folge. Bei steigender Fluth nämlich tritt eine stätige Expansion des Bankcredits ein, welche die Speculation und die Ueberproduction immer mehr und mehr belebt, und so die endliche Krisis in verstärktem Maaße zerstörend macht. In vielen Fällen, in denen ohne Expansion des Bankcredits eine bloße Erschlaffung eingetreten sein würde, führt die Expansion eine Krisis erst herbei. Und tritt die Krisis ein, so hält es viel schwerer, ihr vorzubeugen oder ihre Folgen zu heilen, wenn der Bankcredit stark ausgedehnt war, als wenn er in engen Schranken gehalten wurde.

Es ist aber auch bei den großen Banken die Expansion in der Regel nur dann möglich, wenn sie durch Zettel geschieht. Sie kann sonst nur durch Reservirung eines Theils der Bankcapitalien zu Zeiten geringeren Begehres bewirkt werden, und dies schmälert den Gewinn der Bank, wenn es ihn nicht ganz verzehrt. Ganz des Gewinnes entbehren aber kann keine Bank; wenn die Stifter auch auf jeden Vortheil verzichten und die Bank nur als Institut der Volkswirthschaftspflege errichtet haben, so muß doch die Bank in den Stand gesetzt werden, sich selbst zu erhalten. Und in den seltensten Fällen werden die Stifter auf einen Vortheil verzichten — dies wird fast nur bei Staatsbanken[1]) und bei Girobanken eintreten — im Gegentheil werden in den meisten Fällen Banken nur um Vortheils willen errichtet.

Der Vortheil der Stifter und Theilnehmer der Bank ist überhaupt ein für die Sicherheit der Banken sehr bedenklicher Umstand. Er tritt fast stets mit ihr in Conflict. Und in der Regel wird das Interesse der Stifter und Theilnehmer bei der Verwaltung der Bank besser vertreten sein, als die Interessen der gesammten Volkswirthschaft und der Sicherheit der Bank.

Bei Begründung einer Bank, welche um des Gewinnes der Unternehmer wegen errichtet wird, ist natürlich das Bestreben der Gründer einestheils, sich durch die ganze Fassung der Statuten einen möglichst

1) Obwohl auch bei solchen oft genug der fiscalische Vortheil der volkswirthschaftlichen Wichtigkeit der Bank vorangesetzt worden ist.

großen directen Gewinn zu sichern, anderestheils, da dies Streben doch nicht zu grell hervortreten darf, einen möglichst großen Antheil an der Verwaltung oder doch mindestens Einfluß auf dieselbe zu erhalten, um die Operationen der Bank so zu lenken, daß sie einen möglichst großen augenblicklichen Gewinn abwirft, und — was für sie noch unendlich wichtiger ist — ihnen und ihren Geschäftsfreunden möglichst leichten und wohlfeilen Credit gewährt, ihren Concurrenten Credit versagt. Leider geschieht es gewöhnlich, daß den Unternehmern solche Versuche gelingen; denn sie haben zu rechter Zeit die öffentliche Stimmung so bearbeitet, daß die Regierung in besseren Ueberzeugungen irre wird, oder gegen bessere Ueberzeugung nachgiebt — wie leider oft die Regierungen in Dingen der Volkswirthschaftspflege einem herrschenden Wahne Concessionen machen, um sich Verlegenheiten auf dem Felde der Politik zu ersparen. Vermag aber auch die Regierung dem Drange zu widerstehen und eine angemessene Modification der Statuten durchzusetzen, oder sind die Gründer der Bank patriotisch genug, um auf alle unbilligen Vortheile und jede ungebührliche Einwirkung auf die Bankverwaltung von vorn herein zu verzichten; so bleibt doch unter allen Umständen die Direction in einer gewissen, wenn auch nur moralischen, Abhängigkeit von den Actionairen; sie fühlt sich verpflichtet, die Dividenden möglichst groß zu stellen, sie vermag sich den Ansprüchen der Theilnehmer auf Begünstigung ihres Geschäfts, auf Credit für sich und ihre Freunde nicht zu entziehen [1]). Zwar wenn die Actionaire kleine Leute sind, wird ihr Einfluß gering sein; er wird sich hauptsächlich auf das beschränken, was sie durch Stimme in den General-Versammlungen, Aufregung der öffentlichen Meinung u. dgl. erreichen können; aber wie wehrlos ist die Direction gegen sie, wenn es Matadore der Börse sind, oder Männer, die durch ihre politische Stellung Bedeutung haben! [2]) Wie in Wien die Bank völlig in den

---

1) Das hat selbst die Verwaltung der Bank von England nicht immer vermocht, obwohl die Stellung des Gouverneurs und der höheren Beamten eine politisch so bedeutende ist, daß sie auch andere Männer, als diejenigen, welche in den letzten Jahrzehnten diese Ehrenposten bekleidet haben, von einer Abhängigkeit von Privatinteressen befreien würde, wenn diese nicht unzertrennlich in den gesammten Wirkungskreis einer Bankdirection verwebt wäre; der wegen ihrer Integrität stets gerühmten Verwaltung der Banque de France macht man gleichfalls die Abhängigkeit von den mächtigen Actionairen zum Vorwurfe.

2) Vom bösen Willen der Directionen schweigen wir. In Amerika ist allgemein die Meinung, daß der größte Theil der unsichern und bankwidrigen Geschäfte mit den Directoren und Beamten der Bank selber, sowie ihren Freunden ge-

Händen von 12—15 Familien ist, und ihre Operationen ganz nach deren Willkür einrichtet, so wird es mehr oder minder allenthalben sein.

So werden die Bankdirectionen in der Regel gezwungen oder geneigt sein, den Vortheil der Unternehmer ohne Rücksicht auf das Bestehen der Bank und das Wohl des Ganzen zu fördern. Der unmittelbare Vortheil der Unternehmer (derjenige, den sie eben als Actionaire der Bank haben) ist unter allen Umständen der Sicherheit der Bank und dem Gedeihen der Volkswirthschaft so entgegengesetzt, daß, wer ihn verfolgt, geradezu auf den Bruch der Bank und auf eine Bereicherung einzelner Geschäftsleute auf Kosten der Gesammtheit hinarbeitet, und auch das mittelbare Interesse jener (dasjenige, das sie als Glieder des Volkes haben) verlangt nicht in allen Fällen Erhaltung der Bank und Förderung des allgemeinen Wohles. Und in den Fällen, in welchen das wahre dauernde Interesse der Unternehmer ein Correctiv für ihren nächsten augenblicklichen Vortheil bildet, werden diese sich dessen selten völlig bewußt sein und meist unbedingt für das nächste arbeiten.

Der unmittelbare Vortheil, den die Unternehmer suchen, ist ein dreifacher: Gewinn durch Dividenden, Gewinn durch Verkauf von Actien und Gewinn durch Begünstigung im Leihverkehre der Bank. Jene beiden Arten des Gewinnes verlangen eine möglichst große Ausdehnung der lucrativen Bankgeschäfte, eine möglichste Beschränkung derjenigen, bei denen geringer Gewinn zu erwarten ist [1]), Verminderung der unfruchtbaren Baarvorräthe, Vermeidung zu großer Reserven: Alles Mittel, um große Dividenden zu gewinnen und den Cours der Actien in die Höhe zu treiben, die aber zugleich die Bank beständig auf dem Rande des Abgrundes erhalten und sie dem kleinsten Stoße wehrlos überliefern. Sie erfordern ferner, daß die Bank sich des Marktes ganz bemächtigt, um Zinsfuß u. s. w. nach Belieben zu bestimmen, daß sie mithin alle Concurrenz — zunächst also die der Privatbanquiers — erdrückt. Und während das Interesse an hohen Dividenden wenigstens für eine Zeitlang das Fortbestehen der Bank bedingt, so ist das Interesse am Gewinne durch

---

macht werde, und man hat dort die Erfahrung gemacht, daß Banken in der Regel in Folge des Bankerottes der Directoren und der Hauptactionaire brechen.

1) Wie z. B. der Versuch bei der Leipziger Bank ein Giro-Geschäft einzurichten, an dem Widerstreben der Actionaire, die auf ein so kostbares Geschäft nicht eingehen wollten, gescheitert ist.

hohen Cours der Actien ganz von dem Bestande der Bank getrennt. Die Actionaire verkaufen ihre Antheile und — après nous le déluge![1] — Die dritte Art des Gewinnes erfordert, daß die Bank ihre Creditbewilligungen nach dem Interesse der Unternehmer einrichte, unbekümmert, in welche Geschäfte sie dadurch verwickelt wird, und wie zerstörend sie dadurch auf den Geschäftsbetrieb Dritter, vielleicht ganze Geschäftsbranchen wirkt: oder vielmehr, daß sie zerstörend wirkt, liegt gar leicht gerade im Interesse der Unternehmer.

Die beiden ersten und die letztgenannte Art des Interesses stehen zwar insofern einander entgegen, als jene niedrigen, diese hohen Gewinnsatz für die Bankgeschäfte erfordert. Aber damit ist nicht nothwendig gegeben, daß dieser Gegensatz auch die entgegengesetzten Interessen corrigirt und in mäßigen Schranken hält; der menschliche Eigennutz, der so oft auch besonnene Männer mit Blindheit schlägt, läßt im Gegentheil befürchten, daß er nur antreibt, den Gewinn durch Ausdehnung der Geschäfte zu steigern. Ob dies in soliden Anlagen möglich ist, daran werden die Actionaire selten denken, und meistens wird es ihnen auch lieber sein, wenn das Bankcapital unsichern Geschäften zufließt, deren Concurrenz sie nicht zu fürchten haben, als wenn sie zur Unterstützung ihrer Concurrenten verwandt werden. Das alles sind nicht Möglichkeiten, es sind oft erlebte Geschichten.

Wenn nun durch solche Bevorzugungen weniger Einzelner die gesunde Entwickelung des Volkswohlstandes gestört, und selbst die Bank unmittelbar gefährdet wird, wenn durch zu weite Ausdehnung des Credits bubble-speculations gefördert und durch alles dieses und durch zu hohe Dividendenberechnung die Basis der Bank geschwächt, große Verkehrskrisen und Verlegenheiten der Bank herbeigeführt werden; so werden allerdings in sehr vielen Fällen die Theilnehmer der Bank von solchen allgemeinen Leiden nicht verschont werden; der Bruch der Bank, Entwerthung der Zettel und was damit zusammenhängt, wird auch sie in schwere Verluste bringen, und Alles, was sie

---

1) Die United States Bank mußte, um die Actien zu treiben, 1817 ihren Actionairen Vorschüsse gegen Verpfändung von stocks geben, die sie erst mit dem vorgeschossenen Gelde kauften, und zwar 125 Dollars auf jede Actie von 100 Dollars. Die Actien stiegen zum 1. Sept. 1817 auf 156½; die Blase platzte aber, im December 1818 fielen die Actien auf 110. Die Bank verlor 10 Procent vom Grundcapitale und konnte zwei Jahre lang keine Dividenden zahlen.

vorher durch die Bank gewonnen haben, wird wieder verloren gehen. Aber das trifft nur die machtlosen, die kleinen und die vollkommen unbescholtenen Theilnehmer. Der mächtige Agioteur und gewandte Profitmacher weiß sich gegen den Strom schwimmend zu erhalten und sicher geborgen übt er dann ein grausames Strandrecht gegen die armen Schiffbrüchigen. Sein Gewinn fängt mit dem Ruin der Bank und dem allgemeinen Ruin der Nation erst recht an; wie wir es täglich im Kleinen bei Baissen auf dem Effectenmarkte sehen, wie in Weinländern nach einer schlechten Ernte. Gegen diesen Gewinn verschwinden etwaige Verluste ganz; und wie gering sind diese an sich! Verliert er auch durch den Bruch der Bank seinen Einschuß, vielleicht — wenn die Theilnehmer über den Einschuß hinaus verhaftet waren — noch Einiges mehr[1]), so wird der Verlust nicht groß sein, denn die Wissenden werden zu rechter Zeit ihre Actien verkauft und nur etwa so viel behalten haben, um sich eine Stimme bei der Liquidation der Bank zu sichern. Verliert er auch einen gehorsamen und wohlfeilen Agenten, so ist er sicher, in kurzer Zeit einen neuen zu erhalten; denn aus jeder Noth, die durch Bankbrüche und Zahlungseinstellungen entstanden war, haben bis jetzt neue Banken helfen müssen. Sie sind das einzige Mittel, das Linderung der Noth verspricht, und wissen auch die Weiseren, daß es Palliative sind, die am letzten Ende das Uebel nur ärger machen, so haben doch nur Wenige den Muth, es sich zu gestehen. Die gemachten Erfahrungen machen selten klüger, und es ist so leicht zu beweisen, daß die Bank hat untergehen müssen, weil sie nicht „liberal" genug verwaltet war[2]). — So kann man auch keineswegs sagen, daß das endliche wahre Interesse der Theilnehmer der Bank es erfordert, ihren Profit aus dem Betriebe der Bank in solchen Schranken zu halten, daß die Sicherheit derselben nicht gefährdet, und das gesammte Wohl der Nation in Obacht genommen wird. Das gilt nur von den kleinen, machtlosen Actienbesitzern und namentlich denen, die zur Zeit der Blüthe des Actien-

---

1) Doch haben bei den englischen joint-stock-banks, deren Theilnehmer unbedingt verhaftet sind, potente Actionaire Strohmänner vorzuschieben gewußt.

2) Nach großen Bankkrisen wachsen immer neue Banken aus dem Schutte hervor; so gut, wie während des Fiebers sie wachsen. Das Verlangen nach Banken erlischt nie — bei Schuldnern und Schwindlern, diesen unverschämtesten und darum nicht am wenigsten einflußreichen Gliedern der Nation. — In den Verein. Staaten stieg die Zahl der Banken (incl. Zweigbanken) während des Fiebers in 4 Jahren um 282 (1834: 506, 1837: 788), während der Depression in gleichfalls 4 Jahren um 113 (1837: 788, 1840: 901).

handels den Gewinn der reichen Unternehmer haben realisiren helfen.

Freilich kann es vorkommen, daß auch die reichen und mächtigen Theilnehmer im allgemeinen Verderben mit untergehen; aber wie selten ist das und wie wenig wird diese Möglichkeit in den Bereich ihrer Ueberlegung kommen. Nur wenige wirkliche Bösewichter werden sich klar machen, was die Folge ihrer Bankoperationen sein wird, die große Mehrzahl spiegelt sich vor, daß das Wohl des Landes sich damit vereinigen lasse, oder denkt gar nicht darüber nach. Jene Bösewichter aber erwarten mit Sicherheit Gewinn aus dem allgemeinen Ruine: sie berücksichtigen nur die Erfahrung, daß Krieg, Hungersnoth, alle Leiden der Menschheit große Vermögensanhäufungen befördern. — Ich habe viel Schlimmes von dem Eigennutze und der Blindheit der Bankactionaire gesagt; aber findet es nicht seine volle Rechtfertigung in dem, was man über England und Amerika hört, und dem, was wir täglich von Eisenbahnactionairen erleben? Ist das unsinnige Verlangen der Eisenbahnactionaire, die Dividenden hoch und immer höher zu stellen, etwas Anderes, als ein blinder, unverständiger Eigennutz, der bei Bankactionairen zum Ruine des ganzen Landes gereichen würde, während er bei jenen nur für die späteren Actienbesitzer Verluste herbeiführt?

Diese Verhältnisse stellen die öffentlichen Banken — wenigstens die Privatbanken — in großen Nachtheil gegen die Privatbanquiers. Dieser persönliches Interesse ist, so lange sie nicht Spitzbuben sind, von ihrem Geschäfte unzertrennlich. Aber die Persönlichkeit der Unternehmer einer Privatbank ist von dem Geschäfte ganz abgelöst.

So sind die Gefahren, die aus dem Vortheile der Unternehmer und der Theilhaber überhaupt hervorgehen, nur dann zu vermeiden, wenn entweder die ganze Nation, oder der ganze Kreis, auf den die Wirkung der Bank sich erstreckt, Theilnehmer sind [1]), oder wenn gar kein Vortheil für die Theilnehmer gesucht wird [2]).

---

1) Der obengenannte Nathan Appleton sagt: The great point, to be guarded against, is the liability of banks to fall into few hands to be used for their private speculations.

2) Wie Beides auf die Staatsbank führt, habe ich in der Schrift „Bankrevolution" u. s. w. angedeutet: wobei ich mich übrigens dagegen verwahren will, als hielte ich Staatsbanken unter allen Umständen und in allen Ländern für wünschenswerth. In manchen Ländern verbietet die Politik

Freilich ist die ostensible Bestimmung einer Bank niemals der Vortheil der Unternehmer. Vielmehr ist ihr Wesen das einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt; dies ist das charakteristische Unterscheidungsmerkmal der Bank von einem Privatbanquiergeschäfte [1]), nicht blos der einzige Vorzug, und aus dieser Rücksicht allein werden ihr Rechte, wie das der Zettelemission, einer juristischen Person, der Selbstexecution in ihre Pfänder u. s. w. verliehen, und wird die Bildung von Actiengesellschaften zur Errichtung von Banken gestattet. Dieses Wesen der Bank ist die Basis ihres öffentlichen Credits. Ohne dies Wesen werden sie nichts als übermächtige pri-

---

sie: in den Ver. Staaten z. B. würde eine Staatsbank ein Mittel zur Corruption und Verfälschung der Stellung der executiven Gewalt sein, das geradezu zur Militairdespotie führen könnte, zu jenem Ziele, das Aaron Burr sich klar dachte und Jackson (vielleicht) unbewußt erstrebte. In Spanien und Portugal würde eine Staatsbank in wenigen Monaten durch Peculat falliren — vielleicht auch in Frankreich.

1) Die Größe des Geschäftes ist kein zutreffender Unterschied. Abgesehen davon, daß eine Grenzlinie zu ziehen unmöglich sein würde, machen bekanntlich manche Privatbanquiers Geschäfte, deren Umfang den der Geschäfte der meisten Banken übersteigt. Von bekannten continentalen Häusern zu schweigen, habe ich in der Schrift „Bankrevolution u. s. w." S. 88 ein Beispiel angeführt, daß ein einziges Londoner Bankhaus jährlich 20 Mill. £. Wechsel discontirte, während z. B. die Leipziger Bank im Jahre 1844 nur für circa 16 Mill. Thlr. discontirt, geliehen, Wechsel gekauft u. s. w. hat. — Auch in dem Verhältnisse der Theilnehmer zu dem Geschäfte liegt kein durchgreifender Unterschied. Eine öffentliche Bank kann dem Staate, einer Commune, einer Corporation, einer Actiengesellschaft mit voller Verpflichtung der Theilnehmer, einer Actiengesellschaft ohne Verpflichtung derselben über den Betrag der Actien hinaus gehören; warum soll sie nicht Einer Privatperson gehören? Die Bank von Frankreich wird nicht aufhören, eine öffentliche Bank zu sein, wenn die seit einiger Zeit eingetretene Verminderung der Actienbesitzer fortdauert bis das Haus Rothschild sämmtliche Actien besitzt. Ja, schon jetzt gehören im Staate New-York mehrere öffentliche Zettelbanken (unter der Free-banking-act von 1838 errichtet) einzelnen Personen. Ein Privatbanquiergeschäft kann aber ebenso einer Corporation gehören, einer größeren Gesellschaft, die von einer Actiengesellschaft mit unbedingter Verpflichtung der Theilnehmer sich wesentlich nur durch den Namen unterscheidet: wie das Schleswig-Holsteinische Banquiergeschäft. In England bildet eine Gesellschaft von 6 Personen noch ein Privatbanquiergeschäft — was wir freilich eine Bank nennen würden — während eine von 7 Personen schon eine öffentliche Bank bildet. — Auch die Geschäfte der Banken unterscheiden sie nicht von den Privatbanquiers — mit einziger Ausnahme des jenen auch nur zur Ungebühr zustehenden Zettelgeschäfts.

vilegirte Banquiers sein. Und dieser ostensible Zweck, auf den die Ansprüche der Geschäftswelt an die Bank sich gründen, dient allerdings, die ungebührliche Gewinnsucht der Stifter und Unternehmer zu zügeln. Aber wenn er diesen Nutzen hat, so häuft er auf der andern Seite die Gefahren der Bank. Einestheils treibt er gewinnsüchtige Banken zu versteckten Manoeuvres, um das Publicum zu hintergehen, da keine Bank der Popularität entbehren kann, anderestheils bringt an sich die gemeinnützige Bestimmung der Bank in die übelsten Conflicte und gefährdet ihre Sicherheit [1]).

Dies ist ein Moment in dem Wesen der Banken, das mehr wie alle anderen alle Versuche, die Gefahren derselben zu beschränken, vernichtet.

Es lassen sich Einrichtungen denken, bei denen der Vortheil der Unternehmer unschädlich gemacht wird, und namentlich solche, die überhaupt auf einen solchen Vortheil gar nicht berechnet sind — wie z. B. Staatsbanken, die nicht als fiscalische Gewerbsunternehmungen, sondern als wahre Anstalten der Volkswirthschaftspflege gedacht und geleitet sind; aber desto mehr erhält der gemeinnützige Zweck der Banken Wichtigkeit und wird es unvermeidlich, ihn auch dann zu verfolgen, wenn er in absolutem Widerspruche mit der Sicherheit der Bank steht. In einem solchen Widerspruche steht er aber an und für sich, denn er verlangt ausgedehnte und wohlfeile Hülfe, vor Allem bereite Hülfe in kritischen Zeiten, und solche Hülfen kann die Bank ohne eigene Gefahr nicht leisten. Und dieser Widerspruch wäre noch leidlich und in vielen Fällen zu überwinden, wenn die Bank nur das wahre Interesse der Volkswirthschaft zu berücksichtigen brauchte, da das allgemeine Wohl am letzten Ende stets die Erhaltung der Bank erfordert, und da meist das wahre Interesse der Volkswirthschaft eben sowohl eine Beschränkung der von der Bank geleisteten Hülfen, eine Verminderung des Fieberstoffes erfordert, als die Sicherheit der Bank. Aber mißverstandene und einseitige Interessen nehmen weit mehr und weit lauter die Hülfe der Bank in Anspruch, als die wirklichen, die selten von dem Publicum erkannt und noch seltener mit eben solcher Kraft wie Einzelinteressen geltend gemacht werden. So zwingt die gemeinnützige Bestimmung der Bank sie gar oft nur zu einer Begünstigung der verderblichsten Sonderinteressen: zu Begün-

---

1) Unser halber Landsmann, Albert Gallatin, behauptet: Banks are governed rather by borrowers than lenders.

stigungen ganz gleicher Art, wie die, welche der Einfluß der Theilnehmer herbeiführt, Begünstigungen, die den ganzen Boden des Verkehres unterhöhlen; noch häufiger zu Beförderung der Ueberproduction und des Schwindels. Auch hier hat selten die Direction die Kraft, ihre Pflicht zu erfüllen; bei einem rein passiven Widerstand ermüden die meisten Naturen, und die wenigsten verstehen Vorwürfe der Art, wie sie besonnenen Bankdirectoren gemacht zu werden pflegen, der Bornirtheit, der Engherzigkeit u. s. w. mit dem nöthigen Gleichmuthe hinzunehmen.

Kann die Direction einer Bank sich frei bewegen, ohne auf das Sonderinteresse der Theilnehmer, noch auf das Geschrei des Publicums zu achten, so kann sie fieberhaften Aufregungen des Verkehrs und einer Zahlungseinstellung der Bank in sehr vielen Fällen vorbeugen, in denen sie sonst unvermeidlich ist. Sie kann von vorn herein die Creditbewilligungen in mäßigen Schranken halten, sie braucht einem wachsenden Andrange auf Credit nicht nachzugeben und einem Schwindel der Nation keine Nahrung zu geben, sie kann, wenn sie Ursache hat, eine Krisis zu fürchten, ihre Creditirungen einschränken, ohne andere Rücksichten zu nehmen, als daß sie vermeidet, durch eine zu plötzliche Beschränkung ihres Verkehres ihren Credit zu erschüttern; kurz, sie kann die Mäßigung beobachten, welche zur Sicherstellung der Bank durch materielle Mittel und Bewahrung des Credits unerläßlich, und dem Verkehre am letzten Ende allein ersprießlich ist. Aber das Geschrei der Geschäftswelt, daß die Bank nicht den „nationalen Aufschwung" begünstige, und dann, wenn die Folgen der Ueberproduction sich zu zeigen beginnen, daß sie dem „bedrängten Markte" ihre Hülfe entziehe: auf der anderen Seite das Geschrei der Actionaire nach Dividenden, der heimliche Einfluß der Theilnehmer auf Erweiterung ihres Credits machen eine solche Mäßigung unmöglich. Die Bankdirection hat zu befürchten, daß wenn sie mit Verachtung aller Schmähungen ihrer besseren Ueberzeugung folgt, künstliche Aufregungen gegen sie hervorgebracht werden, die den Glauben des Publicums an die Bank zerstören, und plötzlich einen run und alle die bösen Folgen, denen sie zu entgehen strebte, gerade herbeiführen. Selten aber wird man auch bei den Bankdirectionen eine solche bessere Ueberzeugung finden: in der Regel — und um so mehr, je mehr sie mit der Geschäftswelt fortleben — wird ihr Urtheil durch das des Publicums bestimmt, und sie creditiren fort und fort, in der Hoffnung, daß Alles doch noch gut gehen werde, oder ohne überhaupt an die Zukunft zu denken. — Beispiele für diesen Satz giebt die Geschichte fast aller Banken, und

namentlich die der Bank von England, die fast nie den rechten Zeitpunct getroffen hat, um ihr Geschäft auf das Maaß zurückzuführen, das die Umstände verlangten und fast stets den Geist des Schwindels in der Nation in unverantwortlicher Weise genährt hat. Aber das lehrreichste Beispiel gewährt die Geschichte der United States Bank. Die Wichtigkeit der Sache wird uns gestatten, etwas länger dabei zu verweilen.

Der Präsident dieser Bank, Mr. Nicholas Biddle, ein ausgezeichneter Geschäftsmann, empfahl im Jahre 1828 in einem Pamphlet Vorsicht und Mäßigung im Betriebe von Banken in so entschiedener Weise, daß ich mir nicht versagen kann, seine Worte als Beleg für meine eigenen Ansichten anzuführen. Er sagt:

„Banken werden oft durch bedürftige Personen geleitet, die zu starke Vorschüsse nehmen, oder durch Leichtsinnige, die nur daran denken, ihren Gewinn zu steigern, da sie keine große Gefahr und Verantwortung bei ihrer Verwaltung tragen. Die beständige Neigung der Banken daher ist, zu stark zu creditiren und zu viele Zettel zu emittiren. Die Vermehrung der Zettel aber wird, selbst so lange sie als stets realisabel dem Metallgeld gleichstehen, verderblich sein, weil die Verstärkung der gemischten Circulation gewöhnlich die Preise aller Gegenstände steigert."

„Leiht eine Bank auf Hypotheken oder Effecten, auf lange Fristen, und an Personen, die sich aus einem Protest nichts machen, so läuft sie die große Gefahr, daß, während sie ihre Zettel auf Sicht honoriren muß, ihre Forderungen nicht ohne großen Zeitverlust eingezogen werden können — ein Zeitverlust, der für ihren Credit und ihren Ruf zerstörend wirkt. Dies ist der allgemeine Fehler der Banken, daß sie nicht immer zwei Dinge auseinander halten, die für ihr Geschäft wesentlich verschieden sind: eine Schuld, deren Deckung, und eine Schuld, deren Eingang sicher ist. Eine gut geleitete Bank beschäftigt ihr Capital hauptsächlich in *kurzen Vorschüssen* an Geschäftsleute — die aus *wirklich abgeschlossenen Geschäften hervorgehen* — an einem bestimmten Tage zahlbar: in Vorschüssen, welche von den Schuldnern um jeden Preis abgetragen werden, um ihre kaufmännische Ehre zu retten. Eine solche Bank empfängt ihr Capital beständig wieder zurück und kann bestimmen, ob sie es wieder ausleihen will, oder nicht."

„Banken sind die Wächter der Circulation, die Depositorien des Metallgeldes, und jedes Gefühl, das an ihre Ehre wie an ihre öffentliche Pflicht sprechen kann, sollte sie drängen, *ihren Credit* auf

Kosten ihres Gewinnes aufrecht zu erhalten. Für die Bank der Vereinigten Staaten gelten solche Erwägungen vornehmlich; da aber diese Anstalt das Beispiel der Geschäftseinschränkung gegeben hat" (eine damals getroffene vorübergehende Maaßregel), „so richten sich die Klagen derer, die Beschwerde führen, hauptsächlich gegen sie."

„— — — — Wie die Dampfkraft ist die gemischte Circulation höchst nützlich in vorsichtigen Händen, aber furchtbar gefährlich ohne sichere Lenkung: und die praktische Weisheit bei der Leitung ist, den rechten Moment für Ausdehnung und Beschränkung zu ergreifen, und wenn irgend zweifelhaft ist, was mit dem gefährlichen Stoffe zu thun ist, lieber übervorsichtig zu sein. Diese einfachen Grundsätze erklären die gegenwärtige Lage des Landes. Seine Krankheit sind übermäßige Geschäfte, herbeigeführt durch übermäßigen Bankverkehr. Das Heilmittel ist, die Geschäfte und den Bankverkehr zu beschränken."

Was aber that der Mann, der diese weisen Worte gesagt hatte — und gewiß aus Ueberzeugung, da sie nicht eben dienten, ihn populär zu machen! In den 5 Jahren von 1828 bis 1833 excl. d. h. bis zum Ausbruche der Feindseligkeiten der Föderalregierung gegen die Landesbank verdoppelte er das Geschäft. Es betrugen:

	1828.		1832.	
die Vorschüsse	33,682,905	Doll.	66,293,707	Doll.
„ Zettelmenge	9,855,677	„	21,355,724	„
„ Depositen	14,947,330	„	22,761,434	„
der Münzvorrath	6,170,045	„	7,038,023	„

Die Folge davon war einestheils, daß nun auch die Staatenbanken dem gegebenen Beispiele folgten und das Fieber auf das Aeußerste steigerten, anderestheils, daß, als die Landesbank ihr Geschäft einschränken mußte, eine so große Lücke entstand, daß sie nur durch eine neue Vermehrung der Staatenbanken und ihrer Creditirungen ausgefüllt werden konnte, die endlich zu der schrecklichen Krisis von 1837 führte. Freilich wurde er dadurch eben so populär, als sein Vorgänger Mr. Cheves, der 1819 die Bank und damit das Land vom Untergange gerettet hatte, und er selbst während seiner früheren Verwaltung verhaßt gewesen waren.

Auch in Bezug auf die Art der Creditirungen ist Mr. Biddle's Verfahren lehrreich für die Schwäche der tüchtigsten Bankdirectoren den Ansprüchen des Publicums gegenüber. In dem langen Kampfe über die Verlängerung des Bankprivilegs und des dagegen eingelegte Veto des Präsidenten, ist eines der Hauptargumente für die Fortdauer der Bank

die Schwierigkeit der Einziehung von 40 Mill. Vorschüssen (größtentheils wirklichen Darlehen, und zwar nicht zum kleinsten Theile an schwindelnde Localbanken) nach dem Westen: wie ist das mit Biddle's Lehren von der Einziehbarkeit der Bankforderungen zu vereinigen? und wie anders zu erklären, als durch die Gewalt der Umstände, welche jede Bankdirection hinreißt? Ja der endliche Sturz der Bank (1840) ward dadurch vorbereitet, daß Biddle große Baumwollenmassen (indirect) gekauft hatte, woran die Bank enorme Summen verlor.

Hier tritt uns der Unterschied des Wesens der Banken und der Privatbanquiers sehr lebhaft entgegen. Der Privatbanquier, der keine Pflichten gegen das Publicum hat, kann zu jeder Zeit seinen Betrieb beschränken, wenn er es für nothwendig hält, und wird nie zu Geschäften genöthigt, die seiner Ueberzeugung nach ihm nicht ersprießlich sind. Wie denn überhaupt in der Vergleichung des Betriebes der Privatbanquiers und der öffentlichen Banken sehr klar hervortritt, daß das, was den eigenthümlichen Vorzug der letzteren bildet, auch ihre eigenthümlichen Gefahren herbeiführt — worauf wir schon oben hingewiesen haben. Sind die Banken bestimmt, ohne Rücksicht auf Einzelinteressen dem allgemeinen Wohle zu dienen und zu diesem Zwecke allgemein in den Verkehr einzugreifen, Schwankungen auszugleichen, Angebot und Begehr zu vermitteln, und sind sie dazu mit besonderer Macht ausgestattet; so hat die Bedeutung, welche sie durch diese Bestimmung und diese Macht erhalten, zugleich die Wirkung, daß ihre Conservation schwieriger und die Folgen einer Zahlungseinstellung und eines förmlichen Bruches allgemeiner zerstörend werden. Und leider werden die guten Wirkungen ihrer gemeinnützigen Thätigkeit auch nur zu oft durch die Gewinnsucht der Theilhaber und durch die Gleichgültigkeit derselben gegen den Verlust bei einem Bankbruche aufgehoben, und der weitverbreitete Einfluß und die Macht der Bank dient nur dazu, ein monopolisirendes und die ruhige, selbstständige Entwickelung der gesammten Wirthschaft zerstörendes Treiben zu stützen und zu befördern.

Diese Vergleichung des Privatbanquiergeschäfts mit den öffentlichen Banken führt uns auf einen letzten Punct.

Die Bestimmung der öffentlichen Banken — und zum großen Theile eine Bedingung ihrer Wohlthätigkeit — ist die Concentration der Geldgeschäfte eines großen Kreises auf einen Punct. [1]) Ohne eine solche Concentration kann es der Bank gar

1) Vgl. Nebenius, der öffentliche Credit S. 6.

nicht gelingen, eine Uebersicht und eine Herrschaft über den Creditverkehr des Landes zu gewinnen. Aber an diese Bedingung ihrer Wohlthätigkeit knüpft sich für die Sicherheit der Banken ein erheblicher Nachtheil.

Die Concentration des Geldverkehres hat die Folge, daß je mehr und in je weiteren Kreisen Banken diese Wirkung haben, desto mehr auch ihr Credit von dem Landescredit abhängig wird. Der eigenthümliche Bankcredit kann in kleinen Localbanken sich unvermischt erhalten, soweit er nicht seiner Natur nach überhaupt von dem Creditzustande der ganzen Nation abhängig ist. Aber bei großen Landesbanken entsteht eine völlige Doppeltheit des Credits; ihr Bestehen hängt einestheils von ihrem eigenen Verhalten, anderestheils von dem Verhalten des Staates ab, und so sind sie auch doppelt gefährdet. [1]) Privatlandesbanken stehen darin nicht viel anders als Staatsbanken. Dazu tritt nun, daß der Staats- und der Landescredit durch Banken leichter verwundbar werden — wie wir späterhin noch sehen — und die Banken so in natürlicher Gegenwirkung sich selbst schwächen.

In schlecht geordneten Staaten, oder solchen, in denen die Noth die Regierung über das Gebot hinwegsetzt, sind aus diesem Grunde die Banken, namentlich Landesbanken, auch weit weniger vor Willkürlichkeiten des Gouvernements geschützt als einzelne Banquiers, und können sich Anforderungen desselben zu Hülfsleistungen aller Art, Gewährung von Vorschüssen, Anleihen u. s. w. schwer entziehen. Ja sie sind vor offener Beraubung wenig gesichert, wenn einmal die Regierung Gewalt nicht scheut, da der Vorwand nahe liegt, es seien öffentliche Anstalten, zum Wohle des Ganzen begründet. Darum ist der Vorzug der Unverletzlichkeit, den man an Privatbanken im Gegensatze zu den Staatsbanken rühmt, rein illusorisch: beider Schutz liegt nur in der Redlichkeit der Regierung.

Auch dem Feinde ist der öffentliche Charakter der Bank ein willkommener Vorwand zur Beraubung.

Wir haben in genetischer Reihefolge das Wesen und die Eigenthümlichkeiten der Banken untersucht; werfen wir nun einen Blick auf ihre volkswirthschaftlichen, finanziellen und politischen Wirkungen.

---

1) Vgl. Nebenius, Oeffentlicher Credit S. 8.

III.

Die Wirkungen der Banken in volkswirthschaftlicher, finanzieller und politischer Beziehung [1]).

In Allem, was bisher über das Wesen der Banken gesagt ist, liegen mehr oder minder Andeutungen über ihre Wirkungen auf Volk und Staat.

Ihre capitalbildende Function ist an sich für die Entwickelung der Gesammtkräfte eines Landes förderlich; die Bank allein vermag bei dem allgemeinen Vertrauen, dessen sie genießt, Giro- und Depositen-Verkehr recht zu beleben. Noch wohlthätiger ist die capitalvertheilende Thätigkeit. Ihr gemeinnütziger Zweck bestimmt die Bank, ihr Capital nicht, wie der Privatbanquier es thut, dahin fließen zu lassen, wo ein Einzelinteresse es verlangt, oder wo es augenblicklich begehrt wird, sondern dahin, wo die Production und der Handel, kurz die Entwickelung der Kräfte des Landes es erfordern. Sie begünstigt daher den soliden Personalcredit, befördert, wo es nöthig ist, den raschen Umschwung der Betriebscapitalien, gleicht den Zinsfuß aus und wehrt dem Wucher. Vermöge ihrer öffentlichen Eigenschaft endlich erleichtert sie den Verkehr und die Zahlungen zwischen entfernteren Landestheilen und bildet überhaupt einen Mittelpunct des Verkehres.

Aber dieses Bild der Thätigkeit der Banken tritt nie ungetrübt hervor. Wir sahen, daß die Eigenthümlichkeit des Credits der Bank und ihre Stellung zur öffentlichen Meinung — der Grundbedingung ihres Credits — in schneidendem Gegensatze stehen; daß die Bank, wenn sie Production und Handel belebt, auch die Schwankungen des Verkehres erhöht, und damit die Aufrechthaltung ihres Credits erschwert; daß die Concentration der Bankgeschäfte ihren Credit verfälscht, kurz, daß jede Grundbedingung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit auch die Fortdauer dieser Wirksamkeit in Frage stellt. Ja, wir sahen, daß, was die erste Bedingung der Sicherheit der Bank ist, die Beschränkung ihrer Geschäfte, gerade die größte Gefahr für sie bringt.

Selbst also wenn Banken wirklich als Institute der Volkswirthschaftspflege geleitet werden, werden ihre wohlthätigen Folgen

1) Mit „Politik“ bezeichnen wir hier der Kürze wegen die Zweige der Politik, die sich nicht auf die materielle Güterwelt beziehen.

vielfach aufgewogen durch die Schwankungen, die sie in den Verkehr bringen und durch die Unsicherheit der Basis, die sie ihm geben, nämlich ihres eigenen Credits. Der Verkehr wird von Mißgriffen Einzelner abhängig gemacht, die in Nichts ein Gegengewicht finden. Krisen werden durch die Concentrirung des Lebens und durch die Schwächung seiner Basen heftiger und zerstörender. Das allgemeine Gesetz, daß das Leben durch Erhöhung seiner Extensität und Intensität an Stätigkeit verliert, gilt auch hier.

Ihre wohlthätigen Folgen werden ferner dadurch vielfach aufgewogen, daß die Hülfen der Bank gerade denjenigen, die ihrer am meisten bedürfen, am wenigsten zu Gute kommen, und dagegen die Uebermacht der nicht producirenden Reichen fördern, weil sie als Institute genöthigt sind, ihre Creditbewilligungen nach äußeren Kennzeichen einzurichten.

In seltenen Fällen aber werden die Banken als Institute der Volkswirthschaftspflege geleitet; sie haben meist den Zweck, den Unternehmern Gewinn zu bringen; dieses Streben nach Gewinn drängt sich stets in den Vordergrund, und steht mit dem Wohle der Volkswirthschaft im entschiedensten Widerspruche: indirect durch die Unsicherheit der Banken, die es in seinem Gefolge hat, direct durch das monopolisirende Streben der Bank, durch die Bevorzugung einzelner Individuen vor der Gesammtheit, durch die Begünstigung schwindelnder und unproductiver Geschäfte. Banken wirken dann wie mächtige Privatbanquiers, aber wie solche, die kein Interesse an der Erhaltung ihres eigenen Geschäfts haben und ihren Arm in alle Regionen des Verkehres erstrecken. Einige Bemerkungen über die Wirkungen des Gewinnstrebens der Banken auf die Volkswirthschaft werden hier nothwendig sein, um das, was aus dem bisher Gesagten folgt, zu ergänzen.

Wir haben oben gesehen, daß die verschiedenen Arten des Interesses der Actionaire mit einander in Widerspruch stehen können; in Einem aber stimmen sie sämmtlich überein, darin nämlich, daß sie eine monopolistische Gewalt der Bank erfordern, eine völlige Unterwerfung des Geldmarktes unter ihre Disposition, und dies wird dadurch gefördert, daß eine Concentration der Geldgeschäfte, eine Uebersicht über den Verkehr eben Grundbedingung der gemeinnützigen Thätigkeit der Bank ist. Diese monopolistische Gewalt wirkt an sich verderblich, indem sie eine übergroße Abhängigkeit der Volkswirthschaft von einem einzelnen Institute herbeiführt, das Privatbanquiergeschäft erdrückt, das nach unseren früheren Andeutungen eine

so wichtige Stelle im Verkehrsleben einnimmt, und endlich die Nachtheile erhöht, welche die Bank der gesunden und gleichmäßigen Entwickelung des Verkehres bringt.

Die Bevorzugung einzelner Individuen vor der Gesammtheit ist unter allen Umständen volkswirthschaftlich nachtheilig. Stets befördert sie eine ungleiche Vertheilung der Vermögensmassen, vermindert die Consumtion und stört die Production durch Verminderung des Betriebscapitals und des Vertrauens in den unteren Schichten der Gesellschaft und durch Zerstörung des Fleißes und des Unternehmungsgeistes in den oberen Schichten. Sie kann aber — wie schon angedeutet ist — bis zur Verfolgung und Unterdrückung der nicht von der Bank begünstigten Individuen und Gewerbszweige — vielleicht gerade der für das Land angemessensten — ausarten. Wie es denn nicht selten vorkommt, daß Banken keine anderen Wechsel discontiren, als die von bestimmten ihnen befreundeten Häusern indossirt sind, womit jedes kleinere Haus im Bereiche der Bank ruinirt ist, das jenen Matadoren nicht zu Gefallen lebt. [1])

Die Richtung auf Gewinn hat die Begünstigung schwindelhafter und unproductiver Geschäfte zur Folge. Das Geschrei des Publicums fordert von Banken immer Beleihung von Waaren, d. h. Gewährung von Vorschüssen auf unverkaufte Producte, und am meisten dann, wenn sie am wenigsten verkäuflich sind. Eine Bank, die nicht auf Gewinn arbeitet, kann diesem Geschrei oft widerstehen, nicht eine, die Alles daran setzen muß, um ihr Capital zu beschäftigen, und deren Theilnehmer vielleicht selbst jene Beleihungen verlangen. Nichts aber befördert Ueberproduction so, als solche Begünstigungen einer Production ohne Rechnung auf Absatz, eines leichtsinnigen Unternehmens von Gewerbsanlagen ohne Capital. Ebenso steht es mit Beleihung von Staatseffecten und Actien, welche den zerstörenden Papierhandel beleben und die Nation, wie den Kaufmannsstand, an ein Lotteriespiel gewöhnen. Durch jene Geschäfte führt die Bank ihrem Zwecke entgegen Stockungen im Handel und der Production herbei, welche mehr Capital zerstören und den Zinsfuß mehr erhöhen, als die Bank Capital geschaffen und den Zinsfuß ermäßigt hat; sie begünstigt den Aufschwung einzelner Productionszweige auf Kosten anderer und dient vielleicht, letzteren ihr Betriebscapital zu vertheuern.

1) So lange keine Bank ist, erhält Niemand Wechsel discontirt und Alle leiden unter gleicher Unbequemlichkeit; ist aber eine Bank da, und nur Einzelne erhalten Wechsel discontirt, so erhalten diese vor den Nichtbegünstigten einen so ungeheueren Vorsprung, daß letztere zu Grunde gehen müssen.

Durch diese Geschäfte entzieht sie unbedingt der Production Capital, und zwar je mehr, je größer ihr eigenes Stammcapital ist; sie führt Creditkrisen herbei, deren zerstörende Folgen sich nicht auf das eine und andere Papier, sondern auf die ganze Volkswirthschaft erstrecken.

Daß aber alle Capitalzerstörungen die Theile der Gesellschaft betreffen, auf deren Wohlfahrt die stätige Entwickelung der Production, die Sicherheit des Eigenthums, des Credits beruhen, die Speculanten dagegen dabei gewinnen, liegt in der Natur der Sache — worüber wir oben schon einige Winke gegeben haben.

Capitalzerstörungen im Allgemeinen sind in größerem oder geringerem Maaße unvermeidliche Folge alles Bankbetriebes, wobei es sich nur darum handelt, ob nicht die durch sie beförderten Capitalbildungen einen geringeren oder größeren Ueberschuß gelassen haben: aber durch den Bruch von Banken, die auf Gewinn arbeiten, Gesellschaftsbanken, tritt eine eigenthümliche Capitalzerstörung ein, die ganz besonders schmerzhaft ist. An Bankactien ist seit 150 Jahren mehr verloren worden, als vielleicht an irgend einer anderen einzelnen Art von industriellen Unternehmungen, und die daran verloren, waren großentheils Leute, die den Verlust durch eigene Thätigkeit nicht ersetzen konnten. [1])

Durch Banken also wird die Production eines Landes zwar rascher, aber weniger stätig, der Creditzustand wird empfindlicher und leichter verwundbar. In allen Regionen des Lebens gilt der Satz,

---

1) Der Gesammtverlust an Bankactien in den Ver. Staaten in den Jahren 1833 — 1843 wird auf 163 — 198 Mill. Dollars geschätzt. Am 14. August war der Courswerth der Actien der 16 Banken der Stadt Philadelphia = 63,565,000 Doll.; im Januar 1842 = 7,119,000 Doll., Verlust also fast 56½ Mill., und späterhin ist er noch tiefer gefallen. Als die Wissenden den Fall der United States-Bank voraussahen, verkauften sie ihre Actien meist noch zu hohen Preisen, 110 — 150 Proc. Arme Leute, Wittwen u. s. w. kauften sie. Zur Zeit des Bruches der Bank (1840) besaßen von 4475 Actionairen 2257 weniger als 2000 D., nur 30 über 50,000 D. Im Besitze von Frauen waren 29,876 Actien zu 100 D., im Besitze von Vormündern und Testaments-Executoren 4,256, von Vorstehern gemeinnütziger Anstalten 16,248, von milden Stiftungen 1,758. Ganz ähnliche Verhältnisse fanden bei den übrigen pensylvanischen Banken statt. — Welches Elend bei den englischen Bankbrüchen in den Jahren 1839 u. ff. durch Verlust an Actien unter die arbeitenden Classen einiger Districte kam, wird man sich aus den Zeitungen erinnern. Schätzungen der Gesammtverluste an Bankactien sind mir für England nicht bekannt.

daß, je mehr das Leben einer Nation sich in einem einzelnen Puncte sammelt und concentrirt, desto mehr es verwundbar wird, und durch einen Schlag großen Zerstörungen ausgesetzt ist. So ist es auch mit Banken: ist die Leitung des gesammten Creditverkehres in die Hände Einer Anstalt gelegt, beruht also die Sicherheit desselben auf dem Glauben an die Sicherheit dieses Einen Instituts, so wird auch der gesammte Creditzustand der Nation unendlich viel leichter erschüttert werden, als wenn seine Leitung in den Händen vieler einzelnen Personen liegt.[1]) Die Erfahrung lehrt auch genugsam, wie durch Erschütterung einer Landesbank der gesammte Verkehr des Landes aus den Fugen gerückt wird: die Geschichte der Law'schen Bank, der caisse d'escompte, der Kopenhagener Species-Bank, der Petersburger Assignatenbank, der alten Wiener Bank, der Stockholmer Bank, der Bank of the United States sind hiefür lehrreich genug.

Und wollte man uns einwerfen, dies seien keine ungetrübten Verhältnisse, die Willkür der Regierungen habe hier Alles verdorben, so wende ich zunächst ein, daß das eben auch eine schlimme Seite der Banken ist, daß in allen oberwähnten Fällen die Regierungen ohne das Bestehen von Banken weniger Gelegenheit zu Willkürlichkeiten gefunden oder ihre Willkürlichkeiten ohne den Beistand der Banken weniger Folgen gehabt haben würden.[2]). Dann aber verweise ich auf das Beispiel Englands, wo auch in Fällen, wo die Regierung nichts gethan hatte, was Convulsionen hätte herbeiführen können, wie in den Krisen von 1783, 1825—26, 1836—37, 1838—39, die innigste Verknüpfung des Creditzustandes und des Verkehrslebens des ganzen Landes in Wirkung und Gegenwirkung mit der Lage der

---

1) Wenn die Empfindlichkeit des Landescredits bei einem System selbstständiger Banken, die nicht reine Localbanken sind, nicht geringer ist, als bei dem Bestehen einer Centralbank, so hat dies darin seinen Grund, daß eine Bank sich auf die andere stützt, und der Umfang des Bankcredits größer ist, als bei einer einzelnen Centralbank.

2) Verkehrte Schritte der Finanzverwaltung, die bei einem mehr zertheilten Leben wirkungslos geblieben wären, erhalten durch die Banken oft zerstörende Kraft, wie ja viele Regierungen Papiergeld, das als ostensibles Staatspapiergeld in Zahlungen nicht in den Verkehr hätte kommen können, durch die Bank in Discontirungen und Beleihungen ausgebracht haben. In einem Lande ohne Banken kann keine Finanzmaaßregel, die nicht geradezu toll ist, so zerstörende Folgen haben, als die übermäßigen Vorschüsse, welche die englische Regierung in den neunziger Jahren aus der Bank entnahm, und als die Wegnahme der Depositen aus der Bank der Vereinigten Staaten 1833 gehabt haben.

Bank von England sich gezeigt hat, ohne daß dabei dies Institut im Stande gewesen ist, die Schwankungen des Verkehres zu bewältigen.

Aber auch dem äußeren Feinde wird eine leichte Handhabe geboten, bei der er das Gefäß umstürzen kann. Wir kommen später hierauf zurück.

Volkswirthschaft und Finanzen stehen in so enger Beziehung, daß alle Wirkungen der Banken auf die Volkswirthschaft auch auf die Finanzen eines Landes einen Rückschlag üben. Und namentlich gilt Alles, was in den letzten Zeilen von der Einwirkung der Banken auf den Landescredit gesagt ist, in finanzieller Beziehung natürlich eben so wie in volkswirthschaftlicher.

So müssen wir im Allgemeinen sagen, daß durch Banken in die Finanzwirthschaft eben so wohl ein Schwanken gebracht wird, als in die Volkswirthschaft, und daß ein Zustand künstlicher Steigerung eintritt, der stets auf den Rand eines Abgrundes führt. Bei Privatbanken tritt hinzu, daß durch ihr Bestehen dem Staate ein Theil der zu seiner Machtvollkommenheit gehörenden Functionen der Volkswirthschaftspflege genommen wird, und dadurch das Gouvernement leicht in eine Halbheit geräth, die zunächst auf den Zustand der Finanzen nachtheilig wirkt. Die großen Geldmänner, welche die Bank regieren, kreuzen und lähmen die Thätigkeit des Finanzministers.

Banken wirken aber auch direct auf die Finanzen.

Sie sind stets — vor Allem Centralbanken — gern oder ungern bereite Agenten der Finanzen und stets zu Vorschüssen erbötig gewesen: Privatbanken wie Staatsbanken.

Wie sie als Finanzagenten durch Verbreitung von Papiergeld wirken, sahen wir oben, und ähnlich haben sie bei Einziehung und Convertirung von Papiergeld gewirkt. Wie gute Dienste sie in dieser Beziehung in Rußland, Dänemark, Schweden, Oesterreich, Nordamerika (nach dem Revolutionskriege) geleistet haben, darf man nicht verkennen; ob aber nicht in allen diesen Fällen der ernste Wille der Regierung das Beste gethan hat, das ist eine andere Frage.[1]) Nützlich können sie auch in einem Lande, dessen Verwaltung wenig

1) Eine der größten Finanzcuren, die die Welt gesehen hat, die Regulirung der französischen Finanzen unter dem Consulate, ist ohne Hülfe von Banken ausgeführt; wenn man nicht die von den receveurs généraux geleistete Unterstützung als eine Bankhülfe betrachten will. Die 1800 entstandene banque de France war damals noch sehr schwach und wuchs erst gleichzeitig mit der Restauration der Finanzen und durch dieselbe.

centralisirt ist, oder dessen Beamte nicht das volle Gefühl der Staatsdienerehre haben, bei Einziehung von Staatseinnahmen, namentlich Zöllen sein.[1]) Nur muß sich dabei kein Verhältniß bilden wie das der St. Georgsbank zur Republik Genua.

Dadurch, daß sie stets bereit sind, Vorschüsse und Darlehen zu geben, können sie zwar der Regierung und dem Lande wesentliche Dienste leisten, wie die Bank von England unter Wilhelm III. es gethan hat, aber noch mehr wirken sie nachtheilig und demoralisiren die gesammte Finanzwirthschaft. Dies hat sich in neuerer Zeit entschiedener herausgestellt, als früher. Die Dienste einer Bank in Fällen, wo der Zustand des Landes eine Credithülfe wirklich fordert, bei Contrahirung durch die Noth gebotener wirklicher Anleihen, können die Regierungen mehr wie früher entbehren, seitdem unter den Privatbanquiers sich so ungeheuere Kräfte gebildet haben. Nach wie vor aber bieten Centralbanken eine Leichtigkeit für Durchführung eines schwebenden Schuldsystems, eines Systems von Anticipationen und Arreragen, wie einzelne Banquiers und auch Localbanken, die sich so gefährlichen Geschäften besser entziehen können, sie nicht gewähren. Ein solches System aber, das nie zum Bewußtsein des Deficits kommen läßt, das nicht durch einzelne markirte Handlungen das Anwachsen der Schuld erkennbar macht, das eine verschwenderische Wirthschaft ermöglicht, die nur an den heutigen Tag denkt, die Ausgaben stets steigert, ohne für den Augenblick die Auflagen zu erschweren: ein solches Palliativsystem ist für unfähige, wie für leichtsinnige Financiers zu verführerisch, als daß es nicht ergriffen werden sollte, wo Centralbanken dazu einladen. Es ist nicht ohne Beispiel, daß Banken lediglich zu diesem Zwecke errichtet worden sind, wie die berüchtigte S. Carlosbank und die caisse d'escompte, und seltene Beispiele werden sich finden, daß Centralbanken nicht zur Unterstützung einer solchen Wirthschaft gedient haben. Unläugbar war es die Bank von England, die jüngst die Regierung verführte, so lange Zeit mit einem Deficit zu wirthschaften, dessen Deckung sich später als gar nicht so schwierig erwies; unläugbar wird durch die Bank von Frankreich die heillose Finanzwirthschaft in diesem Lande gefördert, und durch sie das dort herrschende Corruptionssystem erleichtert.

Die Verderblichkeit der sog. Nationalbanken in dieser Beziehung zeigt sich an keinem Beispiele deutlicher als in einer Vergleichung des

1) Sehr interessant sind in dieser Beziehung Webster's, Clay's, Calhoun's Reden über den sub-treasury-Plan.

Finanzzustandes der zwei größten deutschen Staaten. Oesterreich von reichem Boden, compacter Gestalt und mit einer materiellen Basis, die seiner politischen Stellung vollkommen entspricht, sieht sich nach 30jährigem Frieden in ein unseliges Anleihe- und Vorschußsystem tiefer verstrickt wie je. Preußen, dessen Länder großentheils arm, auseinandergerissen sind, und das seine Kräfte auf das Gewaltsamste angespannt halten muß, schließt jedes Jahr ohne Rückstände und Anticipationen ab, hat seine Schulden seit dem Frieden auf ²/₃ vermindert und einen Staatsschatz gesammelt, ungeachtet es jährlich ungeheure Summen zu außerordentlichen Landesverbesserungen hingiebt.[1]) Oesterreich aber hat die Kriegsjahre mit Hülfe einer Centralbank durchgemacht und im Frieden sich durch eine Nationalbank aus den Kriegscalamitäten herausarbeiten wollen. Preußen hat im Kriege von der Königl. Bank nur ein oder zweimal ganz unbedeutende Vorschüsse genommen,[2]) im Frieden ohne Hülfe einer Bank seine Finanzen hergestellt.[3]) — Auffallend ist es auch, daß der einzige deutsche Staat, der außer Oesterreich eine Nationalbank hat, Baiern, auch das Land ist, dessen Finanzen im schlechtesten Zustande nächst denen Oesterreichs sich befinden.

Daß Banken die Finanzen von manchen Ausgaben zu Gunsten der Industrie und des Handels erleichtern, ist nur sehr bedingt wahr. Leidende und schwache Zweige der Industrie kann eine Bank ohne eigenen Ruin nicht unterstützen. Dem Handel in außerordentlichen Krisen Unterstützung gewähren müssen die Finanzen ebensowohl, wenn Banken da sind, als ohne Banken; denn Banken sind in solchen Fällen Mitleidende und erheben den Hülferuf viel lauter und nachdrücklicher als einzelne Gewerbtreibende. In England mußte die Regierung von 1793—1826 dreimal helfen.[4])

---

1) 1842 fast 4 Mill., 1843 gegen 5 Mill., 1844 fast 6½ Mill., 1845 über 10 Mill., etatsmäßige Ausgaben für solche Zwecke ungerechnet.

2) Erst nach 1806. Vorher ignorirte man die Bank so, daß, als man während des ersten Coalitionskrieges eine Art Schatzscheine creirte, man diese durch Frankfurter Banquiers, nicht durch die Bank emittirte.

3) Daß Preußen weder während der Jahre der Noth — 1810 war durch Hardenberg eine Nationalbank projectirt — noch später zu der lockenden Hülfe durch Bankkredit griff, ist großentheils eine Folge des beharrlichen Widerstandes meines Vaters. Er wünschte dagegen kleine aus dem Verkehre hervorgegangene Localbanken.

4) Vgl. „Bankrevolution" S. 95.

Was volkswirthschaftlich und finanziell einen Staat stärkt oder schwächt, das übt auch politisch unfehlbar eine ähnliche Rückwirkung. Wenn hiernach Banken politisch insofern günstig wirken, als sie die gesammte Volkskraft steigern, so sind sie gefährlich, indem sie stets die Stätigkeit des wirthschaftlichen Zustandes einer Nation in Frage stellen und zu einer leichtsinnigen Finanzwirthschaft verführen.

Privatbanken haben aber auch noch eigenthümliche politische Wirkungen, von denen nicht viel Gutes zu sagen ist. Mag man auch anerkennen, daß sie oft ein odium, das sonst die Regierung getroffen haben würde, auf sich ziehen, so ist auf der anderen Seite unzweifelhaft, daß sie das Gouvernement schwächen. Sie schwächen es theils dadurch, daß sie ihm Functionen der Volkswirthschaftspflege entziehen und in die Hände einer zweiten Macht im Staate legen, theils dadurch, daß sie die Bildung einer Oligarchie von Geldleuten befördern, die schon an sich im Gange unserer Zeit liegt, theils endlich durch eine directe Abhängigkeit, wenn es ihnen gelingt, die Regierung in ein Vorschuß- und Abrechnungssystem hineinzuziehen.

Sie schwächen überhaupt die Grundlagen des Staatslebens, indem sie eine Ungleichheit in der Vertheilung des Vermögens befördern; sie zerstören die Sittlichkeit der Nation, die Bande der Zucht, die das Thierische der menschlichen Natur comprimiren, sobald sie Agiotage und wilde Speculation begünstigen, wie es so leicht ihre Tendenz ist.

Von jener Schwächung des Gouvernements giebt der Zustand Frankreichs ein trauriges Zeugniß, und noch evidenter — da in Frankreich viele andere Verhältnisse mitarbeiten — der Oesterreichs. Dieselben Familien, welche die Wiener Bank regieren, halten auch die Finanzverwaltung in ihren Banden, in schneidendem Contraste gegen Preußen, wo kein Geldmann auch nur den Anspruch macht, Einfluß im Staate zu üben.[1]) Von der Demoralisation des Volkes giebt vor Allem Nordamerika ein schreckliches Beispiel. Die edlen Männer aus allen Parteien des Landes geben zu, daß eine der furchtbarsten Ursachen der „moral and political rottenness" des Volks das Bankwesen sei.

Ein besonderes politisches Bedenken gegen Banken ist aber der oben erwähnte Umstand, daß sie ein Land leicht angreifbar machen — ein Umstand, der bei Staatsbanken ebensowohl zutrifft als bei Pri-

---

1) Freilich hört man jetzt schon oft beklagen, daß die Finanzen nicht in Händen von Banquiers od:r Fabrikanten sind. Was bedeuten der „öffentlichen Meinung" die Lehren der Geschichte!

vatbanken. Ein Ereigniß aus der älteren Geschichte Englands ist hierfür sehr belehrend. Als im siebenjährigen Kriege Frankreich nach einigen schmachvollen Versuchen sich überzeugen mußte, daß Englands Waffen unbesiegbar seien, versuchte es die Kraft zu lähmen, die diese Waffen schwang. Gelang es, das Fundament zu verrücken, auf dem das mächtige Gebäude des Staats- und des Privatcredits Englands ruhte, so mußte dies zusammenbrechen, und das Land konnte den Krieg nur mit geschwächter Kraft fortsetzen oder mußte Frieden schließen. Jenes Gebäude aber stand auf einem einzigen Steine, der Bank, und wie leicht dieser zu verrücken war, sollte sich nun zeigen. Choiseul sandte einige Agenten mit ein Paar Millionen Livres nach London; diese kauften Noten auf, und präsentirten sie dann in großen Massen zur Einlösung; das eingewechselte Metall ließen sie mit großer Ostentation wegfahren. So ward es schnell in der City bekannt, wie rasch der Schatz der Bank zusammenschmelze, man fing an besorgt zu werden, und in Kurzem verbreitete sich der fürchterlichste panic im ganzen Lande; die Landstraßen waren mit Leuten bedeckt, die nach London eilten, um ihre Noten los zu werden. Die Bank sah keine Rettung mehr; sie suchte Zeit zu gewinnen, indem sie mit aller möglichen Umständlichkeit und Langsamkeit zahlen, von den Actionairen Noten realisiren und nachher von ihnen das eingelöste Geld heimlich wieder zur Bank bringen ließ, um die Anstürmenden aufzuhalten und mürbe zu machen; aber diese Zögerung diente nur den Schrecken zu vermehren, bis am neunten Tage 120 der achtbarsten Kaufleute zusammentraten und beschlossen, — wie 40 Jahre später ihre Söhne — im Falle einer Zahlungseinstellung die Banknoten für voll anzunehmen. Nun faßte das Publicum wieder Muth und die Bank gewann Zeit ihren Baarvorrath zu ergänzen. — So lag es auch bei dem Insurrections-Projecte des Obersten Burr (1806) im Plane des Verräthers, sich des Filials der United-States-Bank in Neu-Orleans zu bemächtigen. Wäre dies gelungen, so würde er weit mehr erreicht haben, als den Besitz einer Casse. Die Hauptbank würde genöthigt gewesen sein, Zahlung einzustellen, da zu jener Zeit bei diesem Filiale große Massen mexicanischen Silbers deponirt waren, und das Land und die Föderalregierung würden in die schrecklichste Lage gerathen sein. Nicht eine Geldsumme wäre verloren gewesen, sondern eine völlige Zerstörung der Basen des Creditlebens der Nation wäre eingetreten. Das Land hätte die Bedrängnisse, die es 8 Jahre später durch die Zahlungssuspension erlitt, schon damals erfahren und wenn auch das Burr'sche Unternehmen unter

allen Umständen mißlungen sein würde, so wäre doch die Folge eingetreten, daß die Union 1812 mit geschwächten Mitteln in den Krieg gegangen wäre. Die Föderalregierung hätte wahrscheinlich schon damals zu Papiergeld gegriffen und Angesichts des Louisiana-Anlehens vielleicht diese Maaßregel durchgesetzt, die 8 Jahre später nicht gelang. Das Beispiel von Napoleon, das ich in meiner Ausgabe der Vorlesungen meines Vaters über die Geschichte des Zeitalters der Revolution (II. S. 314) angeführt habe, gehört mehr in die Geschichte des Papiergeldes, als in die der Banken. — Wenn man in alten und neuen Zeiten Arsenale anzündete, um den Feind auf einen Schlag zu entwaffnen, so giebt die Bank einen Angriffspunct, um auf einen Schlag das ganze Land des Feindes zu ruiniren; zu beiden Unternehmen bedarf es nur eines Verräthers, und wo fände man den leicht![1])

Nicht allein den Angriffen der Fremden ist aber das Land durch Banken ausgesetzt, und desto mehr, je mehr sie das Geschäft des Landes in sich concentriren, sondern, wenn es Privatbanken sind, auch dem Einflusse der Fremden. So wie die Actien einer Bank auf den Inhaber gestellt sind, kann Niemand das Eindringen der Fremden verhüten — wie z. B. beständig ein großer Theil der Actien der Vereinigten Staaten-Bank im Besitze von Engländern gewesen ist, viele Actien der Wiener Bank in Frankfurter Händen sind — und wenn auch durch das Statut vorgesehen ist, daß kein Fremder in die Verwaltung der Bank gewählt werden kann — woran selten genug gedacht wird — so kann dies doch den Einfluß der Fremden auf Wahlen und Geschäfte der Bank nicht abschneiden, und läßt sich leicht umgehen: den fremden Häusern, die einen Einfluß auf die Bank erwerben wollen, wird es gleichgültig sein, ob einer ihrer Chefs, oder ein Agent Bankdirector wird. In compacten Ländern, wie England, Frankreich, Amerika, wird die Gefahr, die aus solchem Einflusse erwächst, gering sein, obwohl in Amerika manche Stimmen großes Gewicht auf die Verderblichkeit jener Theilnahme von Engländern an der Nationalbank gelegt haben, aber in unserem armen zerrissenen Vaterlande ist die Gefahr drohend genug. Daß namentlich Banken in Nassau, dem Großherzogthume Hessen, Kurhessen, Baden, Würtemberg, diese Länder dem Einflusse des Hauses Roth-

1) Selbst 1813 hat man in Preußen Verräther gefunden. Ein aufgefangener Brief des Kriegszahlmeisters vom Lauriston'schen Corps vom 11. April 1813 spricht von Verbindungen mit Berliner Banquiers.

schild noch weit mehr offen legen würden, als sie leider es schon sind, kann wohl nicht bezweifelt werden [1]).

IV.

Die Eigenthümlichkeiten der Zettelbanken und der Banken ohne Zettelcirculation.

Alle Eigenthümlichkeiten der Banken sind bei den Zettelbanken im höchsten Maaße ausgebildet; Alles, was wir in dem vorhergehenden Abschnitte als Möglichkeiten im Bankwesen betrachtet haben, wird bei Zettelbanken wirklich, oder schwebt stets als drohende Wolke am Horizont. Gute Einrichtungen helfen nichts gegen die eigenthümlichen Gefahren des Zettelverkehres, und wenig gegen Mißbräuche.

In dem Wesen der Zettelbanken liegt ein Dualismus, der eben ihre Natur so empfindlich macht. Sie sind auf der einen Seite Banken, auf der anderen Papiergeldfabriken.

Zwar sind Zettel ursprünglich kein Papiergeld; sie waren zuerst ein mobilisirtes Giro, ein wahres Handelseffect, das vor kaufmännischen Wechseln und Anweisungen nur den Vorzug hatte, stets auf Sicht zahlbar zu sein, ohne abzulaufen, und auf einen allgemein bekannten und geachteten Zahler ausgestellt zu sein. Als mit der Mobilisirung der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen das Bedürfniß nach einem zur Zahlung bequemen Handelseffect sich verminderte, wurden sie Papiergeld, mehr oder weniger einem Handelseffect verwandt, aber immer Papiergeld, und kaum in einem Lande möchten sie noch als Handelseffect gelten.

Es liegt auch im Interesse der Bank, die Zettel zum reinen Papiergelde zu machen. Denn je mehr sie dies sind und je weniger ein Handelseffect, desto stärkere Summen können in Circulation gebracht werden, und desto größer ist daher auch der Gewinn der Bank. Denn die Zahlungen, zu denen Handelseffecten brauchbar sind, haben

1) Eine Thatsache der allerneuesten Geschichte müssen wir hier noch mit Indignation anführen: die schmachvolle Ironie, daß Franzosen die „Deutsche Bank" gründen helfen, daß die Hälfte der Mitglieder des Constitutionscomite's Pariser Häusern angehört.

einen beschränkten Umfang, und dieser Umfang ist bei einem entwickelten Verkehrsleben mit Wechseln und Anweisungen schon so ausgefüllt, daß anderes Papier in diesen Regionen des Verkehres hauptsächlich nur als Ausgleicher, wozu sonst baares Geld verwendet werden würde, Anwendung finden kann, also eben als Papiergeld [1]); und bei der großen Masse der Zahlungen des gemeinen Lebens können die Zettel als Handelseffect gar keine Beschäftigung finden. Hat demnach die Bank ein Interesse und also die natürliche Tendenz, die Zettel immer mehr zu Papiergeld zu machen, so hat sie dies auch durch verschiedene Mittel in ihrer Macht. Zunächst, indem sie in aufgeregten Momenten des Verkehres, wo der Credit sehr lebendig ist, große Massen Zettel ausbringt, und damit die Circulation ausfüllt; dann, indem sie die Zettel auf so kleine Apoints stellt, daß sie auch im kleinen Verkehre, d. h. in der Mehrzahl der mit Geld gemachten Zahlungen, brauchbar werden.

Halten wir diesen Punct fest, daß die Zettelbank ein doppeltes Wesen hat, eine Bank und eine Papiergeldfabrik ist, so ergiebt sich hieraus die eigenthümliche Natur der Zettelbanken in einer Reihe von nothwendigen Corollarien, die wir hier neben einander und im Gegensatze zu den Besonderheiten stellen wollen, in denen sich die allgemeine Natur der Banken bei den Giro- und Depositen-Banken ausprägt.

Wir haben nur noch eine allgemeine Bemerkung vorauszusenden. Zu den Zettelbanken rechnen wir nicht solche Banken, die mit Noten einer anderen Bank wirthschaften, wie manche englische Banken es thun; denn diese Noten verhalten sich zu ihr gewöhnlich wie Metallgeld, und sind für sie eben so gut als solches, so lange die ausstellende Bank realisirt. Die Eigenthümlichkeiten, die für ihren Verkehr daraus hervorgehen, liegen nicht in ihnen selbst. Unter den Zettelbanken müssen wir aber zwei Hauptclassen unterscheiden, die mit absolut limitirter Emission, und die mit unbegränzter [2]). Dabei aber bemerken wir im Voraus, was im Folgenden näher dar-

1) Bei der großen Londoner Girobank, dem clearing-house, werden die Bilanzen mit Noten oder Münze bezahlt. Vor zwanzig Jahren betrug der Durchschnittsbetrag dieser Zahlung täglich 220 000 £.; während 5 Mill. Wechsel und Anweisungen zum Austausche kamen.

2) Als absolut limitirte Emission betrachten wir nur eine solche, die auf eine bestimmte Summe festgestellt, deren Ueberschreitung gar nicht, oder nur gegen Einsatz einer gleichen Baarsumme gestattet ist.

gestellt werden wird, daß Banken mit limitirter Zettelemission stets die Tendenz haben, die gesetzten Schranken zu überschreiten, und der größere Schutz, den die Limitation gewährt, eigentlich allein in dem fortdauernden ernsten Willen der Regierung liegt.

Im zweiten Abschnitte haben wir schon gesehen, wie beide Hauptgattungen der Banken Capital sammeln und Capital vertheilen. Das Capitalsammeln geschieht bei den Banken ohne Zettelemission nun dadurch, daß sie schon vorhandene Werthvorräthe fruchtbar machen, bei den Zettelbanken dadurch, daß sie erst zu bildende Werthvorräthe anticipiren; das Capitalvertheilen bei jenen dadurch, daß sie Geld ausleihen, dessen Werth in ihm selbst ist, und das keine Forderung an sie constituirt; bei diesen durch Geld, dessen Werth außer ihm liegt und das umlaufsfähig nur als Forderung an die Bank ist, deren Zahlungsfähigkeit wiederum von der Bildung der anticipirten Werthvorräthe abhängt.

Das Capitalsammeln liegt bei den Depositen- und Giro-Banken nicht in der Willkür der Bankverwaltung; sie kann nur durch zweckmäßige Mittel die Neigung der Nation dazu befördern, und die Gewohnheit baar zu zahlen und große Casse zu halten, vermindern. Bei den Zettelbanken liegt es in der Willkür der Verwaltung, soweit die statutenmäßigen und gesetzlichen Limiten es erlauben und so weit der Verkehr Zettel annimmt.

Der Credit ist bei beiden Gattungen die Basis, und bei beiden hat er einen specifischen, von dem der Privatbanquiers durchaus verschiedenen Charakter. Bei beiden beruht er darauf, daß die Gläubiger die Ueberzeugung von der Zahlungsfähigkeit der Bank haben, und daß diese Ueberzeugung weder durch das Benehmen der Bank, noch durch den Zustand der gesammten Volkswirthschaft unsicher gemacht wird. Aber bei der Giro- und Depositenbank ist die Zahl der Gläubiger eine sehr geringe, und diese haben mit der Bank selbst das Geschäft gemacht, sind in der Regel mit dem Verkehrsleben vertraut und können die Bank beobachten; bei den Zettelbanken bestehen die Gläubiger aus dem ganzen Volke, so weit ihr Papiergeld räumlich und qualitativ (nach den Gattungen des Verkehres) in den Verkehr gekommen ist. Darum ist auch bei den Zettelbanken der panische Schrecken unvermeidlich, das plötzliche Verschwinden des Glaubens ohne irgend eine genügende Veranlassung, das bei großen und gemischten Massen in allen Lebensverhältnissen vorkommt, und in dem Jeder seinem eigenen Interesse entgegen zur Realisation drängt und

dadurch sie unmöglich macht[1]). Bei Giro- und Depositen-Banken kann er vorkommen, aber ist weit seltener.

Bei beiden Arten von Banken ferner hängt der Credit von dem Glauben ab, daß die Bank jederzeit zahlungsfähig sei. Bei den Giro- und Depositen-Banken aber ist Zahlung auf Sicht nicht unerläßliche Nothwendigkeit und Bedingung von Kündigungsfristen bei einem großen Theile ihrer Schulden immer zulässig[2]); es kommt also bei einem großen Theile der Schulden nur auf die Sicherheit an, daß die Bank nach Ablauf der Kündigungsfrist realisiren kann, nach Ablauf einer Zeit also, in welcher sie Muße gehabt, durch Einziehung ihrer Forderungen sich zur Zahlung vorzubereiten. Für Zettelbanken aber ist Zahlung auf Sicht unerläßliche Bedingung des Verkehrs. Wir haben oben gesagt, daß die Bank Geld ausleiht, das nur als Forderung an die Bank umlaufsfähig ist; diese Forderung an die Bank aber wird gesichert, wenn die Vorräthe, die durch das aus diesem Gelde gebildete fingirte Capital anticipirt sind, wirklich gebildet werden. Das ist aber nicht genug: die Erfüllung dieser Bedingung kann zwar eine Art von Umlauf immer sichern, aber nicht einen solchen, der dem des baaren Geldes gleichsteht, und unter dieser Bedingung allein erachten alle Männer der Wissenschaft wie der Praxis den Umlauf von Papiergeld für zulässig. Ein solcher Umlauf ist nach unbestrittener Erfahrung dauernd nur dann möglich, wenn das Papiergeld die Macht giebt, jederzeit den Nominalbetrag in baarem Gelde zu erhalten. Unter welchen Umständen vorübergehend Papiergeld auch aus anderen Gründen umlaufen kann, habe ich im zweiten Abschnitte schon angedeutet, dort aber auch schon angeführt, daß auf die Dauer dieser Umstände nie

---

2) Fast lächerlich ist es, wenn mehrere Tagesscribenten den panic wegläugnen wollen, und immer mit der Behauptung vorkommen, die Geschäftswelt verstehe ihren Vortheil zu gut, um massenweise zur Realisation zu drängen. Ohne alle Erfahrung bei Zettelbanken wäre es genügend auf jede Baisse an der Börse zu verweisen: überdem aber hängt die Sicherheit der Zettelbank nicht allein von der Geschäftswelt ab.

2) Ob der Creditor ein Interesse hat, die Forderung sofort realisiren zu können, kommt auf die Umstände an, und in vielen Fällen wird es ihm ziemlich gleichgültig sein. Namentlich bei Giroeinschüssen wird jeder Geschäftsmann in der Bankcasse sowohl, wie er es in seiner eigenen Casse haben würde, einen eisernen Bestand haben müssen. Manche Summen werden deponirt, weil man zu einer bestimmten Frist eine Zahlung zu leisten hat und für die Zwischenzeit Zinsen nicht entbehren will; bei solchen also hat der Deponent gar kein Interesse an der sofortigen Realisation.

zu rechnen ist. Zettel müssen daher, wenn sie auch ursprünglich nicht deswegen Umlauf erhalten haben, weil sie Anweisungen auf Baarzahlung sind, sondern weil sie als Circulationsmittel unentbehrlich waren, oder als Anweisung auf die Früchte der durch sie geförderten Unternehmungen, doch stets Anweisungen auf Baarzahlungen sein und jederzeit als solche gebraucht werden können. Anweisungen auf Baarzahlung werden aber nur dann einen sicheren Umlauf als Geld haben, wenn sie einerseits vor dem baaren Gelde (Zahlungsmittel) andererseits vor anderen Handelseffecten (Abrechnungsmittel) einen Vorzug haben. Vor dem baaren Gelde haben sie nun allerdings stets den Vorzug der leichten Zählbarkeit und des leichten Transports [1]), aber dies bleibt ein Vorzug nur so lange, als sie auf der anderen Seite eben so gut sind, als baares Geld. So gut als baares Geld sind sie aber, da sie keinen Werth in sich haben, natürlich nur dann, wenn sie jederzeit und in jedem Augenblicke die Macht geben, über baares Geld zu disponiren. Vor anderen Handelseffecten haben sie zwar an sich den Vorzug, daß sie Tratten auf jeden Ort (in einem weiten Umkreise) bieten [2]), und daß Jedermann den Schuldner kennt; diesem Vorzuge aber steht entgegen, daß die Einziehung der Handelseffecten vermöge der strengen Verhaftung der Schuldner, der Verbundenheit mehrerer Adressen und der kaufmännischen Ehre weit sicherer ist, als die der Anweisungen auf eine Anstalt, deren Theilnehmer nicht mit ihrer Person und Ehre und gewöhnlich auch nicht mit ihrem Vermögen (über die Einschüsse hinaus) verhaftet sind. Da diese beiden Eigenschaften einander ziemlich balanciren, so müssen die Zettel noch einen weiteren, entschiedenen Vorzug vor den Handelseffecten haben, und

1) D. h. bei großen Apoints. Dieser Vorzug scheint indessen jetzt weit weniger Werth zu haben, als im vorigen Jahrhunderte. In den 80er Jahren standen die Zettel der Berliner Bank mehrere Procent besser, als baar Geld, und selbst die Noten der S. Carlos-Bank standen 1788 1 — 1½ Proc. über pari; jetzt möchten wohl die Zettel keiner Bank über pari stehen, und preußische Cassenanweisungen stehen nur zur Zeit der Märkte ½ — 1 Proc. über Silber. Verbesserte Communicationen und verbessertes Münzwesen haben einen großen Theil jener Vorzüge schwinden lassen.

2) Ein Vorzug, der sich jedoch nicht in allen Ländern geltend macht, und den z. B. in Frankreich die Noten der Centralbank trotz ihrer Sicherheit nach über vierzigjährigen Anstrengungen noch nicht erlangt haben. Noch haben sie kaum einen Rayon von 40 Lieues. Bei einem Systeme kleiner Localbanken fällt er ohnedem ziemlich ganz fort, wenn nicht ein System wie das schottische oder das neuenglische (Suffolk-System) besteht.

dieser kann allein in der Zahlbarkeit auf Sicht ohne Respittage u. s. w. gefunden werden.

Ein fernerer Grund, wegen dessen Zettel nothwendig auf Sicht zahlbar sein müssen, liegt im Credit der Bank. Dieser leidet, wenn sie ihre Einlösungsverbindlichkeit hinausschiebt, bei den Unerfahrenen, weil diese darin eine Evasion der Zahlungsverbindlichkeit sehen, bei den Geschäftsmännern, weil sie darin keine Vorsicht der Bank sehen, sondern ein Mittel um den Baarvorrath möglichst gering zu halten. Sie zieht also einen Sturm auf sich, indem sie sich die Realisation erleichtern will[1]).

Während nach der ganzen Eigenthümlichkeit der Banken diese suchen müssen, einen plötzlichen Andrang ihrer Forderungen und die Nothwendigkeit sofortiger Befriedigung derselben abzuwehren, bringt also bei den Zettelbanken ihr Dualismus als Papiergeldfabrik beide Uebel nothwendig hervor. Für sie ist es daher ungleich schwerer, Zahlungseinstellungen zu verhüten, als für die Giro- und Depositen-Bank, und ihr Geschäftskreis ist weit enger gezogen.

In jener Dualität der Zettelbank, in der weiten Verbreitung der Forderungen an sie liegt es, daß der Sturm bei ihr weit leichter unerwartet kommt, da ihr gegenüber panics so viel leichter eintreten. Daher kann die Giro- und Depositen-Bank langsam die Segel einziehen, während die Zettelbank sie meist plötzlich schon im fliegenden Sturme einreffen muß, oder ganz unvorbereitet überrascht wird. Daher ist die Beschränkung des Verkehres, an sich ein eben so bedenkliches als nothwendiges Verfahren, bei einer Zettelbank, die in der Regel plötzlich und gewaltsam ihre Creditbewilligungen vermindern muß, weit gefahrvoller und übt einen viel empfindlicheren Druck. In jener Dualität liegt es ferner, daß die Zettelbank durch Beschränkung ihrer Creditbewilligungen nur Forderungen mit Schulden compensirt, also an Kräften nicht gewinnt, während die Bank ohne Zettel dadurch ihren Baartresor vermehrt.

Also kann die Giro- und Depositenbank sich besser auf einen Sturm vorbereiten. Aber auch, wenn sie ihn nicht hat vorhersehen können, kann sie gegen Zahlungseinstellungen, die nicht durch Verlust ihrer Forderungen oder wenigstens schlechten Willen ihrer Schuldner herbeigeführt werden, mit ziemlichem Erfolge sich schützen, wenn sie

1) Die Zahlbarkeit an einem dritten Orte, z. B. der englischen country-bank-notes in London, enthält keinen Zahlungsaufschub, sobald dieser dritte Ort der Mittelpunct des Landesverkehres ist, erleichtert vielmehr den Umlauf.

nicht mehr Depositen ohne Kündigung annimmt, als sie Baarvorrath hält, und im Uebrigen ihre Geschäfte so einrichtet, daß sie täglich Eingang von Rückzahlungen zu erwarten hat, und Vorschüsse nicht auf längere Termine giebt, als sie Depositen annimmt. Auch kann sie allenfalls mit ihren Gläubigern um kurze Stundungen handeln, ohne dadurch ihrem Credit unbedingt zu schaden. Eine Zettelbank aber kann sich absolut gegen Zahlungseinstellungen nicht sicher stellen; denn es ist keine Berechnung darüber möglich, welche Massen von Zetteln auf einmal durch einen panischen Schrecken auf die Bank geworfen werden können, und jeder Versuch, die Einlösung zu verschieben, entwerthet sogleich die ausstehende Zettelmasse; denn die Mehrzahl der Inhaber kann mit ihrer Forderung nicht warten und sucht sie auf andere Weise auch mit Verlust los zu werden, wenn die Bank nicht sofort realisirt. Auch ohne einen panischen Schrecken kann aber der Ueberfluß an Noten oder das Bedürfniß nach baarem Gelde zur Ausfuhr solche Zettelmassen der Bank zuführen, daß die Ergänzung der Metallvorräthe unmöglich wird, wie dies in England häufig genug der Fall gewesen ist, namentlich 1783, 1793 und 1836. Bei einem solchen Andrängen der Noten verschlechtert sich das Verhältniß der Baarvorräthe zur ausstehenden Notenmenge mit jeder Stunde; war es am 1. Tage wie 1:3, und werden täglich $^1/_{24}$ der Notenmasse realisirt, so ist es am Morgen des 2. nur noch wie 7:23, und am 8. Tage ist der Metallvorrath ganz verschwunden, wenn nicht Mittel gefunden sind, ihn zu ergänzen. Das aber hält erstaunlich schwer: die fälligen Forderungen der Bank gehen nicht schnell genug ein, und werden meist in Noten zurück gezahlt werden; aus der Ferne können Baarschaften durch Anleihen, Verkauf von fremden Wechseln u. s. w. nicht rechtzeitig herbeigezogen werden, und auf den nahen Märkten ist die Aufregung so groß, daß das Portefeuille der Bank unverkäuflich wird; auch würde sie durch Verkäufe hauptsächlich nur ihre ausstehende Notenmenge vermindern, nicht ihren Metallvorrath vermehren, auf welches Letztere es für den Augenblick allein ankommt. Bei einem Andrange auf Realisation wegen Ueberflusses an Noten und Bedarfs an Metall zur Ausfuhr hat freilich die Bank manchmal Zeit, aus der Ferne Metall zu beschaffen, im Inlande ist aber kein Metall käuflich [1]), und die Anstrengungen der Anschaffung können die materielle

1) Im siebenjährigen Kriege kaufte die Bank von England von den Kapern Metall mit Noten; es ward aber sofort wieder aus der Bank geholt, so daß diese nur den Verlust an Prägekosten hatte.

Insolvenz noch vor der Zahlungseinstellung herbeiführen. Bekannt ist, daß manche Banken unter solchen Umständen Zeit zu gewinnen gesucht haben; wie z. B. die Bank von England durch Zahlung in kleinem Gelde, selbst sixpence, und manchmal, namentlich wenn der panische Schrecken auf einer bestimmten, vorübergehenden Ursache beruhte, wie z. B. 1745 bei dem Marsche des Prätendenten auf Derby, hat das gute Folgen gehabt; aber es ist ein gefährliches Spiel, das die Zettel ganz discreditiren und depretiiren kann, und ist weiter nichts als eine verhüllte Beschränkung der Zahlungseinstellung.

Die Zettelbank ist unter diesen Umständen genöthigt, ihren Geschäftskreis weit enger zu halten, als eine Bank ohne Zettelemission; für den Betrag ihrer Zettelcirculation darf sie eigentlich nur discontiren, und andere Geschäfte kann sie ohne Gefahr nur mit ihrem übrigen Capitale betreiben; aber auch dieses wird sie so viel wie irgend möglich mobil halten müssen.

Damit ist auch gesagt, daß Zettelbanken weit leichter in die Gefahr kommen, in Ermangelung solider Geschäfte schwindelhafte und unproductive Unternehmungen zu begünstigen, als andere Banken, und diese Gefahr wird unendlich vermehrt einestheils durch die Nothwendigkeit eines großen Stammcapitals, anderestheils (d. h. bei Banken ohne Begränzung der Emission) durch die Fähigkeit, das Betriebscapital so weit zu vergrößern, als die augenblicklichen Verkehrsverhältnisse es gestatten.

Oben haben wir schon die Nachtheile großer Stammcapitalien angedeutet; die Theilnehmer der Bank können auf das Stammcapital selbst nur unverhältnißmäßig geringe Zinsen beziehen, da von dem Zinsfuße, den die Bank nimmt, und der höchstens mit dem landüblichen gleichsteht [1]), noch der Verlust an Verwaltungskosten abgeht und nicht immer das ganze Capital beschäftigt sein kann, und ihr Gewinn muß von fremdem Betriebscapitale bezogen werden. Die Bank kommt daher in Versuchung, einestheils ihr fremdes Betriebscapital (Zettel) sehr auszudehnen, und außer Verhältniß zu den Geschäften zu bringen, die für sie angemessen sind, anderestheils hoch rentirende und daher gewagte Geschäfte zu machen. Nichts ist daher verkehrter, als wenn die Solidität einer Bank in großen Stammcapitalien gesucht wird; das Stammcapital muß vielmehr so klein wie möglich sein, und für die Liquidation kann dadurch gesorgt werden, daß ein tüchtiger Reservefonds gesammelt wird und die Theil-

1) In Nordamerika gewöhnlich 2 Proc. niedriger.

nehmer verpflichtet werden, Nachzahlungen zu leisten. Aber die Papiergeldfabrik der Zettelbank kann eines größeren, baar eingezahlten Stammcapitals zum Anfange des Betriebes nicht entbehren, da baares Geld zu den ersten Geschäften und für den Tresor nöthig ist und nicht mit Noten gekauft werden darf [1]).

So ist den Zettelbanken, welche ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge emittiren können, eine große Versuchung geboten, ohne Gränzen zu emittiren und dadurch ihr Betriebscapital so zu vermehren, daß es nicht mehr möglich ist, dasselbe in soliden und schnell realisabeln Geschäften zu verwenden. Und für Zettelbanken mit beschränkter Emission ist die Gefahr, daß die Gränze nicht gehalten wird.

Diese Möglichkeit der Expansion, deren Gefahren in anderer Hinsicht oben schon angedeutet worden sind, bedingt überhaupt wichtige Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten der Banken. Die unbedingte Expansion ist nur möglich bei Banken mit illimitirter Zettelemission; eine begränzte Expansion bei Banken mit limitirter Zettelemission und bei den wenigen Giro- und Depositen-Banken, welche im Stande sind, einen Theil ihres Betriebscapitals in stillen Zeiten unbeschäftigt liegen zu lassen. Alles Bedenkliche, was mit der Expansion verbunden ist, namentlich die große Gefahr für die Bank selbst, steigt natürlich mit der Fähigkeit der Ausdehnung.

Ist demnach im Ganzen die Expansion bei Zettelbanken gefährlicher als bei anderen Banken, so wird diese Gefahr noch durch folgende Umstände vermehrt. Die Giro- und Depositen-Bank expandirt sich durch baares Geld, und tritt die entsprechende Contraction ein, so vermehrt sie durch Einziehung ihrer Forderungen ihren Baarschatz; die Zettelbank expandirt sich durch Forderungen auf sich, und bei einer Contraction gewinnt sie nichts, als ein Erlöschen dieser neuen Forderungen. Die Giro- und Depositen-Bank discreditirt durch ihre Expansion sich nur dann, wenn geglaubt wird, daß sie mit zu vielen Segeln fährt; die Zettelbank aber setzt unter allen Umständen die Forderungen an sich (die Zettel) in die Gefahr der Discreditirung und Depretiation mag sie sie nun selbst vermehren, oder die Masse der Circulation durch Metallemissionen vergrößern [2]). Jene bereitet einen run nur

1) Obgleich ich glaube, daß 1/5 — 1/6 der ganzen Zettelmasse ausreicht. Je kleiner das Stammcapital ist, desto größer kann später der Baartresor gehalten werden. Die Bank von Frankreich hat 3—4mal so viel Zettel, als Stammcapital und mehr Baarvorrath, als Zettelcirculation.

2) Daß starke Metallemissionen, verbunden mit starken Notenemissionen, dieselbe

mittelbar durch Nährung des Fiebers, diese unmittelbar durch Vermehrung der Zettel über die Tragfähigkeit des Verkehres.

In der Expansionsfähigkeit liegt auch der Grund, weswegen die Directionen der Zettelbanken dem Andringen der Theilnehmer und des Publicums auf Erweiterung der Geschäfte so viel schwerer widerstehen können, als die anderen Banken, bei denen die Ausdehnung des Verkehres nicht so facultativ ist. Diese Gefahr tritt natürlich um so stärker hervor, je unbegränzter die Emissionsfähigkeit ist. Jede Mäßigung der Direction wird als Bornirtheit und als Feindseligkeit gegen den Verkehr verschrieen und schwächt dem Geschrei des Publicums gegenüber selbst den Credit der Bank.

Die Theilnehmer und das Publicum drängen aber nicht allein auf Vermehrung der Creditbewilligungen der Bank, weit stärker drängen sie auf Vermehrung des Papiergeldes an sich. Der Vortheil, der von den Bankgeschäften erwartet wird, ist dabei secundär; die Hauptsache ist der Gewinn, den die Zettel für gewisse Classen der Theilnehmer und des Publicums in Aussicht stellen. Dies sind diejenigen Classen, die ein Interesse an der Steigerung der Preise und der Verminderung des Geldwerthes, an dem vorübergehenden Herabgehen des Zinsfußes haben, die von dem Einschmelzen und Exportiren des Metallgeldes, von den Schwankungen in allen Preisen und allen Verkehrszweigen, endlich von dem Wucher mit einem entwertheten Papiergelde Gebrauch zu machen verstehen: also namentlich Grundbesitzer, Schuldner, Banquiers, Fabrikanten, Leute, die in Geldverkehr mit den ärmeren Classen stehen und so gewissenlos sind unredlichen Vortheil diesen gegenüber zu suchen, kurz die Herrschenden in dem Landstaate sowohl als in dem Industriestaate.

Es ist das Interesse, das zu allen Zeiten Papiergeld und Zettelbanken verlangt hat und das heute in Deutschland dazu drängt![1])

Wirkung haben, wie ungemischte Notenemissionen, hat sich in England 1823—1825 gezeigt.

1) Bei den Projecten, dem Grundbesitze durch Papiergeld aufzuhelfen, die in Preußen von 1808 bis 1825 unaufhörlich auftauchten — namentlich von Hrn. v. Bülow-Cummerow — gestanden die Projectanten meist zu, daß das Papiergeld depretiirt werden würde; doch aber sollte es einen gezwungenen Cours erhalten und in allen Zahlungen vom Staate angenommen werden. Der Gedanke war aber, daß die verschuldeten Grundbesitzer Zinsen und Stamm ihrer Schuld, sowie Steuern mit Gewinn sollten abtragen können. Vergl. Hagen, über das Agrargesetz. Königsberg 1814, gegen den Schluß. Ueber neuere Forderungen dieser Art s. meinen Aufsatz: „Zur Würdigung des

Dieses mächtige Interesse strebt stets, die Schranken zu sprengen, die vorsichtige Regierungen der Zettelemission etwa gesetzt haben, und die Expansion unbedingt zu machen: wo keine Schranken gesetzt sind, die Emission immer mehr und mehr auszudehnen.

Es arbeitet am mächtigsten natürlich in der Bank selbst. Die Actionaire gewinnen, so lange die Bank steht, natürlich bei jeder Ausdehnung des Zettelgeschäfts durch Dividende und Cours der Actien, durch Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Creditbewilligungen; und alle Actionaire ohne Ausnahme haben daher das lebhafteste Interesse an der Vermehrung der Zettelemission. Kommt nun zu diesem Interesse auch die Erwartung auf Gewinn durch die Zettelcirculation an sich, so erhält es eine solche Gewalt, daß die Direction und selbst die Regierung nur schwer Widerstand leisten: wenn auch die Direction Widerstand leisten will, was selten genug geschehen wird, da sie am meisten gewinnen kann.

Die gewissenlosen, mächtigeren Actionaire gewinnen aber auch noch, wenn eine Ueberspannung oder gar ein endlicher Bruch der Bank eintritt; denn wenn sie im Allgemeinen solche Ereignisse nicht besonders fürchten, so ist dies vor Allem bei der Zettelbank der Fall; die Entwerthung des Papiergeldes stellt den Wissenden so enorme Gewinne in Aussicht, daß alle Möglichkeit des Verlustes bei den Ereignissen, durch welche sie herbeigeführt wird, dagegen verschwindet. Ein Bruch der Bank folgt auch noch nicht nothwendig aus der Ueberspannung; die erste Folge ist eine Einstellung der Notenrealisation oder Erklärung der Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel, wobei die Bank selbst sich sehr wohl befinden kann und Alle, die das entwerthete Papiergeld zu brauchen verstehen und dies zu thun sich nicht schämen, noch besser.

Wirkt nun innerhalb der Bank der Eigennutz der Actionaire mächtig auf Vermehrung der Zettel, so drängt von außen der Eigennutz anderer Leute ebenfalls darauf. Es hat auch dieser Eigennutz innerhalb und außerhalb der Bank ein leichtes Spiel, die Wohlfahrt des Landes zum Deckmantel zu nehmen, und sich hinter falsche volkswirthschaftliche Darstellungen von der Wirkung des Papiergeldes zu flüchten, da unter den Regierten wie unter den Regierenden so Wenige sind, die von diesen Dingen richtige Begriffe haben.

Projects einer Berliner Hypothekenbank." Haude und Spenersche Zeitung 1845, Nr. 76 u. ff. Die oben angeführte Ansicht von „Gemini" ist ein anderes Zeugniß, wie unumwunden manche Leute Verschlechterung der Circulation verlangen.

Fern davon, daß er als Eigennutz erkannt würde, findet er in den Betrogenen und Irrenden den mächtigsten Beistand. Es erhebt sich das Geschrei, die Bank werde ihren gemeinnützigen Zweck nicht erfüllen, wenn sie die Zettel nicht vermehre, nicht alle beengenden Schranken der Emission sprenge, dem Verkehre nicht reiche Capitalien zuführe, ihn von jedem Drucke befreie u. s. w. Jede Vorsicht der Bank, um den Verkehr vor Krisen zu schützen, wird als ängstliche Sorge für die Actionaire geschildert — von denen vielen gerade die Zahlungseinstellung erwünscht sein würde.

So können Zettelbanken nur schwer ihre Circulation in mäßigen Gränzen halten, fast unmöglich ist es ihnen, sie bei drohenden Stürmen zu beschränken, und wenig helfen gesetzliche Schranken. Die beschränkte Zeitelbank wird nicht lange beschränkt bleiben.

Das gemeinschaftliche Drängen zweier an sich einander entgegenstehender Interessen, des Gewinnes der Theilnehmer, und des Sondervortheils wie der falschverstandenen Interessen des Publicums, auf eine leichtfertige und übermäßige Ausdehnung der Creditirungen ist also bei der Zettelbank durch die Verbindung mit der Papiergeldfabrik in einem Grade heftig, wie es bei einfachen Banken nie sein kann. Es ist aber auch in eben so hohem Grade gefährlich, und den wahren Aufgaben der Bank, der eigenen Erhaltung und der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt verderblich. Mit der Ausdehnung des Betriebes wird es immer schwerer, geeignete Bankgeschäfte zu finden, das Fieber des Verkehres wird immer gesteigert, die Einschränkung des Betriebes immer mehr erschwert, und in viel höherem Maaße, als bei anderen Banken.

Ich erinnere hier wieder an das Beispiel der Bank of the United States, kann aber auch die Geschichte jeder anderen Zettelbank, die längere Zeit bestanden hat, für mich anführen. Das Uebermaaß der Gefahr läßt sich nur dann einigermaaßen in Schranken zurückführen, wenn das Element des Gewinnes aus der Bank herausgebracht wird. Das ist freilich fast nur dann möglich, wenn der Staat die Bank selbst übernimmt. Die Zettelbank ist eine Maschine mit Hochdruck, die Giro- und Depositen-Bank eine mit Niederdruck. Zwar arbeitet die Hochdruckmaschine mit größerer Kraft und weniger Feuerung, aber der Kessel springt auch mit größerer Zerstörung und die Gewalt des Dampfes ist schwerer zu zügeln. Und weder Capitain noch Passagiere des Hochdruckbootes auf dem Mississippi kümmern sich viel um Mäßigung der Dampfkraft, jener will nicht unnütz heizen, diese wollen rasch vorwärts — jede Stunde Fahrt ist ja Verlust von

10, 20, 30 Cents, je nachdem der Passagier zu verdienen im Stande ist —; sie denken, der „biler" hält diese Fahrt noch aus, und der Capitain hat vielleicht doppelt versichert. Die Aufsicht eines Constable würde schon etwas helfen; hätte ein Beamter die Führung des Schiffes, dann wäre die Gefahr auf das unvermeidliche Maaß zurückgeführt. Aber dies unvermeidliche Maaß bleibt groß genug.

Die Parallele zwischen dem Wesen der Zettelbank und dem der Giro- und Depositen-Bank schließen wir ab mit dem Einflusse, den die Concentration der Geldgeschäfte auf sie hat. Hier tritt uns ein sehr folgereicher Unterschied entgegen.

Wir haben oben die besondere Verwundbarkeit der Landesbanken hervorgehoben und angedeutet, daß der eigenthümliche, dem Privatcredit sich nähernde Bankcredit nur bei kleinen Localbanken sich rein und vom Staatscredit abgesondert halten läßt. Im Wesen der Zettelbank liegt aber eine Nöthigung, über eine locale Wirksamkeit hinauszugehen, großen Umfang zu gewinnen, und Landesbank zu werden; das verlangt die Papiergeldfabrik als Bedingung ihrer Thätigkeit — sobald die Zettel nicht mehr eigentliche Handelseffecten sind [1]) — und an sich ist es auch in der That viel gefährlicher, in einem Lande zehn Anstalten zu haben, die nach Belieben und ohne sich um einander zu kümmern, Papiergeld fabriciren, als eine Centralanstalt. Es ist gefährlicher für die einzelnen Anstalten sowohl, als für das Publicum. Dagegen ist die Bedingung der Wirksamkeit des Depositen- und Giro-Verkehres, daß er möglichst local ist, in die entferntesten Winkel dringen kann.

Verlangt aber das Wesen des Zettelverkehres, daß die Bank Landesbank wird und ihr Credit eine Doppeltheit erhält, welche die Bank auch doppelten Gefahren aussetzt, so wird diese Affection des Bankcredits durch den Staatscredit noch durch die staatliche Natur des Zettelgeschäfts vermehrt. Hat jede Bank als Institut der Volkswirthschaftspflege staatliche Functionen, so ist die mit der Zettelbank verbundene Papiergeldfabrik rein staatlich, und wenn sie von Privatleuten verwaltet wird, so schützt dies ihr Papiergeld nicht vor dem Einflusse des Staatscredits, und sie selbst nicht vor Willkürlichkeiten einer schlechten Regierung.

1) Damit das Papiergeld im ganzen Lande Umlauf erhalte, was sonst nur durch eine große Zahl kostbarer und — da man nie berechnen kann, welche Notenmassen sich gerade auf einen Punct werfen werden — gefährlicher Filialetablissements einigermaaßen bewirkt werden kann.

Kann die Bank, und namentlich die Landesbank, überhaupt Anforderungen einer willkürlichen oder nothleidenden Regierung schwer Widerstand leisten, so kann es am wenigsten die Zettelbank, die das Mittel hat, das nöthige Geld zu Vorschüssen und Anleihen zu schaffen. So haben die Banken von Kopenhagen, Stockholm, Wien ihre Noten sich endlos vermehren lassen, bis sie brachen, weil die Regierung sie bedurfte. So hat die Bank von England nur in ein paar Fällen die Discontirung von Anleihen verweigern können (1783 und 1819). Diese Abhängigkeit hat die Folge, daß, während in Zeiten des lebhaften Verkehres das Interesse der Banktheilnehmer und das Geschrei des Publicums zur Vermehrung der Zettel drängt, im Kriege und in Zeiten der Finanznoth die Regierung Zettelvermehrung verlangt. Landesbanken werden in solchen Zeiten Papiergeld in eben solchen Massen aussenden, wie Regierungen die selbst Papier emittiren, und ebensowenig eine Gränze finden. Weniger einem solchen Mißbrauche ausgesetzt sind Localbanken.

Ferner entsteht die Gefahr, daß, wenn die Bank im eigenen Interesse die Zettelemission übermäßig vermehren will, sie einen etwaigen Widerstand der Regierung weit leichter überwindet als Localbanken, und im vermeintlichen Interesse der Finanzen weit leichter von der Regierung Unterstützung bekommt, um die Zettelmasse in Umlauf zu erhalten: z. B. durch Erhebung der Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel, durch Zwangscours, Einstellung der Realisation: eine Unterstützung, die in allen Fällen dem Wesen der Bank widerspricht.

Endlich werden Noten einer Landesbank bei übrigens gleicher Sicherheit leichter depretiirt als Noten einer Localbank, da sie in weiterem Umkreise umlaufend auch von verschiedeneren Verkehrsconjuncturen berührt werden, und da bei einer Zweigbank, deren die Landesbank nicht entbehren kann, Zahlungseinstellungen, die einen run auf die Hauptbank und Entwerthung der Zettel zur Folge haben, weit leichter vorkommen können, als bei einer mit gleicher Redlichkeit und Umsicht verwalteten Localbank.

So haben wir wieder ein Verhältniß, in dem dasjenige, was die natürliche Entwickelung der Zettelbank erfordert, für sie wieder auf's Aeußerste gefährlich ist und sie namentlich zum Regulator des Verkehres ganz unbrauchbar macht.

Wir haben in dem Bisherigen immer nur von der reinen Zettelbank und von der reinen Giro- und Depositen-Bank geredet. Was aber von den reinen Zettelbanken gilt, gilt auch von den gemischten Zettel-, Giro- und Depositen-Banken; nur läßt sich bei diesen einestheils die Zettelmenge in etwas mäßigeren Schranken halten, anderestheils ist die Gefahr, zu viele und ungeeignete Geschäfte zu machen noch größer, als bei der reinen Zettelbank.

Ein besonderes Verhältniß ist hier noch zu erwähnen. Giro- und Depositen-Banken haben die üble Eigenschaft, daß sie, während sie in stillen Zeiten große Theile ihres Betriebscapitals liegen lassen, in lebhaften Zeiten leicht — jedoch nicht immer — eine Schmälerung des Betriebscapitals erfahren, indem Einschüsse zurückgefordert werden. Bei Banken, die nicht auf Gewinn arbeiten, können die Folgen dieser Uebelstände sehr leicht ertragen oder abgewendet werden; bei anderen Banken aber, namentlich bei Actienbanken, führt es dazu, daß die Theilnehmer auf alle Weise versuchen, zur Deckung des Verlustes ein Zettelgeschäft einzuführen — mögen nun die Zettel unter dem Namen „Zettel", „Giro-Anweisungen", „Depositenscheinen", „post-bills" oder wie sonst gehen, worin wir keinen Beweis für die Nothwendigkeit des Zettelverkehres, sondern nur einen neuen Beweis für die übeln Wirkungen des Gewinnstrebens bei Banken sehen. Daß aber Gewinn ohne Zettelemission überhaupt nicht möglich sei, wie in Deutschland allgemein behauptet wird, kann man nach den in England gemachten Erfahrungen nicht zugestehen, wo so viele joint-stock-banks — von Privatbanken zu schweigen, bei denen die Verwaltungskosten weit weniger Gewinn verzehren — ohne Zettel arbeiten und theilweise schon seit 20 Jahren gearbeitet haben. [1])

Betrachten wir nun die Eigenthümlichkeiten in den Wirkungen beider Bankgattungen in volkswirthschaftlicher, finanzieller und politischer Beziehung.

Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Giro- und Depositen-Banken sind für den Augenblick allerdings weniger gewaltig als

---

1) Exempel. Stammcapital = ½ Mill.; Depositen zu 2½ % = 4 Mill. Giroeinschüsse ohne Gebühren 1 Mill. Durchschnittliche Anlage im Disconto u. s. w. 4 Mill. à 4 Procent = 160,000: davon ab 100,000 Thlr. Depositenzinsen, 20,000 Thlr. Kosten, 10,000 Thlr. Reservefonds, bleiben 6 Proc Gewinn.

die der Zettelbanken, da sie nur schon vorhandene Werthe sammeln, während diese neue Werthe anticipiren. Aber sie sind sicherer und dauernder, weil ihr Gang stätiger und ihr Bestehen weniger gefährdet ist.

Die Wirkungen der Zettelbanken sind stets precär, weil Krisen des Verkehres und Verlegenheiten der Banken immer erwartet werden müssen. Sie werden nur in solchen unerschöpften Ländern dauernd wohlthätig und groß sein, wo große Productionen und Werthbildungen durch die Anticipation — die Zettel — hervorgerufen sind, und wo auch nach großen Zerstörungen durch Bankkrisen die Masse des Volksvermögens einen großen Ueberschuß gegen frühere Zeiten ergibt, so daß ein wahrer Fortschritt durch die Zettel eingetreten ist.

Die Beispiele, die wir von der Angreifbarkeit der Banken angeführt haben, sind aus der Geschichte der Zettelbanken genommen. Giro- und Depositen-Banken lassen sich durch eine solche Wirkung in die Ferne nicht so leicht stürzen, da sie panics weniger ausgesetzt sind; sie unterliegen erst, wenn der Feind ihren Schatz leert — wie Davoust. Aber diesem Schicksale sind Zettelbanken auch ausgesetzt, wie die Bank von Genua 1745, und daß es für sie kein wenig erhebliches Unglück ist, wie man wohl behauptet hat, lehrt das Beispiel derselben Bank, die bis zu ihrer Aufhebung nicht wieder voll realisirt hat.

Daß alle einzelnen übeln Folgen der Banken, die im dritten Abschnitte geschildert sind, bei Zettelbanken doppelt stark hervortreten, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, wenn daran erinnert wird, daß Zettelbanken weit stärker wirken und schwanken, als Banken ohne die Zuthat der Papieremission. Zu diesen potenzirten übeln Folgen der Zettelbank als Bank kommen nun aber noch die besonderen der durch sie bewirkten Papiercirculation.

So lange die Zettel als wirkliche Handelseffecten (Sola-Wechsel) umlaufen, haben sie die guten und die bösen Wirkungen einer vermehrten Wechselcirculation, mit Eigenthümlichkeiten, welche in dem Ursprunge, der Art des Vertriebes und der Realisation liegen. Aber ich bezweifle, ob Zettel jetzt irgendwo als eigentliches Handelseffect Umlauf erhalten würden, und es würde unpraktisch sein, auf die Eigenthümlichkeit ihrer Circulation in dieser Qualität näher einzugehen. Sie sind jetzt entschieden und überall Papiergeld, und haben nirgends lange eine andere Qualität gehabt.

Das Bankpapiergeld aber verhält sich in seinen Wirkungen auf den Verkehr, so lange es zu pari umläuft, ganz ebenso wie

Staatspapiergeld; es kann dieselben guten Folgen haben, und muß dieselben Nachtheile herbeiführen. Von jenem wie von diesem gilt, daß kleine Quantitäten gut wirken können, große auch dann verderblich wirken müssen, wenn sie zu pari umlaufen, und daß Quantitäten, die in einem Momente dem Verkehre angemessen waren, im anderen zu groß sein können [1]).

Nur in der Art, auf welche beide Gattungen von Papiergeld in den Verkehr gebracht werden, in den Gründen zu ihrer Emission, in der Masse, in welcher sie auf den Markt kommen, in der Expansion und Contraction, in dem Grade, in denen sie in den kleinen Verkehr bringen, in der Gefahr der Entwerthung und in der Möglichkeit, den gesunkenen Werth wieder herzustellen, treten Unterschiede zwischen dem Bank- und dem Staats-Papiergelde ein, die in ihren volkswirthschaftlichen Wirkungen von Wichtigkeit sein können.

1) Bankgeld wird zwar in der Regel in unmittelbarer Unterstützung des Handels und der Production, Staatsgeld als Zahlung zur Deckung eines Deficits ausgegeben werden; aber auch Bankgeld, wird häufig, und namentlich von Centralbanken, zur Deckung von Staatsbedürfnissen, zu unproductiven Ausgaben, Staatsgeld zur Beförderung von productiven Unternehmungen direct oder durch Beleihung ausgegeben werden. Also ist hier kein durchgreifender Unterschied zu finden. Bei der Emission von Papiergeld zur Production möchte ich aber fast dem Staatspapiergelde einen Vorzug vor dem Bankgelde geben. Denn letzteres wird präsumtiv mit mehr Umsicht solchen Unternehmungen zugeführt werden, die der Gesammtheit ersprießlich sind; ersteres wird den Speculationsgeist unmittelbar aufstacheln und Ueberproduction herbeiführen. [2])

1) Vgl. Nebenius' erschöpfende Darstellung im „Oeffentl. Credit."

2) Das große Publicum scheint nicht aufmerksam genug auf die ungeheueren Preisschwankungen zu sein, die auch bei Paristand des Papiergeldes eintreten (vgl. Nebenius, Oeffentl. Credit, S. 154 ff.) Die „Wohlfeilheit der Capitalien" reizt zur Ueberspeculation. Die Preise steigen. Nun wird übermäßig producirt und importirt. Die Speculation schreckt plötzlich zurück und das zu viel Producirte und Importirte verliert seinen Werth. Zugleich hat in Folge des Schwankens der Ein- und Ausfuhren ein Schwanken des Metallpreises begonnen. Das Alles ist vor der eigentlichen Depretiation. Diese Schwankungen aber treten natürlich in viel heftigerem Maaße ein, wenn die Ueberproduction und Speculation unmittelbar genährt war, als wenn sie das Capital erst aufsuchen mußte. Interessant in dieser Beziehung ist folgende New-Yorker Preistabelle. Es galten dort am 1. Januar

2) Was die Gründe der Emission anlangt, so sollte bei Bankgeld sowohl wie bei Staatsgeld nur eine gebieterische Nothwendigkeit des allgemeinen Wohles als hinreichender Grund anerkannt werden. Aber bei jenem kann auch der Gewinn der Bank, das Sonderinteresse ihrer Leiter, bei diesem eine nachlässige und kümmerliche Finanzverwaltung, oder auch bei beiden falsche staatswirthschaftliche Begriffe und laute Forderungen des Publicums zu Emissionen bestimmen. In wohlgeordneten, einsichtig verwalteten Staaten ist daher die Gefahr einer unzeitigen und übermäßigen Emission weit größer, wenn sie von einer Privatbank abhängt, als wenn sie vom Staate unmittelbar oder durch eine Staatsbank ausgeht: denn auch abgesehen von dem treibenden Sonderinteresse der Bank und ihrer Leiter, werden die Regierer des Staates und der Staatsbank voraussichtlich von richtigeren staatswirthschaftlichen Begriffen geleitet werden, als die reinen Praktiker an der Spitze der Privatbank, und unter allen Umständen werden sie dem Andrange des Publicums besseren Widerstand leisten können. In völlig ungeordneten Staaten, oder solchen, die in großer finanzieller Bedrängniß sind, ist an sich von einer Bank weniger ein Uebermaaß in der Papieremission zu fürchten als vom Staate, da sie es weniger in ihrer Gewalt hat,

---

d. Jahre	bei einer Notenmenge (incl. der nicht in Circulation befindlichen) von:	1 Barrel Mehl 2c.	5 Bush. Weizen 2c.	5 Bush. Mais 2c.	5 Bush. Roggen 2c.	5 Pfd. Baumwolle 2c.
1835	103,692,000 (par)	556	500	370	375	85
1836	140,301,000 („)	760	725	450	565	80
1837	149,186,000 („)	1087	1030	535	600	90
1838	116,139,000 (ca. 6 Proc. disc.)	875	975	420	575	55
1839	135,171,000 (ca. 3 Proc. disc.)	900	875	460	575	70
1840	106,969,000 (par)	600	590	375	335	50

Der veranschlagte Werth (Preis) des Grundeigenthums in New-York betrug 1833 im Anfange des Fiebers bei circa 220,000 Einw. 114⅛ Mill. Doll., 1836 unmittelbar vor der Einstellung der Realisation bei circa 280,000 E. 233¾ Mill. Doll., 1842 nach der Wiederaufnahme der Realisation in der ganzen Union bei circa 350,000 E. 176½ Mill. Also kam 1833 auf den Kopf der Einwohnerschaft fast 519 D. Grundwerth, 1836 fast 835, 1842 über 504. Also hatte ein Schwanken von über 60 Procent in 10 Jahren stattgefunden, während eine dauernde Preiserhöhung gar nicht eingetreten war. — Von dem Hauptwerke über diesen Gegenstand, Tooke, Thoughts on the high and low prices ist jetzt eine neue Ausgabe erschienen, die ich leider noch nicht gesehen habe.

ein Uebermaaß in Circulation zu bringen, und das Risico für sie noch immer größer ist als für den Staat.

Aber dieser Vorzug verschwindet, so wie die Bank dem Einflusse des Staates unterliegt, und bestimmt wird, in seinem Interesse und mit seiner Hülfe Noten zu emittiren. Und wie leicht auch eine Privatbank, namentlich eine Centralbank, einem solchen Einflusse unterliegt, haben wir gesehen. Findet nun der Staat einen bereitwilligen Agenten für Verbreitung von Papiergeld in der Bank, so wird er leichter zu unzeitigen und übermäßigen Emissionen greifen als ohne Bank: das odium der Maaßregel wird mehr von ihm abgewandt und dem leichtsinnigen Financier tritt die Unmöglichkeit der Wiedereinziehung nicht so nahe vor die Seele. Daher ist auch in ungeordneten und bedrängten Staaten die Gefahr unzeitiger und übermäßiger Papieremissionen größer, wenn Banken vorhanden sind, als ohne solche. Von den Papiergeldemissionen, die ein erträgliches Maaß überschritten haben, sind die meisten von Banken ausgegangen: wie das österreichische, russische, schwedische, dänische — das englische während der Restriction will ich gar nicht rechnen. Selbst für die Assignaten liegt die erste Quelle in der caisse d'escompte. Unter den Großmächten hat in den Revolutionskriegen das einzige Preußen einiges Maaß in Papieremissionen gehalten; dort bestand zwar eine Bank, sie wurde aber bis 1806 von den Finanzen ignorirt, und von 1806—1811 stand sie still. [1])

3) Was die Masse und die Verbreitung des Papiergeldes (die Kleinheit der Apoints) betrifft, so liegt schon in dem oben Gesagten, daß in wohlgeordneten Staaten Banken in dieser Hinsicht viel leichter zu weit gehen als der Staat, in zerrütteten Staaten aber von den Banken weniger Mißbrauch zu fürchten ist, als vom Staate, so lange jene sich von der Regierung unabhängig erhalten; umgekehrt aber, wenn sie sich mit der Regierung verbinden. Stellen wir die französischen Assignaten außer Rechnung, wie sie auch wahrlich in einer staatswirthschaftlichen Computation keinen Platz beanspruchen können, so werden die Emissionen von Bankpapiergeld sich mit denen von Staatspapiergeld wohl in eine Reihe stellen können. Betrug die amerikanische continental money am Ende des Unabhän-

---

[1]) Was auch ein Beweis ist, daß Staatsbanken dem Mißbrauche durch eine Regierung nicht mehr ausgesetzt sind, als Privatbanken, wie die Wiener, und als eine Nationalbank, wie die Stockholmer, wohl die einzige wahre Nationalbank.

gigkeitskrieges nach dem Nominalwerthe 95 Thlr. Pr. auf den Kopf (200 Mill. Doll.), die spanischen Vales 1799 etwa 15 Thlr. (2308 Mill. reales d. v.), so betrugen die Noten der Wiener Stadtbank nach dem Nominalwerthe 1815 etwa 20 Thlr. Pr. auf den Kopf (650 Mill. Fl.), die Transportzettel der Stockholmer Nationalbank — ohne Lehn-Banco-Zettel — um die Mitte des vorigen Jahrhunderts etwa 36 Thlr. Pr. (600 Mill. Thlr. Kupfer): von den Zetteln der dänischen (quasi-Staats-) Species-Bank nicht zu reden (1813 circa 190 Thlr. Pr. auf den Kopf). — Auch in Hinsicht auf die Kleinheit der Apoints und das Eindringen in alle Verkehrszweige möchte kein Unterschied zwischen Staats- und Bankpapiergeld zu finden sein.

4) In der Expansion und Contraction nach Bedürfniß sieht man gewöhnlich einen besonderen Vorzug des Bankpapiergeldes. Wie zweifelhaft dieser Vorzug ist, geht aus der bisherigen Darstellung hervor, da die Expansion das Fieber nährt, die Contraction die Krise beschleunigt, und bei der Schwierigkeit, das Bedürfniß richtig zu erkennen, das Verfahren der Bank in dieser Beziehung fast lediglich von dem blinden Zufalle regiert wird — abgesehen von Gewinnrücksichten bei einer Privatbank. Ob nun dieser blinde Zufall es besser fügt, als der andere blinde Zufall, der die Vermehrung oder Verminderung des im Umlaufe befindlichen Theiles einer fest begränzten Papiermasse regiert, hängt von tausenderlei Umständen, am wenigsten von menschlicher Weisheit ab. Es ist aber auch nicht richtig, die Contrahibilität und Expansibilität als eine ausschließliche Eigenthümlichkeit des Bankpapiergeldes zu betrachten; sie findet bei ihm nur leichter statt. Eine intelligente Finanzverwaltung wird so wenig wie eine Bankdirection Papiergeld wieder ausgeben, wenn es stark zu den Cassen drängt: nur bemerkt sie dies Andrängen nicht so leicht und kann noch weniger leicht ihre Ausgaben einschränken. Daß sie das Papiergeld in solchen Fällen, in denen der Handel rascher und starker Hülfe bedarf, die nur durch eine vorübergehende Papieremission gewährt werden kann, nicht so leicht vermehren und dem Gewerbe zuführen kann, ist richtig, wenn jenes auf eine bestimmte Masse begränzt, gewissermaaßen fundirt ist, nicht aber wenn es wie eine schwebende Schuld behandelt wird. Die extraordinairen Hülfen, die die englische Regierung der Bank und dem Handel durch Schatzkammerscheinemissionen 1793 und 1811 gewährte, kamen so schnell, als gleich starke Banknotencreationen hätten kommen können. Eben so rasch konnte der Bremer Senat dem Handelsstande bei der furchtbaren

Krise im Herbste 1799 helfen, als auf einmal die überfüllten Waarenlager unverkäuflich geworden waren, indem wenige Wochen nach dem Ausbruche neucreirte Staatsbillets auf Waaren auf 3- und 6-monatliche Termine vorgestreckt wurden. In den angeführten Fällen hat aber der Staat sogar eine viel umfassendere Hülfe gewährt, als in England die Bank wirklich gewähren konnte, die am Ende ihrer Kräfte war, und als in Bremen eine Bank ohne Gefahr des Ruins hätte gewähren können. Es kann also sogar behauptet werden, daß in solchen Nothfällen, in denen eine starke vorübergehende Expansion nach Bedürfniß wirklich nöthig ist, der Staat größere Hülfe gewähren kann, als eine Bank. Die Möglichkeit der entsprechenden Contraction ist bei geordneten Finanzen unzweifelhaft.

4) Was nun endlich das Verhalten der beiden Gattungen von Papiergeld zur Realisation und zur Entwerthung anlangt, so läßt sich auf dem Raume, der uns hier gestattet ist, nur das sagen, daß in Zeiten des Friedens und in geordneten Staaten der ruhige Umlauf von Papiergeld davon unabhängig ist, ob der Staat oder eine Bank es ausgestellt hat; es kommt nur darauf an, ob die Massen nicht zu groß, die Apoints nicht zu klein sind und ob es auf Verlangen baar realisirt wird; daß aber Staatspapiergeld sehr bequem baar realisirt werden kann, davon giebt das preußische seit 1810 einen Beweis.[1]) Giebt es einen Unterschied, so ist es der, daß Bankgeld in Friedenszeiten empfindlicher ist, als Staatsgeld, weil auch in Zeiten der völligen Sicherheit des Staatscredits der Credit der Bank durch eigenes Benehmen oder Conjuncturen der Handelswelt erschüttert werden kann,[2]) und in wohlgeordneten Staaten ein Drängen auf Vermehrung des Papiergeldes bei Bankgeld mehr zu fürchten ist, als bei Staatsgeld. In Zeiten des Krieges und in erschütterten Staaten verdient das Papiergeld kleiner Localbanken, die den eigenthümlichen Bankcredit sich zu erhalten vermögen und vernünftig wirthschaften, deren Noten einen kleinen, bestimmt begränzten Rayon haben, entschieden den Vorzug vor Staatspapiergeld: seine Realisation kann noch sehr lange fortgesetzt werden, und so lange es realisirt

1) Für welches mein Vater zuerst die Realisation eingerichtet hat.

2) Der Ausbruch des Krieges zwischen Mejico und America kann den Staatscredit Preußens nicht schwächen; hätte aber eine rheinische Zettelbank sich mit Exporteurs nach Mejico stark eingelassen, so würde ihr Credit, auch ohne große Handelskrisen, wie sie möglicherweise aus jenem Kriege entstehen können, leiden.

wird, bleibt es auf pari oder schlägt nur unbedeutend ab. [1]) Das Papiergeld großer Landesbanken (Privatbanken wie Staatsbanken) kann aber kaum dem Schicksale des Staatspapiergeldes entgehen: denn einestheils unterliegt der Credit der Landesbank allen Schwankungen des Staatscredits neben den eigenen, anderestheils ist es der Landesbank fast unmöglich, im Kriege und zur Zeit großer Noth die Zettelemissionen nicht so weit auszudehnen, als die Regierung verlangt. So wird die Realisation des Bankgeldes nicht viel später unmöglich, als die des Staatspapiergeldes, und wird, noch ehe sie unmöglich geworden ist, von der Regierung verboten, oder durch Erklärung der Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel umgangen werden, da der Regierung Alles daran liegt, daß das Papiergeld nicht zur Bank zurückströmt, und sie Metall von der Bank bekommen kann. Landesbanken sind eben in solchen Zeiten selten etwas Anderes, als Papiergeldfabriken des Staates [2]), und in der Regel wird eine Einstellung der Realisation oder die Einführung der Zwangsannahme ihnen nicht unerwünscht sein. [3])

Ist aber die Realisation sistirt, ist ihre Sistirung zu erwarten, oder sind die Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt, ist vielleicht gar ein Zwangscours verordnet, und wird also das Papiergeld zur bloßen Marke, dann tritt bei allen Arten desselben und unter allen Umständen Depretiation mit den nur zu bekannten Folgen ein, wenn nicht unmittelbar, so doch unfehlbar nach und nach. Das Maaß der Depretiation richtet sich nach der Masse des Papiers, der Kleinheit der Apoints, der Erwartung, ob neue Emissionen erfolgen werden, dem Charakter des Volkes, der Hoffnung auf Wiederaufnahme der Realisation oder der Möglichkeit, es in Zahlung bei Steuern u. s. w. anzubringen. Ob es Bank- oder Staatsgeld ist, kann auf den Cours nur insofern Einfluß haben, als weitere Emissionen zu befürchten oder Wiederaufnahme der Realisation zu erwarten ist. Weitere Emissionen sind aber von Banken in Zeiten der Ord-

1) So die amerikanischen Banken 1812 bis zum September 1814, die englischen, schottischen, irischen Privatbanken 1797—1815 (für sie waren die Noten der Bank von England gleich Metall).

2) Ein neuestes Beispiel gewährt die Lissaboner Bank. Die Regierung hat ihre Noten auf drei Monate zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt, und dafür hat die Bank ihr eine Anleihe von 600 Contos gewährt.

3) Die oben angeführten Landesbanken.

nung wie in Zeiten der Verwirrung immer zu fürchten [1]), wenn die Regierung sie nicht hindert, und eine Regierung, die dies hindert, wird auch nach Entwerthung ihres eigenen Papiergeldes nicht neues emittiren. Zur Wiederaufnahme der Realisation ist aber keine Bank, die einmal sich in „Ruhe" begeben hat, geneigter als ein Staat, der sein Papiergeld nicht realisirt oder ihm einen Zwangscours giebt.[2]) Mit einem Worte: depretiirtes Bankgeld ist eine eben so große Pest als depretiirtes Staatspapiergeld, und ist keine seltenere Erscheinung.

Wir schließen die Vergleichung mit der Erwägung, daß der unmittelbare Gewinn von einer Papieremission bei dem Bankgelde den wenigen Actionairen — oft Fremden und schon Ueberreichen — zu Gute kommt, bei dem Staatspapiergelde der Gesammtheit der Nation. Den Verlusten der Gesammtheit aus einer zu starken Emission steht also bei dem Staatspapiergelde wenigstens ein kleiner Gewinn entgegen, bei dem Bankgelde keine Ausgleichung irgend einer Art.

Und im Allgemeinen ist es eine Monstrosität der Volkswirthschaftspolitik, einen Theil des Münzrechts, das so entschieden der Centralgewalt gebührt, einem Vereine von Privatleuten zu übertragen, und so die Ausübung einer der folgenreichsten Thätigkeiten der Volkswirthschaftspflege ganz von der Willkür von Privatleuten abhängig zu machen, *in deren Interesse der Mißbrauch jenes Rechtes liegt.* Es ist unbegreiflich, wie man dies verkennen kann, nachdem man erkannt hat, daß nichts verderblicher für das Land sei, als wenn der Staat aus Gewinnrücksichten prägt. Und sicher-

---

1) Im Mai 1837, als die amerikanischen Banken ihre Zahlung einstellten, betrug ihre Zettelcirculation = 120,416,000 Dollar, Mai 1838 = 126,150,000. Die Circulation der Banken von New-Orleans betrug zur Zeit der neuen Zahlungseinstellung im October 1839: 4,342,000 D., und wurde während der Nichtrealisation bis auf 8,254,000 D. gesteigert, welchen Belauf sie im Juni 1841 hatte. Die Bank von England vermehrte während der Restriction ihre Notenemission bis auf das 3½ fache. Mit der Entwerthung des Circulationsmittels steigt das Bedürfniß, und gewinnsüchtigen Banken ist mit Sistirung der Realisation jeder Riegel weggenommen.

2) Die Bank von England protestirte 1819 auf das Lebhafteste gegen *Peel's* Bill. In Amerika gelang es nur mit großen Anstrengungen *Gallatin* und seinen Freunden, die Wiederaufnahme der Zahlungen in der Stadt New-York (Mai 1838) und damit in der ganzen Union zu bewirken. Und im Herbste 1839 gingen alle Banken südlich und westlich vom Delaware wieder zur Ruhe. Die Banken von Philadelphia realisirten Anfangs 1841 einige Tage lang, stellten aber dann die Zahlungen wieder ein bis zum März 1842.

lich ist der Einfluß von Sonderinteressen weit gefährlicher bei einem Gelde, dessen Werth außer ihm liegt, als bei dem Metallgelde, dessen Werth in ihm liegt.

In dem Verhältnisse der Zettelbanken zu den Finanzen tritt ihr Dualismus wiederum hervor. Als Banken üben sie alle Wirkungen der Banken auf die Finanzen eines Landes in verstärktem Maaße, weil sie leichter Credit gewähren können und weil sie ihrer Natur nach streben, Centralanstalten zu werden. Als Papiergeldfabriken drohen sie im Frieden den Finanzen Ruin durch eine ohne Zusammenhang mit der Finanzverwaltung erfolgende Vermehrung und Verderbung der Circulation des Landes, mindern die Einkünfte und zerstören den Credit, und in Zeiten der Noth locken sie zu versteckten Papiergeldemissionen. Wir haben schon oben angedeutet, daß Oesterreich, Rußland, Dänemark, Schweden ohne Banken wahrscheinlich nicht in ein so wildes Papiergeldsystem hineingekommen sein würden, und lehrreich sind namentlich in dieser Beziehung die Hergänge im amerikanischen Congresse von 1814—1815. Er verwarf den Vorschlag Jeffersons, 200 Mill. Papiergeld zu emittiren, ging aber auf den Plan ein, dem Staate durch eine Nationalbank zu helfen, die theilweise mit neu zu creirenden Schatzscheinen fundirt werden, dem Staate einen großen Theil (3/5) ihres Fonds darleihen, bis zum April 1816 ihre Noten nicht realisiren, und vom Congresse jederzeit zur Einstellung der Realisation sollte autorisirt werden können. Der Friede schützte das Land vor der Ausführung dieses heillosen Planes.

In einer Beziehung jedoch sind Zettelbanken den Finanzen entschieden nützlich. Ist es nöthig geworden, Capitalien durch Papiergeld zu anticipiren, dann ist die Erhaltung desselben im Course und die endliche Einlösung und Einziehung durch Banken für die Finanzverwaltung weniger beschwerlich, als wenn sie dies selbst übernimmt. Freilich wird die Staatsunterstützung durch Gesetz und Geldhülfe bei diesem Geschäfte nie ganz entbehrlich, so wenig als Zettelbanken den Staat von der Last befreien, in außerordentlichen Fällen zur Wiederherstellung des Landescredits Vorschüsse zu geben. Beides lehrt das Beispiel der Bank von England.[1])

1) Bankrevolution u. s. f. S. 95. Sehr naiv setzt ein bekannter Schüler Ricardo's, Mill, voraus, Privatbanken, die in einem Kriege Verlust erlitten, würden vom Staate zur Wiederherstellung ihrer Circulation Entschädigung erhalten. Elements of political Economy, 3. ed. S. 158.

Giro- und Depositen-Banken üben schon wegen ihrer localen Natur weniger Einfluß auf die Finanzen. Als Agenten zur Einziehung der Staatscassenüberschüsse können sie sehr nützlich sein, und nützlicher als Zettelbanken, sofern diese die Landescassen mit Papier anfüllen.

Von eigenthümlichen politischen Wirkungen der reinen Giro- und Depositen-Banken läßt sich nichts sagen: wohl aber von denen der Zettelbanken.

Nicht allein volkswirthschaftlich und finanziell ist es unheilbringend, daß die Centralstaatsgewalt ein Hoheitsrecht, das Münzrecht, aus den Händen giebt: die Gefahr, daß in der Bank sich eine concurrirende Gewalt innerhalb des Staates bilde — wie in der St. Georgsbank in Genua, bei den Finanzpächtern in Frankreich und Italien — bleibt nicht mehr eine entfernte Gefahr, sie ist wirklich eingetreten.

Vergrößert die Bank an sich die Spaltung der Nation in zwei feindliche Massen — Reiche und Bettler, — gefährdet die sittlichen Basen des Staates, bietet dem Feinde einen leicht verwundbaren Angriffspunct und öffnet das Land dem Einflusse fremder Geldmänner; so hat die Bank mit Papiergeldfabrik alle diese Folgen in erhöhtem Maaße.

Wie zerstörend Staatspapiergeld in großen Massen auf den Mittelstand und auf die Sittlichkeit wirkt, wird wohl jetzt von Allen, die nicht eine blinde Theorie oder Gewinnsucht eines reiflichen Nachdenkens unfähig macht, zugestanden. Ist es anders mit Banknoten? Hören wir, was besonnene Männer in Amerika sagen, wo Papiergeld gewiß mehr den Verhältnissen angemessen ist, als in irgend einem anderen Lande der Welt: „Eine ausgeartete Circulation (disordered currency) ist eines der größten politischen Uebel. Sie zerstört die Tugenden, welche der Gesellschaft Halt gewähren, und begünstigt Neigungen, die ihre Wohlfahrt zerstören. Von allen Mitteln, die je versucht sind, um die arbeitenden Classen um das Ihre zu bringen, ist keines erfolgreicher gewesen, als Papiergeld. Das ist die wirksamste Erfindung, um des reichen Mannes Acker mit dem Schweiße des Armen zu düngen. Gewöhnliche Tyrannei, Unterdrückung, übermäßige Steuerlast, Alles ruht leicht auf der Wohlfahrt der großen Masse des Volkes in Vergleich mit betrügerischem Gelde und mit den Räubereien, die durch entwerthes Papier begangen werden. Unsere eigene Geschichte hat genug Beispiele für unsere Belehrung aufzuweisen und mehr als genug, wie eine entartete Pa-

piercirculation, durch das Gesetz autorisirt, oder in irgend einer Weise durch die Regierung begünstigt, die Sittlichkeit zerstört, das Recht verhöhnt und die tugendhaften und wohlgesinnten Bürger unleidlich bedrückt!"[1])

Wie ähnlich dieser Anklage eines ächten Republikaners der neuen Welt lautet folgendes schwere Wort eines ächten Royalisten der alten Welt: „Ihr" (der Kürzung und Streichung von Privatschulden im Alterthume) „ähnlich in den Folgen und in der Bösartigkeit seines Wesens ist ein herabgewürdigtes Papiergeld, und keines kann der Herabwürdigung entgehen, wenn nicht der Staat, welcher es gebraucht, eine unerschöpfliche Fülle von Macht, Kraft und Reichthum, geschützt durch jeden Vortheil der äußeren Lage, besitzt. Die Tilgung alter Schulden, aber auch der Ruin der alten Reichen wird dadurch sehr leicht bewirkt: ein allgemeiner Räuberverkehr tritt ein, weil aller Werth unsicher wird, und Jeder sich so viel als möglich zu erbeuten strebt; und die Flecken werden durch mehrere Geschlechter hindurch nicht aus dem Gewissen gewaschen, welche das Bewußtsein hinterläßt, mit dem heuchlerischen Scheine der Erfüllung des Rechtes einen Anderen, der uns traute, an seinem Eigenthume betrogen zu haben: endlich aber löst sich Alles in ein Elend auf, wodurch diese Geißel schrecklicher wird, als Krieg, Pest oder irgend eine andere Landplage."[2])

Unter Papiergeld hat mein Vater — wie ich hundertfach beweisen kann — Banknoten so gut verstanden, als Staatspapiergeld, und hat stets — so wenig er, der selbst sechs Jahre lang Bankdirector gewesen, Feind von Zettelbanken war — behauptet, daß Banknoten, und namentlich Noten von Landesbanken, die Tendenz hätten, uneinlösbares Papiergeld zu werden. Jetzt, mehr als ein drittel Jahrhundert später, wo die Banknoten im Fortgange der Verkehrsentwickelung mehr und mehr reines Papiergeld geworden sind, nachdem seit dreizehn Jahren England im tiefsten Frieden die Noten seiner Landesbank für gesetzliches Zahlungsmittel erklärt hat, kann sein Sohn jene Worte wohl auf alle Banknoten anwenden.

Was aber ist das politische Schicksal eines Landes, das von fremden Bankeignern durch Papiercirculation demoralisirt und geplündert wird; dessen Mark von fremden Geldleuten verzehrt, dessen Herrschaft von Krämern gehandhabt wird? Ist es nicht noch schlim-

1) Webster, Speeches. Boston. 1835. Vol. II, S. 81.
2) Niebuhr, Röm. Geschichte. 1e Ausg. I, S. 397.

mer als das Loos eines Landes, das in den Netzen fremder Anleihen gefangen ist? Die Geschichte lehrt uns, wie im vorigen Jahrhunderte Dänemark durch eine Actienbank ausgesogen, die Metallcirculation vernichtet, der Grund zu dem völligen Ruine der Finanzen gelegt ist, an dessen Folgen das Land noch jetzt leidet. Diese Actienbank gehörte größtentheils Ausländern, namentlich Brabantern, und während das Land verarmte, die schrecklichsten Leiden ertrug und allen reellen Verkehr verlor, zogen diese 12 Procent Dividende: ja, nachdem die Bank die Realisation der Zettel eingestellt hatte (1762), ward die Dividende auf 28 Procent erhöht, und als 1773 endlich der Staat die Bank übernahm, mußte er diesen Fremden das Actiencapital zum Course von 350 Procent abkaufen. Damals gab es noch keine mächtigen Banquiers; was wäre aus dem Lande geworden, wenn solche Gewaltige, wie Baring, Labouchere, Lafitte die Bank in die Hände bekommen hätten!

Wir haben oben bemerkt, daß gute Einrichtungen nichts gegen die eigenthümlichen Gefahren des Zettelverkehres helfen, wenig gegen Mißbräuche. Kaum wird dieser Satz nach dem, was wir über die eigenste Natur der Zettelbanken gesagt haben, noch einer weiteren Ausführung bedürfen, und wir begnügen uns mit einigen Schlußandeutungen.

Die Uebelstände, die darin liegen, daß eine durch den schwankenden Gang des Handels regierte Anstalt das Münzrecht ausübt, können zwar dadurch gemildert werden, daß der Staat die Menge Papiergeld bestimmt, die jene ausgeben darf, dies Papiergeld selbst fabricirt und ihr übergiebt; aber sie werden dadurch nicht gehoben. Denn die Expansion und Contraction innerhalb dieser Papiersumme, die Bestimmung des Circulationsbetrages verbleibt jener Anstalt.

Die Monstrosität, die darin liegt, daß eine Papiergeldfabrik die Basis des kaufmännischen Credits bildet, kann gemindert werden, wenn Localbanken organisirt werden, deren Zettel den Handelseffecten, Wechseln u. s. w. näher stehen. Aber Localbanken können den Verkehr nicht übersehen und irren in dem Maaße ihrer Zettelcirculation noch leichter als Centralbanken; sie können dem Privatbetriebe nicht wohl entzogen werden, also auch nicht der Einwirkung von Gewinnrücksichten und allen möglichen Particularinteressen auf die Ausübung des Münzrechtes. Die Ungebührlichkeit der Uebertragung eines Theiles

des Münzrechtes an eine Gesellschaft, die bei der Ausübung durch Gewinnrücksichten geleitet wird, fällt bei Staatsbanken weg, d. h. bei Banken, deren Direction nicht von der Gesellschaft abhängig ist, sondern durchaus auf dem Standpuncte der Staatsregierung steht; aber Staatsbanken müssen Centralbanken sein, wenn sie ihre Aufgabe als Institute der Volkswirthschaftspflege sowohl wie als Münzamt erfüllen sollen, und Centralbanken sind durch die Doppeltheit ihres Credits gefährdet und in Zeiten großer Landescalamitäten ganz außer Stande, dem Handel Hülfe zu leisten. Jene Ungebührlichkeit zu mindern, giebt es zwar auch bei Gesellschaftsbanken ein Mittel: wenn ihnen nicht das Recht der Zettelerschaffung beigelegt wird, sondern der Staat ihnen eine bestimmte Zettelmasse zum Vertriebe übergiebt; aber sie wird dadurch nicht aufgehoben, da die Contraction und Expansion in der Willkür der Gesellschaft bleibt.

Alle Schranken, welche man der Papiergeldfabrikation setzen mag, werden von Privatbanken in guten wie in bösen Zeiten beständig unterminirt und umgangen, von Staatsbanken in bösen Zeiten gesprengt.

Privatlocalbanken entziehen sich wohl dem ungebührlichen Einflusse einer willkürlichen Regierung, nie aber dem noch ungebührlicheren des Privatinteresses; Privatcentralbanken keinem von beiden; Staatsbanken unterliegen keinem Privatinteresse, das sich nicht auch im Gouvernement geltend macht, sind aber der Willkür einer schlechten Regierung unbedingt unterworfen. So hat jede Gattung, jede Form der Zettelbanken ihre inhärenten Fehler.

Wo aber Sonderinteressen irgend einer Art ihr Spiel haben, hilft auch die strengste darüber geführte Controle, selbst die vollständigste Oeffentlichkeit des Bankverkehres, wenig dagegen, weil der Reiz des Gewinnes zu mächtig ist: kein Nachtheil, der mit einem Bruche der Bank verknüpft ist, kann den Gewinn aufwiegen, den gewissenlose Interessenten aus dem Schwanken der Landescirculation ziehen. Unter allen Umständen aber schützt keine Maaßregel, die man für die Sicherheit der Bank treffen mag, sie vor vorübergehenden Zahlungseinstellungen und ihre Noten vor Discreditirung.

Dagegen kann bei Giro- und Depositen-Banken durch ihre Verfassung Manches zur Verminderung ihrer eigenthümlichen Gefahren geschehen und noch mehr zur Verhütung von Mißbräuchen. An sich tritt bei ihnen kein solcher Gegensatz zwischen den Interessen der Bankeigner und des Publicums ein, wie bei Zettelbanken, und die unter allen Umständen bei ihnen nothwendig wer-

bende Localisirung macht es möglich, eine Solidarität jener Interessen herzustellen, ohne der Bestimmung der Bank zu schaden, die bei Zettelbanken in Folge der Vermischung mit der Papiergeldfabrik unerreichbar ist: nämlich durch Uebertragung der Bank auf die Commune oder die Kaufmannschaft eines Ortes. Dadurch werden Sondereinflüsse aller Art wesentlich vermindert oder ganz beseitigt. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß Theilnehmer einer Depositen- und Giro-Bank die Folgen einer Verlegenheit der Bank nicht so leicht übertragen, wie Theilnehmer einer Zettelbank, da ihr Gewinn von der Bank mit dem Aufhören ihrer Operationen stets ein Ende nimmt, und eine solidarische Verpflichtung der Theilnehmer zwingt daher weit mehr zur Vorsicht. Endlich kommen Maaßregeln gegen eine Insufficienz der Bank, z. B. Bildung eines Centraldeckungsfonds (safety-fund im Staate New-York) den Gläubigern der Depositenbank weit mehr zu Gute, als denen der Zettelbank, da von jenen der größte Theil, von diesen der kleinste auf eine Liquidation warten kann.

Auch eine gute und gewissenhafte Verwaltung kann bei den Zettelbanken wenig gegen die Folgen einer unnatürlichen Verbindung zweier Functionen wirken, bei den anderen Banken die eigenthümlichen Nachtheile des Bankwesens an sich zwar nicht heben, aber doch erheblich mildern.

Eine gute Verwaltung zu organisiren, hat aber bei einer Zettelbank ungleich größere Schwierigkeiten, als bei einer Giro- und Depositen-Bank, und gelingt in der That sehr selten. Rechtschaffene, kräftige Männer mit tüchtigen kaufmännischen (nicht bloßen Comtoir-) Kenntnissen und mit guter Localkunde können recht brauchbare Directoren einer Bank ohne Zettelcirculation sein; aber für eine Zettelbank sind solche Leute ganz unbrauchbar. Sie muß von ausgezeichneten Financiers geleitet werden, die dabei mit dem kaufmännischen Leben wohl vertraut sind und einen sicheren Blick für den Wandel der Verkehrsconjuncturen haben, der angeboren sein muß und nur durch frühe Bewegung in einem entwickelten Verkehrsleben ausgebildet werden kann.

V.

Folgerungen.

Nach Allem, was über die Eigenthümlichkeit der Banken und ihre Wirkungen auf den Verkehr gesagt ist, bin ich zu dem Schlußsatze berechtigt, daß Banken immer ein bedenkliches Mittel zur Belebung des Verkehres sind, daß jedes Uebermaaß in dem Gebrauche derselben sich durch die furchtbarsten Zerstörungen straft, und daß jedes Maaß unter dem steten Wandel der Verkehrsconjuncturen von Zeit zu Zeit ein Uebermaaß werden kann.

Schon die reinen Banken, die Giro- und Depositen-Banken, sind daher mit äußerster Vorsicht zu handhaben, und es ist nicht rathsam, solche neu zu errichten, wo sich nicht ein erheblicher Nutzen von ihnen mit Sicherheit erwarten läßt.

Banken in Verbindung mit Papiergeldfabriken aber, Zettelbanken, zu errichten, wo keine dringende Nothwendigkeit dazu treibt, ist ein gefahrvolles Experiment, das um einzelner möglichen Wohlthaten willen zu sicheren Zerstörungen führt.

Fast wäre man geneigt, zu sagen, daß man unbedingt keine Zettelbanken errichten soll. In den bekannten Worten A. Smiths: „The commerce and industry of the country — though they may be somewhat augmented, cannot be altogether so secure; when they are thus, as it were, suspended upon the Daedalian wings of paper money, as when they travel about upon the solid ground of gold and silver,“ [1]) liegt offenbar eine Hinneigung zu einer solchen Ansicht, und zwei andere der ehrenwerthesten Lehrer der Nationalökonomie haben sie unumwunden ausgesprochen, Büsch und Sismondi. Jener preist (1792) die Staaten glücklich, die der Lockung nicht gefolgt waren, von der Finanznoth des siebenjährigen Krieges durch Zettelbanken sich zu erholen [2]), und dieser widerräth in mehreren seiner Schriften unbedingt die Errichtung von Zettelbanken.

Je größeres Gewicht man bei der Betrachtung der Volks- und Staatswirthschaft auf die Sittlichkeit einer Nation als die letzte bewegende und erhaltende Ursache der Production und des Volksvermögens, als die letzte Grundlage des Staatslebens legt; je mehr

1) Buch II, Cap. 2.

2) Darstellung der Handlung. Bd. 2. S. 318.

man Emsigkeit, Sparsamkeit, Ausdauer in der Arbeit als wahrhafte Güterquellen betrachtet: desto eher kommt man zu diesem Resultate. Denn alles das wird durch Zettelbanken gefährdet und geschwächt. Sie begünstigen Agiotage, den mühelosen Gewinn, und lassen die Sparsamkeit überflüssig erscheinen, da sie das Capital mit einem Zauberschlage darstellen, das sonst mit sauerem Schweiße hätte aufgespart werden müssen.

Aber da einmal die Verkehrs- und Credit-Verhältnisse überhaupt eine künstliche Entwickelung erhalten haben, so läßt diese Seite und diese Stufe des Creditlebens sich nicht ganz ignoriren,[1]) und es können Umstände eintreten, welche die Hülfe einer Zettelbank, d. h. einer durch eine Bank in Bewegung gesetzten Papiercirculation unvermeidlich machen, um mächtige Hemmnisse der Production zu übersteigen, um zerstörende Stockungen zu beseitigen, oder um eine vernichtende Concurrenz zu überwinden. Diese Ursachen rechtfertigen an sich stets nur eine vorübergehende Zettelemission: aber hat man dieser einmal einen Platz gewährt, so muß man ihn ihr meist auf immer lassen, und es ist schwer, oft unmöglich, den Verkehr wieder auf die reine Metallgeldbasis zurückzuführen.

Es würde eine sehr anziehende Arbeit sein, zu untersuchen, unter welchen Verhältnissen die Wohlthätigkeit und Gefährlichkeit der Banken — die nach den Umständen zweckmäßigste Einrichtung vorausgesetzt — sich so balancirt, daß die Errichtung neuer Banken räthlich oder nothwendig wird. Sie würde aber die Gränzen unserer Aufgabe überschreiten und ich muß mich mit kurzen allgemeinen Andeutungen begnügen.

Eine Vorfrage ist gewissermaaßen die, unter welchen Umständen bestehende Banken aufzuheben sind. Das wird immer eine höchst bedenkliche Maaßregel sein, wenn die Wirksamkeit der Banken auch noch so entschieden verderblich gewesen ist. Es ist die Operation eines Krebsgeschwürs, die zum unmittelbaren Tode führen kann, um von einem sicheren langsameren zu retten. Alle Verkehrsverhältnisse richten sich nach der Bank ein; eine Menge Bedürfnisse sind durch sie geschaffen, die, wenn auch künstlich erzeugt, nun einmal im Organismus einen Platz gefunden haben und sich nicht auf einmal wieder beseitigen lassen. Die gegebenen speciellen Verhältnisse müssen hier allein entscheiden, und allgemeine Regeln lassen sich nicht geben. Verschieden stellt sich die Frage natürlich,

1) Vgl. Cancrin, die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften u. s. w. S. 152.

wenn in einem Lande oder einer Gegend Banken überhaupt abgeschafft werden sollen, oder nur einzelne Banken, oder wenn endlich den bestehenden Banken neue substituirt werden sollen. Eine völlige Abschaffung von Banken wird nie rathsam sein, wenn sie nicht schon in sich völlig abgestorben sind; Aufhebung einzelner (localer) Banken, deren Geschäftskreis sofort auf andere übergeht, kann ganz unbedenklich sein. Der Substitution neuer Banken wird eine Reorganisation der bestehenden präsumtiv stets vorzuziehen sein, wenn nicht die Aufhebung der alten Bank durch deren Creditlosigkeit geboten wird. — Namentlich gestaltet die Frage, ob ein Zettelbanksystem ganz aufzuheben, oder den Banken die Zettelemission abzunehmen ist, sich höchst mannichfaltig, je nachdem die Maaßregel erfolgen soll, um die Zettelemission von Localbanken ganz auf eine Centralbank übergehen zu lassen, um einem Staatspapiergelde freien Raum zu geben, oder um Papiergeld ganz abzuschaffen. Die wichtigsten Belehrungen über diese Frage giebt die neueste Bankgeschichte Englands und Amerika's: hier zuerst zeigt sich ein Streben, das Zettelbanksystem an sich auf ein engeres Maaß zurückzuführen, während die ältere Bankgeschichte nur Versuche zeigt, maaßlose Emissionen zu beschränken.

Je schwieriger die Auflösung einer einmal errichteten Bank ist, desto ernster muß es mit der Errichtung neuer Institute genommen werden. Auch diese Frage bietet die allerverschiedensten Seiten. Cancrin hat darüber Andeutungen gegeben, die, wenn auch nicht erschöpfend, doch einen wohlthätigen Contrast mit der Manie der Tagespresse bilden, auf unsere Zustände ohne Weiteres Fremdes zu übertragen, ohne zu fragen, ob die Grundbedingungen dieses Fremden sich bei uns finden — meist selbst ohne zu fragen, ob das Fremde auch nur im fremden Lande sich als angemessen bewährt.

So außerordentlich mannichfaltig sind hier die Combinationen der Verhältnisse, daß es kaum möglich ist, sie auch nur in große Gruppen zu bringen. Doch zwei Fragen trennen sich von vorn herein als völlig disparat: Einrichtung von Giro- und Depositen-Banken, und Einrichtung von Zettelbanken.

1) Einrichtung von Giro- und Depositen-Banken. Es kann sich handeln um Vermehrung schon bestehender Anstalten in einem Lande ohne Papiergeld; um neue Einrichtung solcher in einem Lande, wo ein Zettelbanksystem — rein oder gemischt — oder Staatspapiergeld besteht; um neue Einrichtung in einem Lande, dem öffentliche Banken bisher ganz fehlten, und in dem auch kein Papiergeld besteht.

Wo Giro- und Depositen-Banken bisher schon in guter Wirksamkeit bestanden haben, und weder Bank- noch Staatspapiergeld umläuft, wird eine Vermehrung derselben in den Formen, in denen sie bisher sich bewährt haben, oder in einer durch die Erfahrung oder Localverhältnisse gebotenen besseren Gestalt so lange vortheilhaft oder wenigstens unschädlich sein, als die neuen Banken Gelegenheit finden, aus soliden Transactionen entstandene Wechsel oder andere sichere Zahlungen zu anticipiren, oder für einen Theil ihres Capitals Vorschüsse auf sicher verkäufliche Waaren auf nicht längere Termine zu geben, als diejenigen sind, auf welche die Forderungen an sie stehen, und zwar ohne andere schon bestehende Disconto- und Leih-Anstalten — mögen sie Banken und Privatbanquiers sein, oder lediglich mit eigenem Capitale operiren — in ihrem Verkehre geradezu zu belästigen. Eine gelinde Concurrenz schadet keinem Theile und die neu entstehenden Banken werden dann im Gegentheile den schon bestehenden durch Erleichterung des Verkehres zwischen verschiedenen Orten, den Banquiers durch Abnahme der Wechsel, denen diese durch ihr Indossament gewissermaaßen eine Beglaubigung gegeben haben, nützlich. — Gelegenheit für das Giro- und Depositen-Geschäft wird in einem Lande, wo einmal schon solche Banken mit gutem Erfolge bestehen, nicht leicht fehlen. So lange ein Land in zunehmender Blüthe steht, kann auch die Zahl der Giro- und Depositen-Banken fortwährend vermehrt werden. Doch ist stets eine langsame Vermehrung zu empfehlen: denn Banken müssen Verkehrsbedürfnisse befriedigen, keine schaffen. Wo sie überflüssig sind, da sind sie schädlich, denn sie suchen auf künstliche Weise sich nothwendig zu machen, befördern die leichtsinnige Verschuldung und die Production über Bedürfniß. — Nie aber wird es rathsam sein, an einem Orte mehr als eine Bank zu gestatten.

In einem Lande, wo Staatspapiergeld existirt, oder wo ein Zettelbanksystem besteht, — mögen nun nur Zettelbanken bestehen, eine oder mehrere, und diese ihr fremdes Capital nur durch Zettel oder auch durch Giro- und Depositen-Einschüsse bilden, oder mögen Banken mit und ohne Zettelverkehr neben einander bestehen, — kann die Errichtung neuer Giro- und Depositen-Banken nicht nach den einfachen Grundsätzen beurtheilt werden, wie in einem Lande, in dem nur Banken dieser Art bestehen. Denn hier tritt einerseits das Bedenken hinzu, ob nicht die neue Bank durch die mächtigere und beweglichere Zettelbank, mit der sie concurrirt, erdrückt werden, und sonach die ganze Einrichtung nur ein Deplacement und eine Zerstörung von Capita-

lien zur Folge haben wird; anderestheils, ob nicht die neue Bank die Circulation mit Metall und Papiergeld [1]) in dem Maaße anfüllen wird, daß des Papiergeldes für den Verkehr zu viel wird, die Preise schwellen, die Zettel zu den Banken zurückströmen und sie lähmen, oder der Staat sein eingehendes Papiergeld nicht wieder ausgeben kann u. s. w. Denn wo ungemischte Circulation ist, heilt sich jede übermäßige Vermehrung des Geldes ohne Schaden, die Heilung des Uebermaaßes bei einer gemischten Circulation tritt stets mit einer Zerstörung ein. — Und auch wo diese Bedenken nicht eintreten, kann die Errichtung von Giro- und Depositen-Banken wegen des Mangels an einer metallischen Basis, der natürlich die Sicherheit und Stätigkeit auch der Banken ohne Zettelcirculation sehr gefährdet, höchst bedenklich sein. Endlich kann in einem Lande, wo Zettelbanken die ausgedehnteste Wirksamkeit haben, doch für Giro- und Depositen-Banken kein Raum sein, weil die Masse der müßigen Circulationsmittel nur höchst gering ist, und schon alle Zahlungen, bei denen es nur irgend möglich ist, durch Abrechnung bewirkt werden, wie z. B. in Nordamerika. Dagegen aber können solide Giro- und Depositen-Banken auch das sicherste und einzige Mittel sein, um eine übermäßige Papiercirculation nach und nach einzuziehen, oder Zettelbanken entbehrlich zu machen, wie ja die englische Bankreform nur durch die vorhergegangene ungeheuere Ausbildung des Giro- und Depositen-Verkehres möglich geworden ist. —

Wo endlich bisher noch gar keine Banken bestanden, und wo zugleich die Circulation ungemischt metallisch ist — der ich übrigens eine ganz überwiegend metallische Circulation, wie sie z. B. in Deutschland, außer Oesterreich, und Frankreich stattfindet, bei dieser Frage entschieden gleichstellen möchte — wird in den meisten Fällen die Einrichtung kleiner, sich allmälig ausdehnender Giro- und Depositen-Banken unbedenklich sein. Sie wird sich nur in solchen Ländern ganz verbieten, wo der Verkehr eine so geringe Ausbildung erlangt hat, daß Creditgeschäfte, Wechsel u. s. w. nicht vorkommen oder gar Geld sehr selten, und Waarentausch noch eine häufige Verkehrsform ist. Je mehr sich der Zustand des Verkehres von den rohen Urzuständen entfernt, desto mehr wird auch die Errichtung von Giro- und Depositen-Banken unbedenklich. Nie aber wird sie in großen Massen auf einmal und in rascher Ausdehnung

1) Da ja auch Zettel unfruchtbar asservirt werden.

erfolgen dürfen, der Verkehr muß sich allmälig an sie gewöhnen, und es hält schwer, geeignete Vorsteher zu finden.

Hier ist der Ort, des Cassenvereins, der alten Girobank, die ihre Bestände vollständig im Keller behält, zu gedenken, sowie der Armenpflege- und Unterstützungs-Banken. (Sparcassen u. s. w.). Der Errichtung reiner Cassenvereine wird nirgends ein anderes Bedenken entgegenstehen, als das, ob das Publicum sie auch benutzen wird oder nicht, vielmehr die Kosten ganz unnütz werden aufgewendet werden: im Allgemeinen möchten sie nur in weniger ausgebildeten Zuständen Beifall finden.[1]) Armenpflege- und Unterstützungs-Banken, die ihrer ganzen Natur nach und wegen der in der Regel dahinterstehenden Garantie einer Corporation u. s. w. weit weniger auf Mobilität bedacht zu sein brauchen als kaufmännische Banken, und daher auf eine Menge Geschäfte eingehen können, an die kaufmännische Banken nicht denken dürfen, bilden ein sehr nützliches Complement für letztere in solchen Ländern, wo die Möglichkeit, Capitalien aus unfruchtbaren Beständen zu bilden, weit größer ist, als die, sie kaufmännisch zu beschäftigen. Ihr Bestehen und ihre Wirksamkeit müssen daher bei Erörterungen über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer Erweiterung des Bankverkehres stets berücksichtigt werden.

2) Die Frage über Einrichtung von Zettelbanken gestaltet sich verschieden, je nachdem der wirthschaftliche Zustand eines Landes der Art ist, daß Zettel wahre Handelseffecten bleiben werden, oder Papiergeld werden müssen. Ob der erstere Fall jetzt irgendwo eintreten würde, bezweifle ich. Sollte wirklich irgendwo darauf zu rechnen sein, so glaube ich, daß unter dieser Voraussetzung die Errichtung von Zettelbanken beurtheilt werden muß, wie die von Girobanken, nur mit größerer Vorsicht, und daß Localprivatbanken die angemessenste Form für sie sind: eine Centralbank nothwendig zu Papiergeld führt.[2])

Im letzteren Falle, der präsumtiv jetzt allenthalben eintirtt, sind zwei sehr verschiedene Möglichkeiten zu berücksichtigen: a) Die

---

1) Obgleich mit Unrecht. Man wendet die Kosten dagegen ein, die den Giro-Guthabern ihr Folium verursacht; aber gewiß kostet keinem Kaufmanne seine Privatcasse weniger: ferner die Wege; aber es werden mehr Wege gespart, als verursacht.

2) Eines der sichersten Mittel, Zettel als Handelseffect zu erhalten, ist, sie auf kurze Fristen zu stellen; das ist aber nur bei einer Localbank ausführbar.

Zettelbank soll Papiergeld ins Land bringen, b) sie soll eine ausgeartete Papiercirculation aus dem Lande schaffen. a) Die Erörterung über die Angemessenheit der Errichtung von Zettelbanken, um *Papiergeld zu schaffen*, löst sich in die Fragen auf: Ist Einführung von Papiergeld oder Vermehrung des schon umlaufenden Papiergeldes nöthig, und ist es wünschenswerth, daß dies durch Banken und nicht durch den Staat geschehe? Und: Ist die Verwandlung eines schon umlaufenden Staatspapiergeldes in ein Bankgeld nothwendig? Die Frage, ob eine Erweiterung der *Bankgeschäfte*, des Discontirens u. s. w. nöthig sei, geht ganz in die erste der hier gestellten Fragen auf, und darf niemals selbstständig beurtheilt werden: denn *an sich* kann eine solche Erweiterung nur Vermehrung des Giro- und Depositen-Verkehres bedingen, und macht Zettelbanken nur dann nöthig, wenn die vorhandenen Vorräthe baares Geldes nicht hinreichen, um den Giro- und Depositen-Verkehr genügend zu beleben, oder ihm nicht so schnell zuströmen werden, als die Umstände es verlangen.

Aus dem *finanziellen* und *politischen* Gesichtspuncte ist es nun *unter keinen Umständen* rathsam, Zettelbanken zu errichten. Denn aus diesem Gesichtspuncte genommen, ist es nur in einem Falle zulässig, überhaupt Papiergeld zu schaffen, dann nämlich, wenn die politische Existenz des Staates so auf dem Spiele steht, daß Papiergeld die *einzige* Möglichkeit zur Weiterführung eines Rettungskrieges giebt. In diesem Falle aber, in welchem große Massen irrealisables Papiergeld als gesetzliches Zahlungsmittel in den Verkehr geschleudert werden, erfordert es die Rechtlichkeit und Offenheit, die allein für künftige Zeiten eine Wiederherstellung des Staatscredits möglich machen, es unmittelbar zu thun, und sich nicht hinter eine Bank zu stecken.

Unter welchen Verhältnissen aus Rücksichten der Volkswirthschaft die Einführung von Papiergeld oder Vermehrung des bereits umlaufenden nothwendig ist, wird stets eine der schwierigsten Fragen sein, die um so mehr mit Vorsicht und Gewissenhaftigkeit behandelt werden muß, als, wenn man einmal den Entschluß gefaßt hat, neues Papiergeld zu emittiren oder das bestehende zu vermehren, es erstaunlich schwer ist, nicht immer weiter zu gehen. Das bisherige Maaß war völlig unschädlich, ja es genügte nicht; warum soll man nicht dem dringenden Verlangen des Publicums nachgeben, dies ein wenig zu erweitern? Nur eine *dringende Nothwendigkeit* kann diesen Schritt rechtfertigen, eine Nothwendigkeit, die nur eintreten kann, wenn in Ländern von

ganz junger Cultur es an Tauschausgleichern und Tratten für größere Entfernungen, oder auch in älteren Ländern ohne kaufmännischen Verkehr an Tratten fehlt, ohne daß eine Belebung des Wechselverkehres möglich ist: wenn Länder, die mit dem eigenen in der Production concurriren, durch eine Papier-Capitalsanticipation einen Vorsprung gewonnen haben, der auf einem minder halsbrechenden Wege nicht einzuholen ist, jene aber in den Stand setzt, unsere Production zu ruiniren: oder endlich, wenn ein augenblickliches Mißverhältniß zwischen Capitalbegehr und Angebot große Zerstörungen droht, die nur durch Anticipation neuer Capitalien abzuwenden sind. Und auch die dringendste Nothwendigkeit entschuldigt nur vorübergehende Emissionen. Ist aber der gefährliche Schritt einmal nothwendig geworden, so ist die Entscheidung, ob die Emission durch Banken oder vom Staate unmittelbar bewirkt werden soll, eben so schwer. Die Bestimmung der Menge und die Fabrikation des Papiergeldes muß allerdings unter allen Umständen dem Staate vorbehalten bleiben, so lange überhaupt noch von einer Staatsregierung die Rede sein kann; aber was weiter geschehen soll, das hängt von tausend verschiedenen Umständen ab, für welche allgemeine Regeln sich nicht geben lassen. Meine Meinung ist folgende: In monarchischen und gut geordneten Staaten, deren geographische Lage oder politische — innere und äußere — Verhältnisse eine Störung der Creditverhältnisse nicht leicht besorgen lassen, möchte aus volkswirthschaftlichen Rücksichten der Staat bei neuen Creationen sich die Emission des Papiergeldes unbedingt vorzubehalten haben. Nur finanzielle Gründe, die Furcht vor Verlegenheiten und Verwirrung der Cassen-Ordnung bei der Realisation und dem Halten im Umlaufe können es nothwendig machen, die Emission durch Banken zu bewirken, vorausgesetzt nämlich, daß der Verkehr des Landes genügende Gelegenheit zu Zettelbankgeschäften giebt. Und auch dann muß es eine Staatsbank sein, der das Geschäft übertragen wird, d. h. eine Bank, deren Direction ganz im Geiste von Staatsdienern handelt und durchaus den Anordnungen der Regierung unterworfen ist. Von der Integrität der Staatsdiener und den Begriffen von der Heiligkeit der Staatsgelder wird es abhängen, ob die Bank ganz mit Staatsfonds dotirt und von eigentlichen Staatsbeamten verwaltet werden kann, oder ob Privatinteressen ins Spiel gebracht werden müssen — womit indessen die Bank noch keine eigentliche Privatbank zu werden braucht.

Bei Vermehrung des vorhandenen Papiergeldes kommt es in

solchen Staaten zunächst darauf an, von wem bisher die Emission ausgegangen ist. Hat sich die bisherige Emissionsart als zweckmäßig und gut bewährt, so können nur sehr wichtige Gründe bestimmen, das neue Papiergeld auf einem anderen Wege zu emittiren. Zeigt es sich aber als entschieden nicht rathsam, die neue Emission auf dem alten Wege zu machen, so wird es präsumtiv sich empfehlen, auch für das alte Papiergeld eine Aenderung in der Emission eintreten zu lassen.

In Republiken, in monarchischen Staaten, deren Regierung nicht das prestige der Legitimität und nicht volles Vertrauen hat, in Staaten, die äußeren Angriffen leicht ausgesetzt sind, oder deren Politik schwankenden Einflüssen unterworfen ist, ist Staatspapiergeld entschieden nicht an der Stelle. Ob Papiergeld durch eine Centralbank oder durch Localbanken emittirt werden soll, hängt von Umständen ab; aber eine Centralzettelbank zu errichten ist gewiß nur dann rathsam, wenn die Regierung noch so viel Autorität und Consequenz hat, um sie selbst leiten zu können. Wo die Gefahr eines politischen oder finanziellen Mißbrauchs einer Bank entschieden vorliegt, da sind Privat-Localbanken vorzuziehen, wenn nicht hinwiederum ein verwegener und schwindelnder Nationalcharakter bei letzteren ein Ueberspringen des gesetzten Maaßes zu drohend macht.

Soll in Ländern dieser Art Papiergeld nicht überhaupt erst emittirt, sondern schon bestehendes vermehrt werden, so wird es auf das bisherige Verfahren weniger ankommen, als in einem geordneten consolidirten Staate.

Zwischen diesen beiden Classen liegen natürlich unendlich viele Mittelstufen, die jeder Classification entgehen werden, und bei deren Beurtheilung die Schwierigkeiten sich endlos häufen. Namentlich wird die Rücksicht auf die Zukunft oft zu den größten Zweifeln Anlaß geben.

In keinem Lande aber und unter keinen Umständen dürfen Zettelbanken errichtet werden, in denen nicht ein sehr ausgebreiteter innerer oder auswärtiger Handel besteht und ausgebildete kaufmännische Formen angenommen, namentlich einen lebendigen Wechselverkehr erzeugt hat. Denn wo nicht der Wechselverkehr, die Anticipation von Zahlungen, die aus einem productiven Handel hervorgegangen sind, die Basis von Zettelbanken ist, da wird der Gang ihrer Entwickelung mehr oder weniger der sein, den die Stockholmer Bank bis 1776 genommen hat. Sie brachte den gesammten Adel in die ungeheuerste

Verschuldung und Demoralisation, indem sie ihm die Möglichkeit gränzenloser Beleihung zu niedrigen Zinsen eröffnete, führte eine völlige Unsicherheit in jeder Art des Besitzes herbei, den sie zum Belaufe von 560 Millionen mobil gemacht hatte, ruinirte die Eisenausfuhr des Landes gänzlich, indem sie durch Beleihung der Eisenvorräthe die Preise ungeheuer steigerte und die Verkäufer von einer heilsamen Abhängigkeit von den Käufern losmachte, und richtete die elende Finanzwirthschaft des Staates völlig zu Grunde. Von der Realisation machte sie sich sehr bald los und ihre Zettel waren bloße Marken. Ist in einem solchen Lande durch irgend einen Umstand, und vielleicht gerade durch den Mangel an Wechselverkehr, Papiergeld nothwendig geworden, dann mache man geradezu Staatspapiergeld mit Realisation und Tilgung.

Eine besondere Vorsicht erfordert ferner die Errichtung von Zettelbanken in Ländern, die keinen natürlichen Verkehrsmittelpunct haben. Eine Centralbank gedeiht dort gar nicht, wie z. B. in Baiern, und ein System von Localbanken entbehrt jedes Einheitspunctes und droht sich in wilde Concurrenz aufzulösen.

Soll ich meine Ansicht an Beispielen erläutern, so werden von den großen Mächten England und Preußen am besten thun, Papiergeld durch Staatsbanken zu emittiren — jenes, weil der Metallbegehr zu ungleich ist, als daß die Finanzen die Realisation übernehmen könnten, dieses, weil es bei großer innerer Consolidation doch zu sehr allen politischen Wettern ausgesetzt und sein Geld zu sehr Gegenstand eines allgemeineren, über die Staatsgränzen hinausgehenden Verkehres ist. Frankreich muß aus ähnlichen Gründen Papiergeld durch eine Bank emittiren, aber ich bezweifle, ob es bei der Demoralisation seines Beamtenstandes gut wäre, der jetzigen Bank eine reine Staatsbank zu substituiren. Oesterreich wird vielleicht nicht alle Glieder, aus denen es besteht, gleich behandeln dürfen; für die deutschen und italienischen Länder möchten zwei getrennte Staatsbanken sich eignen, für Ungarn und Galizien Staatspapiergeld. Rußland endlich muß Staatspapiergeld haben; eine russische Bank, die dies emittirt, wird für lange Zeit noch keine ordentliche Bank werden, sondern ein Agent des Schatzes, der daneben auch Darlehen giebt und sehr gelegentlich discontirt.

In der Schweiz, in den südamerikanischen Ländern, in Spanien, Portugal u. s. w. sind gewiß allein Localbanken an der Stelle. Sind Staaten dieser Art so klein, daß nur eine Bank Raum findet, die, je nachdem sie in den Händen der herrschenden oder der unter-

drückten Partei ist, der Regierung eine despotische Gewalt giebt, oder sie ganz lähmt, so soll gar keine Bank sein.

b) Handelt es sich darum, ein entartetes Papiergeld aus der Welt zu schaffen, so kann es leicht nothwendig scheinen, dies durch eine Zettelbank zu thun, weil der eigene Credit des Staates ganz zu Grunde gerichtet ist. Eine Centralbank aber wird vom Staatscredit nicht leicht zu sondern sein, Localbanken sind zu diesem Zwecke nicht geeignet, und so glaube ich, daß in der Regel der Staat selbst am besten die Sache in die Hand nehmen wird. Im Anfange zwar wird er weit langsamer mit der Einlösung fortschreiten, als eine Bank, aber durch fortgesetzte ernste Bemühungen stellt er seinen Credit am besten her, und dann wird er rasch die Operation beendigen können, ohne daß die Finanzen in Abhängigkeit von einer Geldmacht gebracht sind, und mit einem ewigen Gewinne für das Ansehen des Staates und seinen Credit.

Unter allen Umständen aber, und wie nothwendig auch eine Zettelbank sein möge, sind drei Puncte festzuhalten: man gebe niemals die Zettelemission der unbedingten Concurrenz preis, man gestatte keiner Actiengesellschaft, deren Actien ohne förmliche Cession übertragbar und deren Theilnehmer nur bis zum Betrage ihrer Actien verhaftet sind, ein Zettelgeschäft, und man errichte keine Landes-Privatbank, d. h. eine Centralbank, die nicht im Geiste der Centralstaatsgewalt und nicht in Abhängigkeit von ihr geleitet wird.

In fest consolidirten monarchischen Staaten kann meiner Ueberzeugung nach die Errichtung einer Privat-Centralbank gar nicht in Frage kommen; in Republiken und weniger consolidirten monarchischen Staaten, in denen die Einrichtung einer Staats-Centralbank namentlich aus politischen Gründen bedenklich ist, sprechen dieselben politischen Gründe auch gegen eine Privat-Centralbank. Der einzige Vorzug, den eine Centralbank vor einem Systeme von Localbanken hat, die Einheit in der Leitung des wirthschaftlichen Verkehres und in der Bestimmung der umlaufenden Zettelmenge, kann bei einer Privatcentral-Bank gar nicht in Betracht kommen, da die Tyrannei, die sie übt, die Macht, sich bei Bestimmungen der Zettelmenge ganz den wirklichen Bedürfnissen des Verkehres zu entziehen, endlich der enge Zusammenhang mit dem Staatscredit jenen Vorzug bei ihr mehr als aufwiegen. Jene Einheit und wenigstens die aus derselben hervorgehende Circulationsfähigkeit der Noten über das

ganze Land, kann auch bei Localbanken erreicht werden: wenn nicht absolut, so doch in einem Grade, der die Hülfeleistung einer Centralbank, die nicht ein wahres Institut der Volkswirthschaftspflege ist, nicht als unbedingte Nothwendigkeit erscheinen läßt. Sowohl in Schottland, als in Neu-England hat man mit glücklichem Erfolge eine solche Einheit in den Emissionen der Localbanken und allgemeine Circulationsfähigkeit der Noten herbeigeführt. In Schottland ist es durch regelmäßige Abrechnung sämmtlicher Banken und Austausch der Noten gelungen, eine große Mäßigkeit in den Emissionen und allgemeinen Umlauf der Noten herbeizuführen. In Neu-England hat das sogenannte Suffolk-System wenigstens dazu gedient, den verschiedenen Noten gleichen Cours und allgemeinen Umlauf zu geben: es besteht darin, daß die Suffolkbank in Boston verpflichtet ist, die Noten jeder neu-englischen Bank, die bei ihr einen gewissen Betrag baares Geld deponirt hat, zu pari anzunehmen. Als Vergütung hat die Suffolkbank den zinslosen Genuß dieser Depositen. In beiden Ländern freilich hat die Bevölkerung einen puritanischen Charakter, der allein solchen Systemen den rechten Erfolg sichert. Aber ein solcher ruhiger und besonnener Charakter der Nation, oder wenigstens des Kaufmannstandes, ist überhaupt Grundbedingung einer wohlthätigen Wirksamkeit der Privatbanken.

Vor Allem aber wird bei Errichtung einer Zettelbank der Zeitpunct ernstlich bedacht, und erwogen werden müssen, daß Banken, die in Zeiten der Agiotage und des Schwindels aller Art errichtet werden, nothwendig dies Fieber nähren und alle wirthschaftlichen und sittlichen Uebel eines solchen Zustandes auf das Furchtbarste steigern, daß sie selbst diesem Geiste sich nicht entziehen können, und wenn sie im Sturme nicht untergehen, wie Law's Bank, durch ihren Einfluß auf den Verkehr verewigen, was sonst ein natürliches Ende gefunden hätte.

Und wenn nach dem Fieber ein schwerer Druck auf dem Verkehre lastet, und furchtbare Zerstörungen drohen, die durch eine Bankhülfe abgewandt werden können, dann darf man darin noch keine Nöthigung finden, eine Bank zu gründen. Vorübergehende Maaßnahmen, wie in der großen Handelskrisis von 1799 die Hamburger Darlehns-Compagnie, das Bremer Waaren-Lombardgeschäft, die Kopenhagener Darlehncasse [1]) nützen eben so viel, und hat dabei

1) Vgl. Büsch, Beurtheilung der Handelsverwirrung u. s. w. 1800. S. 120 ff, Nachtrag dazu, 1800. S. 4. ff.

der Handelsstand sich allein geholfen, wie in Hamburg, so stärkt das sein Zutrauen mehr, als eine große Actienbank „potenter Capitalisten."

VI.

Zettelbanken in Baden und das Mannheimer Project.

Wenden wir nun die gewonnenen allgemeinen Sätze auf das Bankproject an, das die Veranlassung zu diesen Blättern gegeben hat, so kommen wir in diesem gegebenen Falle auf ein so bestimmtes und einfaches Resultat, wie es sonst in Bankfragen nicht leicht zu erreichen ist.

Baden ist gewiß ein Land, in dem die Errichtung von Zettelbanken — und am wenigsten einer großen Privat-Centralbank — kein dringendes Bedürfniß ist, und daher durchaus unheilvoll sein würde.

Es ist überhaupt gegenwärtig dort kein Bedürfniß für Papiergeld zu erkennen. Die Metallcirculation ist vollkommen geordnet und in befriedigendem Zustande. An Gelegenheit zu Zahlungen durch leicht übersendbare Tratten fehlt es nicht; und wenn der Wechselverkehr theilweise in Nachbarländern, namentlich in Frankfurt, vermittelt wird, so liegt dies so sehr in der Natur der geographischen und Verkehrsverhältnisse, daß es als ein Uebel nicht betrachtet werden kann. Aber auch im Inlande ist Gelegenheit genug zu Zahlungsvermittelungen und Ausgleichungen durch Wechseldiscontirungen und andere Banquiersgeschäfte vorhanden, da in mehreren Städten des Landes, Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Rastadt, Freiburg, Constanz sich Banquiers in hinreichender Zahl befinden, und namentlich die Mannheimer sehr große Geschäfte machen. Den höchst precairen Nutzen, den Papiergeld für kleinere Zahlungen etwa leisten kann, gewährt das umlaufende Papier anderer deutschen Staaten. Mangel an Capital, der durch Papier-Anticipationen zu ergänzen sein möchte, ist für solide Unternehmungen nicht fühlbar.

Sollte aber ein Papiergeld wirklich nothwendig sein, so liegt in den Verhältnissen Badens kein erdenklicher Grund, dies nicht durch die Staatsregierung unmittelbar ausgeben zu lassen. Für die Operationen

einer Zettelbank bietet das Land durchaus keinen Boden. Es ist vorzugsweise auf die landwirthschaftlichen Gewerbe angewiesen, und es ist mithin der Verkehr des Landes seiner Natur nach schwer beweglich; so würde es schwer sein, solide für eine Zettelbank geeignete Geschäfte in genügendem Umfange zu finden, und die Begünstigung unsolider Unternehmungen würde um so verderblicher sein, je weniger leicht bei jener Unbeweglichkeit des Verkehres erlittene Schäden sich ausheilen würden. Die Operationen einer Centralbank würden aber durch die lang ausgestreckte Situation des Landes und den geringen Zusammenhang der verschiedenen Theile desselben äußerst erschwert, und in Beziehung auf Herstellung eines allgemein gültigen Verkehrsmittels fast vereitelt werden.

So kann von der Nothwendigkeit einer Zettelbank gewiß nicht die Rede sein; mithin auch nicht von ihrer Zulässigkeit. Eine öffentliche Bank ohne Zettelausgabe kann nützlich sein, obwohl die Dienste einer Leihbank schon von zwei öffentlichen Fonds, der Versorgungs-Anstalt und der Staatsschulden-Amortisations-Casse, versehen werden, und die Banquiers Gelegenheit zu Depositen und Giroeinschüssen geben. Vorausgesetzt, daß sie eine solide und aller Schwindelei vorbeugende Verfassung erhält, und daß sie nicht in zu großem Maaßstabe angelegt wird, möchte die Errichtung einer solchen Bank sogar entschieden zu befördern sein. Ueber das Maaß ihrer Nützlichkeit können die Ansichten sehr verschieden sein, und demgemäß auch über das Maaß der Begünstigung, das sie verdient.

Diese Ansicht scheint auch die Meinung aller wahrhaft Sachverständigen im Lande zu sein.

Ein Antrag auf Concessionirung einer Zettelbank ist bereits im Juli 1842 der Staatsregierung vorgelegt worden, ohne daß eine Entscheidung darauf ergangen ist. Hierauf ist in der ersten Ständekammer im Jahre 1844 der Antrag gemacht worden: „den Großherzog in einer Adresse zu bitten, einer Actiengesellschaft zur Errichtung einer Bank, wenn sich eine solche bilden sollte, die Allerhöchste Genehmigung und die ausschließliche Berechtigung zur Zettelemission zu ertheilen.“ Auf einen von dem damaligen Staatsrathe Nebenius unter dem 25. October 1844 erstatteten Commissionsbericht (s. Wochenblatt als Fortsetzung der Landtagszeitung. 1846. Nr. 117 und 118) beschloß die Kammer, die Adresse in der von ihrer Commission vorgeschlagenen Fassung anzunehmen; d. h. mit folgender Veränderung des Schlußsatzes: „jedoch ohne ihr die Ermächtigung zu ertheilen, auf Inhaber lautende Noten in Umlauf zu setzen.“

Der hochverehrte Berichterstatter geht in dem Commissionsberichte von den zwei Hauptgesichtspuncten aus: 1) daß die etwaigen Vortheile einer Papiercirculation auch ohne Verbindung derselben mit einer Bank — durch Emission eines Staatspapiergeldes — zu erreichen, 2) die Vortheile einer Bank aber von einer Papieremission unabhängig seien; seine Ansicht concentrirt sich in dem Satze: „Müssen wir uns nicht selbst sagen, daß die hohe Regierung, welche nur der Gefahren wegen, welche jede Papiercirculation zu begleiten pflegen, auf den Nutzen einer Emission von Creditpapieren für die Gesammtheit verzichtet, noch weniger geneigt sein kann, einer Privatgesellschaft zu ihrem eigenen Gewinne, mit geringerem Vortheile und mit gleicher oder noch größerer Gefahr für die Gesammtheit, die Papierausgabe zu gestatten? Wir könnten, wenn wir jene Ueberzeugung von den überwiegenden Vortheilen eines Papierumlaufes hegten, nur den Antrag stellen, daß die hohe Regierung selbst zur Papieremission schreite."

Nach diesen Vorgängen ist es für die nächste Zeit wenig wahrscheinlich, daß eine auf Zettelcirculation gegründete Badische Bank die Staatsgenehmigung erhalten wird. Dies scheint auch die Ueberzeugung einiger Mannheimer und Frankfurter Geschäftsleute zu sein, die gegenwärtig mit dem Projecte einer in Mannheim zu begründenden Bank hervorgetreten sind, und bereits die Staatsgenehmigung für dies Unternehmen nachgesucht haben. Denn es kündet sich diese Bank als „Credit- und Giro-Bank" an, und es ist in dem ganzen Statutsentwurfe, sowie dem einen integrirenden Theil desselben bildenden Geschäftsreglement nicht mit einem Worte von Zetteln die Rede. Aber jener Name und das Vermeiden des Wortes „Noten" oder „Zettel" ist auch das Einzige, was die projectirte Bank von einer Zettel-Bank unterscheidet. Sie ist in der That eine und zwar der wildesten und gefährlichsten Art, eben weil die Zettelemission versteckt werden soll.

Diese Heimlichkeit und die daraus folgende Schiefheit hat aber überhaupt dem Statutsentwurfe einen durchaus verwerflichen Charakter gegeben. So wie der Entwurf gegenwärtig vorliegt, ist die Bank überhaupt schwindelhaft und dem Lande äußerst gefährlich; mit dem Streichen des Zettelgeschäfts und einzelner Bestimmungen ist sie nicht unschädlich gemacht. Das Project ist durch und durch auf Begünstigung von Sonderinteressen, auf großen Gewinn auf Kosten der Gesammtheit berechnet. Eine Bank dieser Art wird dem Badischen Lande nie zum Heile gereichen, und darf auch mit Beschrän-

kung auf Geschäfte, welche ohne Zettelausgabe gemacht werden können, nicht genehmigt werden.

Diese Tendenzen sind zum Theil sehr künstlich verborgen, und gewiß selbst manchen der Stifter nicht klar geworden; die Statuten und das zur Ergänzung derselben angehängte Reglement sind in dieser Beziehung mit großer Feinheit ausgearbeitet — wie sie überhaupt des Bankverkehres kundige Verfasser verrathen und sich dadurch sehr von den in Norddeutschland zum Vorscheine gekommenen rohen und aus den Statuten anderer Banken zusammengestoppelten Reglementsentwürfen unterscheiden [1]). Sie sind für ein Publicum berechnet, das von den Nachtheilen eines übertriebenen Bankwesens, namentlich einer großen Papiercirculation, genug weiß, um sich nicht durch die gewöhnlichen Lockspeisen schwindelhafter Banken bestechen zu lassen, und solide Bankeinrichtungen verlangt, das aber die Geschichte der Banken und ihre eigenthümlichen Verhältnisse nicht genug kennt, und nicht aufmerksam genug ist, um zu übersehen, was für Geschäfte auch bei anscheinend soliden Bankeinrichtungen möglich sind, und wie viele Hinterthüren sich eine gewandte Direction offen halten kann.

Es wird daher einer speciellen Prüfung der Statuten und des Geschäftsreglements bedürfen, um auch minder Sachkundige von der Richtigkeit der vorher aufgestellten Behauptungen zu überzeugen. Eingeweihten wird schon der folgende Auszug genügen, den ich der Uebersicht wegen voranstelle, indem ich mir vorbehalte, einzelne Bestimmungen weiterhin in extenso mitzutheilen.

A. Natur und Grundcapital der Bank. (Art. 1—9 d. Stat.).

Gewisse (benannte) Individuen werden privilegirt, einen Actienverein unter der Firma: „Mannheimer Credit- und Giro-Bank" zu errichten. Das Institut ist eine Privat-Bank.

Das Grundcapital besteht aus zehn Millionen Gulden in Actien zu 500 Fl. zu 3 Proc. verzinslich und mit Dividendenanspruch. Die Einzahlungen erfolgen zu 10 Procent in Fristen nach Ermessen des Verwaltungsraths. Die Actien werden auf den Namen gestellt; doch können voll eingezahlte Actien gegen Actien au porteur umgetauscht werden.

1) Wie innig verwandt sonst das Mannheimer Bankproject den norddeutschen ist, wird eine Vergleichung meiner Analyse des Bülowschen Bankprojects (S. 78 ff. der Schrift „Bankrevolution" u. s. w.) mit den folgenden Bemerkungen über das Mannheimer Project ergeben.

B. Geschäfts- und Wirkungskreis der Bank. (Art. 10—19 des Statuts. §§ 1—53 des Reglements.)

I. Als Landes-Creditcasse leiht die Bank auf Hypotheken, Grundgefälle u. s. w. in der Regel gegen Annuitäten, in Summen nicht unter 500 Fl. (Art. 10 d. Stat. §§ 4—7 d. Regl.).

II. Als Discontobank discontirt sie: a) inländische zur Rückbezahlung binnen 6 Monat bestimmte Staatspapier b) am Platze, in Carlsruhe und Frankfurt zahlbare Wechsel und andere Handelspapiere auf Ordre, wenn sie nicht über drei Monat laufen und drei gute Unterschriften haben; c) auf fremde Plätze gezogene Wechsel unter denselben Bedingungen, wenn sie in blanco girirt und mit einem 14 Tage früher zahlbaren Solawechsel begleitet sind; d) Wechsel mit minderer Sicherheit gegen Hinterlegung von Faustpfändern zum halben Betrage (Art. 11 d. St. §§ 8—12 d. Regl.).

III. Als Leihbank giebt sie Darlehen auf Faustpfänder: a) auf inländische Staatspapiere und Papiere deutscher Bundesstaaten zu 90 % des Courswerthes; b) auf ausländische Staatspapiere zu 80 % des Courswerthes; c) auf Bank- und Eisenbahnactien nach Ermessen des Verwaltungsrathes in jedem einzelnen Falle und nicht höher als zu 70 % des Courswerthes; d) auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber zu 95 % des inneren Gehaltes; e) auf Urstoffe und Fabrikate zu 50 % des abgeschätzten Werthes. Sinkt der Cours der beliehenen Papiere, so muß das Unterpfand ergänzt werden. Die Vorschüsse werden auf längstens 6 Monate gegeben, können aber prolongirt werden (Art. 12 d. St. §§ 13—20 d. Regl.).

IV. Als Depositenbank nimmt die Bank Metall, Pretiosen, Effecten u. s. w. gegen Gebühr zur Verwahrung und stellt darüber Depositenscheine, auf den Namen gestellt, aus (Art. 13 d. St. §§ 21—31 d. Regl.).

V. Als Girobank betreibt sie ein dreifaches Geschäft: a) sie eröffnet laufende Rechnung auf Bankfolium, zieht für den Inhaber Gelder ein, und zahlt bis zum Belaufe des Guthabens auf Anweisung durch Transferirung oder Baarzahlung; dies Geschäft betreibt sie nur für Personen, die in Mannheim domicilirt sind; b) Sie stellt für die Einschüsse neben Eröffnung eines Folium Giroscheine aus, in Apoints zu 5—1000 Fl., auf den Namen gestellt, aber an jeden Präsentanten 8 Tage nach Sicht realisabel; dies Geschäft wird für Mannheimer sowohl wie für Fremde betrieben; c) Die Bank ist verbunden, alle Gelder, welche ihr von landesherrlichen Cassen anvertraut werden, zu übernehmen und nach Convenienz zu verzinsen;

Kündigungsfrist wird nach Verhältniß der Größe der Summen vorbehalten. Die Einschüsse werden bei den Geschäften ad a und b nicht blos in baarem Gelde, sondern auch in Unterpfändern (Effecten u. s. w.) angenommen. (Art. 14—17 d. St. §§ 32—53 d. Regl.).

Im Allgemeinen wird dem Verwaltungsrathe vorbehalten, ohne Angabe der Gründe Geschäftsgesuche zu gewähren oder abzuweisen, und die Gebühren zu bestimmen (§§ 1 u. 2 des Regl.); ferner dem einen oder anderen Geschäftszweige größere oder geringere Ausdehnung zu geben (Art. 19 des Statuts).

C. Allgemeine Bestimmungen. (Art. 20—28 d. St.)

Bei Ausmittelung des Gewinnes werden Unkosten, Verluste, der Disconto auf die vorräthigen unverfallenen Effecten und die Actienzinsen mit 3 Procent abgesetzt (Art. 20).

Vom Ueberschusse wird 1/4 zum Reservefonds geschlagen, bis dieser 1/8 des Capitalstocks erreicht. Derselbe wird übrigens von den übrigen Betriebsfonds nur in den Büchern abgesondert gehalten, und bleibt Eigenthum der Actionäre (Art. 21 u. 23).

Der übrige Reingewinn wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt (Art. 22).

Die Dauer der Bank ist auf 99 Jahre festgesetzt. Sie kann aber auch früher durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden[1]) (Art. 25 u. 26).

D. Repräsentation und Organisation der Gesellschaft. Art. 29—54 des St. §§ 54—61 des Regl.).

Die Bank ist definitiv constituirt, wenn 1/3 des Grundcapitals gezeichnet ist, und tritt dann in Wirksamkeit. Den Stiftern der Bank steht während der ersten zwei Jahre das Recht zu, den Actienrest ganz oder theilweise zum Nominalwerthe für ihre Rechnung zu übernehmen (Art. 29. des Statuts).

Ein Verwaltungsrath, welchem die obere Leitung aller Bankangelegenheiten zusteht, repräsentirt die Actionaire. Er besteht aus 18 Mitgliedern, von denen 9 Inländer sein müssen, die nebst 18 Suppleanten von der Generalversammlung auf 6 Jahre gewählt werden. Jedes Jahr treten drei Mitglieder nach dem Amtsalter oder dem Loose aus, sind aber wieder wählbar. Diese Bestimmungen

1) Vergeblich sucht man nach einer Bestimmung darüber, wie im Falle einer Auflösung über die der Bank gehörenden Annuitäten disponirt werden soll.

treten jedoch erst zwei Jahre nach definitiver Constituirung der Bank ein; bis dahin besteht der Verwaltungsrath aus den Stiftern der Gesellschaft, die nach freier Wahl ihre Zahl auf 18 ergänzen. Nach Ablauf von 2 Jahren treten 3 Mitglieder dieses Verwaltungsrathes aus u. s. w., so daß nach 7 Jahren der ganze Rath aus gewählten Mitgliedern besteht. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlich alle 3 Monate. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden; aber 9 Mitglieder müssen anwesend sein (Art. 30—38 d. St. § 55 d. Regl.).

Drei Censoren, welchen die Controle der Bankgeschäfte, und namentlich Prüfung der zu discontirenden oder zu beleihenden Effecten zusteht, werden von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte gewählt (Art. 39 d. St. § 58 d. Regl.).

Ferner wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Verwaltungs-Ausschuß von 6 Mitgliedern, welchem die eigentliche Verwaltung und die Ordnung des Geschäftsganges, sowie die Vertretung der Actionäre gegen Dritte obliegt. Nach Ablauf von 3 Jahren treten 2 Mitglieder aus, die jedoch sofort wieder wählbar sind. Den Austritt bestimmt in den ersten Jahren das Loos, nachher die Amtsdauer (Art. 40—42 des Stat. §§ 56—57 des Regl.).

Endlich ernennt er einen Director und auf dessen Antrag die übrigen Beamten. Der Director hat die Ausführung der Geschäfte in allen Einzelheiten (Art. 43 d. St. §§ 59—61 d. Regl.).

Generalversammlungen der Actionäre werden durch den Verwaltungsrath berufen. Die erste findet zwei Jahre nach definitiver Constituirung der Bank statt; später wenigstens eine im Jahre. Sie müssen berufen werden, wenn mindestens 50 Actionaire mit wenigstens 2000 Actien darauf antragen. Alle Actionaire sind stimmberechtigt. Der Generalversammlung steht zu: Decharge der Verwaltung, Wahl des Verwaltungsrathes auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, Ergänzung oder Abänderung der Statuten, Vermehrung des Capitalstockes, Beschlußnahme über einzelne Motionen, über Verlängerung oder Auflösung der Bank (Art. 33, 46—54 des Statuts).

E. Rechte der Bank. (Art. 55—60 d. St.).

Bestimmungen über Verkauf der Pfänder, Amortisation verloren gegangener Bankeffecten — ferner: die Bank ist berechtigt, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung, Zweigbanken mit gleichen Rechten

wie die Hauptbank zu gründen, auch kann sie Nebencassen errichten (Art. 57). Auf Verfälschung und Nachahmung der Giro- und Depositen-Scheine, der Actien u. s. w. sind dieselben Strafen gesetzt, welche nach den Landesgesetzen auf Falschmünzen und Verfälschung öffentlicher Urkunden gesetzt sind.

F. Verhältniß der Bank zur Staatsregierung. (Art. 61—62 des Statuts).

Die Regierung controlirt die Bank durch Commissarien, welche die Bank jederzeit revidiren können, um sich zu überzeugen, daß das Statut und das Geschäftsregulativ nicht verletzt werden. Außerdem ernennt sie einen Notar zur Besorgung der vorkommenden Geschäfte und Gegenzeichnung der Girocheine (Art. 61.) Im Falle das Bankcapital durch Verlust um 1/4 vermindert ist, kann die Regierung die Auflösung der Bank verfügen (Art. 62).

Man sieht, daß mit keinem Worte von einer Zettelemission die Rede ist, und doch will die Mannheimer Bank Zettel emittiren, und zwar in unbeschränktem Maaße. Denn die Giroscheine, welche die Bank ausstellen will, sind wahre Zettel, und was ihnen — zum Theil künstlich genug — um- und angethan ist, um diese ihre Natur zu verhüllen, wird sehr bald vor der Macht der Umstände weichen.

Mit größter Sorgfalt ist Alles vermieden, was den Verdacht erregen könnte, daß die Giroscheine die Stelle von Zetteln vertreten sollen; indem man sogar sie auf den Namen des Foliuminhabers stellt — dem Gebrauche entgegen, nach welchem Giroscheine auf den Inhaber gestellt zu werden pflegen.[1]) Aber eine Unvorsichtigkeit haben die Projectanten begangen, durch welche sie ihre Absicht verrathen haben, und von diesem Puncte aus läßt sich leicht das ganze künstliche Gewebe entwirren.

Es sollen nämlich die Giroscheine auf Apoints von 1000, 500, 100, 50, 25, 10 und 5 Fl. gestellt werden. Art. 16 d. Stat., (46

1) Ihre gewöhnliche Form ist die von Zahlungsanweisungen des Foliumsinhabers auf die Bank zahlbar an den Inhaber binnen einer gewissen Frist. — Die Mannheimer Giroscheine werden von der Bank ausgestellt, von dem Bankdirector und dem Controleur (dem Notar, Art. 61) gezeichnet. Die Unterschrift des letzteren dient zum Beweise, daß kein Giroschein ausgestellt ist, für den nicht der Gegensatz in Geld oder Geldeswerth eingelegt ist.

des Regl.). Wozu so kleine Scheine, wenn ihnen nicht ein geldähnlicher Umlauf gesichert werden soll? Denn der Giroverkehr erfordert sie nicht; schwerlich werden im Giro Zahlungen unter 100 Fl. vorkommen, und zur Ausgleichung von ungeraden Summen reichen auch diese Scheine nicht aus; Ausgleichungen unter 5 Fl. müssen doch mit baarem Gelde gemacht werden, und warum soll dies nicht auch für etwas größere Summen geschehen? — abgesehen davon, daß der Foliuminhaber nicht jederzeit die zu den vorkommenden Zahlungen nöthigen Apoints besitzen wird. Also sollen offenbar die kleinen Scheine nur eingeführt werden, um sie zu Zahlungen außer dem Giro, zu möglichst vielen Zahlungen, selbst für den kleinen Verkehr brauchbar zu machen. Sie haben denselben Zweck wie die früheren 2 und 1 £ Noten in England: den, das Papier zur allgemeinen Circulation, nicht blos zum Ausgleicher im großen Verkehre, sondern zum gewöhnlichen Zahlungsmittel zu machen. — Haben wir diesen Punct gewonnen, so ist es kaum mehr zweifelhaft, daß die Giroscheine wahre Zettel werden sollen. Und in dieser Vermuthung wird man bestärkt, indem man vergeblich nach einer Bestimmung sucht, durch welche die Giroscheine — wie dies allgemeine Regel ist — auf eine bestimmte Frist gestellt sind. Sie sollen vielmehr fähig sein, in perpetuum umzulaufen.

Man wird mir freilich dagegen einwenden: daß die Giroscheine zum Umlaufe als Papiergeld unbrauchbar seien, daß die Bank kein Interesse habe, ihnen einen solchen Umlauf zu geben, daß es nicht in ihrer Macht stehe, eine bedeutende Emission derselben zu bewirken, und daß die Regierung einem jeden Mißbrauche vorbeugen werde. Aber diese Einwendungen sind nicht stichhaltig.

a) Allerdings scheinen die Giroscheine zum Umlaufe als Geld untauglich zu sein, da sie nach § 45 des Regl. auf den Namen des Deponenten gestellt werden sollen, und nach Art. 17 der Statuten erst 8 Tage nach Sicht baar zahlbar sind. Aber jene Bestimmung ist ganz illusorisch; in Wahrheit sind sie auf den Inhaber gestellt, da nach § 51 des Regl. jeder Präsentant zum Zahlungsempfange befugt ist, ohne daß die Bank nur berechtigt ist, eine weitere Legitimation zu verlangen. Wären die preußischen Cassenanweisungen bei der Emission mit dem Namen des ersten Empfängers bezeichnet worden, so würden sie nichtsdestoweniger ebenso bequem umlaufen als jetzt, sobald nur der Nehmer gewiß wäre, sie bei kön. Cassen stets anbringen zu können, ohne nach seiner Legitimation gefragt zu werden. Die Bestimmung, daß die Giroscheine erst 8 Tage

nach Sicht baar zahlbar sind, ist ganz facultativ; Niemand kann die Bank hindern, sie auf Sicht zu honoriren, wenn sie es ihrem Vortheile gemäß findet, und jene Beschränkung hat nur den Zweck, einestheils die wahre Natur der Scheine besser zu verhüllen, anderestheils die Bank vor Zahlungsverlegenheiten zu schützen. Uebrigens würden durch jene Beschränkung die Scheine der Mannheimer Bank zwar schlechte Zettel werden, aber darum nicht minder Zettel sein. In Zeiten großer Spannung des Verkehres wird die Beschränkung den Umlauf so wenig hindern, als jetzt der Umlauf der preußischen Cassenanweisungen in außerpreußischen Ländern dadurch gehindert wird, daß eine Realisation nur mit Zeit- und Geldverlust zu bewirken ist. Läßt diese Spannung nach, so entsteht ein Discont, der als Vorläufer einer Depretiation und als Beförderung des ärgsten Wuchers sehr unglücklich wirkt, aber nicht immer den Umlauf hindert — wie ja in Nordamerika mit Ausnahme Neu-Englands die Noten auch der solidesten Banken an jedem dritten Orte nur mit Verlust begeben werden, und doch ungehindert umlaufen, bis eine allgemeine Lähmung eintritt.

Ferner aber gilt jene Beschränkung nur für die Baareinlösung; die Bank hat sich die Annahme der Scheine in Zahlung, wie sie jedem Dritten freisteht, keinesweges verschränkt; wie sie es auch weislich in Bezug auf die Ausgabe nicht gethan hat — und bei einer Bank, die einigermaaßen guten Ruf hat, wird die Summe der Noten, die bei ihr zur Einlösung präsentirt werden, unendlich gering im Verhältnisse zu den Summen sein, die in Zahlung eingehen [1]).

b) Ebenso hat es bei oberflächlicher Ansicht den Anschein, daß die Bank kein Interesse habe, den Giroscheinen einen Umlauf als Papiergeld zu geben, aus ihnen Zettel zu machen. Es scheint, als könne sie auf die Giroscheine keinen weiteren Gewinn machen, als bei dem Girogeschäfte überhaupt: den Bezug von Gebühren, die für das Giro auf Baareinschuß, wenn dies gehörig benutzt werden soll, nicht eben viel höher sein dürfen, als nöthig ist, um die Verwaltungskosten zu decken; und für das Giro auf Effecteneinschuß zwar dem Lombardzinsfuße sich nähern können, aber dann auch nur eben genügend sind, um die Kosten der Bereithaltung von Baarvorräthen

1) Bei dem Realisationscomptoir für die preußischen Cassenanweisungen sollen jährlich für noch nicht 100,000 Thlr. Scheine präsentirt werden, während gewiß 1/3 der Staatseinnahmen (ca. 25 Millionen) in Papier eingeht.

zur Baarzahlung auf die Pfänder-(Effecten) Einschüsse, sowie der Verwaltung zu decken.

Aber nirgends ist angeordnet, daß die Girobaareinschüsse asservirt werden sollen: und die eigentliche Meinung ist ganz entschieden, daß sie zur Erweiterung des Betriebes der Bank dienen sollen (wie dies überhaupt bei den meisten Girobanken der Fall ist, mit Ausnahme der Berliner kön. Bank und der Hamburger[1]), und zwar um so mehr, als die Bank sich die Erweiterung ihres Betriebscapitals durch zinsbare Depositen abgeschnitten hat. Damit ist außer Zweifel gesetzt, daß die Bank das größte Interesse daran hat, den Girobankverkehr überhaupt zu erweitern, um zinslose Betriebscapitalien an sich zu ziehen. Hat sie nun dies Interesse, so giebt es dazu kein wirksameres Mittel, als die Einrichtung der Giroscheine, welche durch die Erleichterung des Geschäfts ihr Capitalien von entfernten Orten zuführt, die sonst ganz außer dem Bereiche des Giroverkehres liegen würden, und auch am Orte selbst Manchen zu Einschüssen bestimmen wird, der sonst nicht daran gedacht hätte. Diese Einrichtung dahin zu wenden, daß ihr die gewünschten Capitalien in Baarschaften zufließen, und die Pfandeinschüsse nicht zu stark anwachsen, liegt ganz in der Hand der Bank, da sie den Giroverkehr auf Effecteneinschüsse beliebig beschränken oder durch Erhöhung der Gebühren erschweren kann.

Sind sonach die Giroscheine vorzüglich geeignet, der Bank zinsloses Baarcapital zu verschaffen, so ist es auch selbstverständlich in deren Interesse, die Circulation derselben zu befördern und zu vermehren.

Aber auch noch directer liegt dies im Interesse der Bank. Denn da ihr die Ausgabe von Giroscheinen in derselben Weise, wie sie jeder dritten Person gestattet ist, unverschränkt ist; da sie ferner die einmal ausgefertigten Giroscheine, so fern sie nur auf einem anderen Wege als dem der Präsentation zur Baarzahlung ihr zugegangen sind, an Jedermann, der Lust hat, sie zu nehmen, verausgaben kann, so kann sie mit denselben ganz dieselben Geschäfte machen, wie die unverhüllteste Zettelbank mit ihren Zetteln; kann damit Gehalte zahlen, leihen, discontiren u. s. w. Sie kann

---

1) Die Hamburger Bank hatte übrigens bis 1770 auch ein Leihgeschäft (auf Gold, Silbergeschirr, Courantmünzen u. s. w., zu 2 Procent), wenn in der Bankcasse „ein guter Avanzo" war: wonach das in meiner Schrift „Bankrevolution und Bankreform" S. 14 Gesagte zu berichtigen ist.

also den Zinsgewinn, den sie durch die Giroscheine hat, beliebig *verlängern*, wenn auch die entsprechenden Einschüsse längst zurückgezahlt sind: gerade als ob sie mit Zetteln operirte. Keine Bestimmung im Statut macht es nothwendig, daß die Giroscheine mit Erlöschen des Foliums — sofern dies nur nicht auf Präsentation der Scheine gelöscht ist — aus dem Umlaufe kommen.[1])

Ist somit die *Möglichkeit* eines vortheilhaften Vertriebes der Giroscheine als ächter Zettel nachgewiesen, so ist auch das *Interesse* der Bank daran außer Zweifel.

c) Der Einwand, daß es nicht in der *Macht* der Bank stehe, eine bedeutende Circulation der Giroscheine zu bewirken, da die Benutzung dieser Einrichtung nicht von ihr erzwungen werden könne, erledigt sich schon durch die Erwägung, daß nichts leichter für die Direction ist, als Geschäftsfreunde und Actionaire zu Giro-Einlagen zu bestimmen, und daß Giroscheine auch nach Erlöschen des Foliums im Umlaufe werden bleiben können.

Die Bank kann aber auch mittels eines unbedeutenden Cassenmanoeuvre neue *Creationen* von Giroscheinen behufs Darlehen und Discontirungen vornehmen. Im Discont- oder Lombard-Conto werden z. B. 1000 Fl. baar verausgabt; dieselbe Summe wird im Giro-Conto vereinnahmt, und dafür nach Vorschrift des § 48 des Reglements Giroscheine ausgestellt. Die kleinen Gebühren für die Folieneröffnung bieten kein Hinderniß, da sie vom Disconto- oder Lombardzinse abgesetzt werden können, und die Bank auch gar nicht gezwungen werden kann, die von ihr festgesetzten Gebühren wirklich zu erheben.

Scheut die Bankdirection das üble Gerücht, das solche viremens über sie bringen würden, so hat sie einen trefflichen Ausweg durch die Ausstellung von Giroscheinen auf Pfändereinschüsse. Denn was ist dies Anderes als eine versteckte Beleihung der Pfänder? Die anscheinend fehlenden Zinsen können ja sehr leicht durch entsprechende Gebühren ersetzt werden, und der Einwand, daß die Bankdirection im Interesse der Actionaire nicht unlimitirte Vorschüsse gewähren werde, fällt weg, wenn man erwägt, daß das Folium a tempo gestellt werden kann.

Hiernach steht die Erweiterung der Zettelemission nicht mehr und nicht weniger in ihrer Macht, als es überhaupt in der Macht

1) Die Giroscheine sollen *neben* Eröffnung eines Foliums ausgestellt werden, also kann bei Giroeinschüssen auf Scheine *nebenbei* in den Büchern transferirt werden, mithin auch ein Folium ohne Präsentation der Scheine erlöschen.

einer Zettelbank steht, eine Circulation ihrer Noten herbeizuführen. Gelingt es aber der Mannheimer Bank überhaupt, ihre Scheine in Umlauf zu bringen und beliebt zu machen, so steht die Vermehrung derselben in ihrer ganz unbegränzten Macht. Nichts kann sie hindern, Scheine in solchen Massen zu emittiren, daß sie das Metallgeld verdrängen und verderben, den Geldumlauf ausfüllen, ganz ihre Bedeutung als Sichtanweisungen auf baare Zahlung verlieren, und ein in Wahrheit uneinlösbares Papiergeld werden, mit allen Nachtheilen, welche solches in einem wenig beweglichen aber dichtbevölkerten Lande, wie Süddeutschland, haben würde. Es hängt sogar allein von der Discretion der Bankdirection ab, ob die Bank einen einigermaaßen erheblichen Baarvorrath zur Deckung der Scheine halten will.

Diese Ungebundenheit aber wird nur dadurch möglich, daß das Wesen der Bank als Zettelbank so geschickt verhüllt ist. Denn hätte sie den Namen einer Zettelbank, so würden die Projectanten selbst vor einer so unbegränzten Emission erschrocken sein, oder wenigstens nicht gewagt haben, sie zu proponiren. Was es mit einer solchen auf sich hat, weiß doch nachgerade jedes Kind.

d) Daß es in der Macht der Regierung stehe, den Gebrauch der Giroscheine als Zettel zu hindern, wäre richtig, wenn durch einen solchen Gebrauch die Bestimmungen des Statuts und des Reglements verletzt würden; denn darüber hat das Gouvernement nach Art. 61 des Statutes zu wachen. Da Statut und Reglement aber dadurch nicht verletzt werden, so ist die Regierung gegen diesen Mißbrauch ganz waffenlos. Wahrscheinlich wird sie genöthigt sein, nach einigen Jahren der Bank den Zettelverkehr auch formell frei zu geben, um nur die Beschränkung auf ein gewisses Maaß und größere Apoints zu erlangen.

Haben nach dem Gesagten die Giroscheine alle Eigenschaften, um wahre Zettel zu werden, und kann man bei dem Gewinne, der den Unternehmern daraus erwachsen muß, nicht zweifeln, daß die Absicht wirklich ist, die Giroscheine zu Zetteln zu machen; so erhält diese Annahme eine bedeutende Bestätigung durch mehrere einzelne Bestimmungen des Statutsentwurfes, die sonst ziemlich sinn- und zwecklos sein würden.

a) Dahin gehört zunächst die ganze Procedur der Girirung durch von der Bank ausgestellte Scheine. Allerdings wird für Auswärtige eine Girozahlung durch Transferirung in den Büchern großentheils nutzlos sein, und soll überhaupt Nicht-Mannheimern die Benutzung

des Giroverkehres möglich gemacht werden,[1]) so muß eine andere Zahlungsweise stattfinden. Aber warum hat man nicht für Nicht-Mannheimer so gut wie für Mannheimer die in den §§. 37 u. 38 des Regl. angeordnete Anweisung auf baare Zahlung[2]) eingeführt, wie sie sonst bei Girobanken besteht? Und warum soll auch Mannheimern die Benutzung des Giros durch Giroscheine gestattet werden? (Regl. §. 44). Man wird mir antworten: „der Bequemlichkeit wegen, und weil jene Zahlungsanweisungen für manchen auswärtigen Zahlungsempfänger unbrauchbar sein würden." Gut, aber das war aber eben der Grund, aus dem das Zettelwesen ursprünglich hervorgegangen ist. Der Girobankverkehr ist einmal nur für kleinere Kreise nützlich, und alle Versuche, ihn für größere nutzbar zu machen, führen unabweislich auf einen Abweg, den Zettelverkehr. Schon Giroanweisungen au porteur von der Bank acceptirt nehmen unvermeidlich die Natur von Zetteln an, wie dies hier in Berlin, wo sonst die Unwissenheit in Banksachen ungeheuer ist, Jedermann weiß, — obwohl die Sache sich hier etwas anders stellt, da die Bank die Giroeinschüsse unvermindert im Tresor hat; — wie vielmehr aber Scheine, die von der Bank selbst ausgestellt sind!

b) Demnächst gehört dahin die Bestimmung des §. 47 des Regl., daß „bei Einzahlungen unter 100 Fl., oder wo die muthmaaßlichen Umsätze es zulassen, auch mehrere Personen auf Einem Folio unter einem Conto pro diversi vorgemerkt werden können." — Wie würden wohl die Projectanten auf den Gedanken kommen, daß Folien unter 100 Fl. verlangt werden könnten, wenn man nicht erwartete, daß die Giroscheine als bequemeres Zahlungsmittel gekauft werden würden? Wäre dem nicht so, und wäre allein die Absicht gewesen, unbemittelten Leuten die Bank nutzbar zu machen, so wäre es doch zweckmäßiger, ein Depositen-Geschäft mit Verzinsung der Depositen — eine Sparcasse — anzulegen.

1) Was übrigens nur für Eingesessene des Großherzogthums einen vernünftigen Grund haben würde.

2) „Die in der Girobank liegende Baarschaft kann entweder von einem Folium auf das andere übertragen oder von dem Besitzer des Foliums baar zurückgefordert, oder endlich vom Foliuminhaber zur Behebung eines baaren Geldbetrags durch Dritte angewiesen werden."
„Anweisungen" die das Guthaben des Ausstellers übersteigen, sowie solche, auf denen ein unrichtiges Folium angegeben, bleiben gänzlich unberücksichtigt. Dem Verwaltungsraths-Ausschusse steht es frei, solche, die sich drei Mal dergleichen zu Schulden kommen lassen, des Foliums verlustig zu erklären."

c) Ferner die Begünstigung der Girirungen auf Pfanddepositen, welche der Bank geradezu nachtheilig sein würden, da sie, wenn anders ein wahres Girogeschäft stattfinden soll, dabei baare Zahlungen nicht würde vermeiden können, wenn nicht versteckte Darlehnsgeschäfte mit Zetteln beabsichtigt wären.

d) Endlich der Vorbehalt (§. 52 des Regl.[1]), zur Baarzahlung präsentirte Giroscheine wieder zu emittiren, nur mit neuer Unterschrift, der allem Gebrauche bei Giroanweisungen widerspricht[2]).

Ist nach diesem Allem die Mannheimer Bank eine wahre Zettelbank mit unbeschränkter Emission und zwar der gefährlichsten Art, weil dies ihr Wesen nicht offen daliegt, so liegt in ihrer übrigen Verfassung die Gefahr, daß die Direction auch wirklich kein Maaß in der Papieremission halten und diese Freiheit auf das Aeußerste mißbrauchen werde, da ohne eine sehr große Zettelemission der Gewinn der Bank nur ein sehr beschränkter sein kann. Vor dieser Gefahr schützt keine Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Direction.

Im Leih- und Discontogeschäfte kann die Bank von den 10 Millionen Fl. eigenes Capitals[3]) dauernd höchstens 4 % Zinsen erwarten, und die durchschnittliche Anlage wird, da Schwankungen in diesem Geschäfte im Verhältnisse von 3 : 4 schon sehr gering sind, höchstens 7/8 des Capitals betragen. Die Discont- und Zins-Einnahme beträgt also jährlich allerhöchstens 350,000 Fl. An Kosten muß die Bank wenigstens 30,000 Fl. rechnen, bleiben 320,000 Fl.

---

1) „Wenn ein Giroschein zur Uebertragung von einem Folio auf das andere präsentirt wird, so kann dies ohne Ausfertigung eines neuen Giroscheines durch Blancogirirung geschehen. Wird aber ein Giroschein durch Baarzahlung eingelöst, so kann zwar derselbe Schein wieder als Girobescheinigung benutzt werden, jedoch unter derselben Formalität, die überhaupt bei Ausstellung von Bescheinigungen (Vgl. §§. 45 und 48.) zu beobachten ist."

2) Die Bank von England cassirt sogar alle bei ihr präsentirten Noten. — Sollten die Giroscheine sein, wofür sie ausgegeben werden, auf den Namen gestellte Schuldbekenntnisse der Bank, so würde eine Bestimmung, die es gestattet, nach Tilgung der Schuld das Papier der alten Schuldverschreibungen zu neuen Schuldverschreibungen zu verwenden, geradezu absurd sein.

3) Ich weiß zwar recht wohl und werde unten noch näher ausführen, daß es nicht die Absicht ist, mit dem vollen Capital anzufangen, aber die Stifter werden sobald als möglich die reservirten zwei Drittel der Actien losschlagen, und der Volleinzahlung wird die Gesellschaft sich doch auch nicht immer entziehen können — namentlich der gewöhnlichen Ansicht über die bei Banken zu beachtenden Vorsichtsmaaßregeln gegenüber, die auf die Sicherstellung der Bankgläubiger bei der Liquidation, daher auf großes Capital zu viel Werth legt.

Reingewinn ohne Berücksichtigung laufender Verluste. Von diesen müssen nach Art. 21 des Statuts 5,000 Fl. zum Reservefonds geschlagen werden, und es bleiben zur Vertheilung 315,000 Fl. oder 3³/₂₀ Proc. Der Gewinn, den die Actionaire erwarten, muß also ganz aus dem Deposito- und Giro-Geschäfte gezogen werden; sollen aber die Actien auch nur 6% geben, was bei Bankactien für eine sehr geringe Dividende gehalten zu werden pflegt, so müssen diese beiden Branchen mit Zurechnung des Reservefonds-Antheils 380,000 Fl. Ertrag geben. Nimmt man nun an, daß die Bank von der baaren Giroeinlage höchstens ³/₄ im Leih- und Disconto-Geschäfte wird verwenden können, die durchschnittliche Anlage also nach der obigen Annahme ²¹/₃₂, der Zinsgewinn circa 2⁵/₈ Procent beträgt; daß die Girogebühren von den baaren Einlagen zu ¹/₈ Proc. normirt sind, mithin der ganze Gewinn von den baaren Giroeinlagen 2³/₄ Proc. beträgt; daß die Gebühren von Girirungen auf Effecteneinlagen so normirt sind, daß sie einen gleichen Gewinn abwerfen; daß die Gebühren von anderen Deponirungen hinreichen, um die gesammten nicht unerheblichen Kosten dieser beiden Branchen zu decken, und die Zinsen von deponirten Staatsgeldern auf 2 Proc. gestellt sind, so daß die Bank bei einer durchschnittlichen Anlage von ²¹/₃₂ etwa ⁵/₈ Proc. Gewinn hat; daß aber die deponirten Staatsgelder durchschnittlich 2 Mill. Fl. betragen (gewiß der höchste Betrag): — so bedarf es eines Giroeinschusses von durchschnittlich 13¹/₂ Mill. Fl., um diesen Gewinn zu ergeben. Daß eine so große Giroeinlage jemals in Mannheim möglich sein wird, ist nicht glaublich. So muß jener Ertrag durch Zettel geschafft werden, und dazu ist eine Circulation von zwölf bis dreizehn Mill. Fl. durchschnittlich erforderlich.

So wird die Direction durch das Interesse der Actionaire genöthigt, wenn sie auch sonst keine Neigung hat, Zettel in ungeheueren Massen zu emittiren; in Massen, die der Verkehr Badens unmöglich ohne die ärgsten Convulsionen aufnehmen kann [1].

Und um diese Massen in den Verkehr zu bringen, ist wieder die Direction genöthigt, zu der gefährlichsten Art der Zettelcirculation zu greifen — einen großen Theil ihres Papieres in klei-

1) Nebenius glaubt, daß das höchste Maaß einer Papiercirculation, das Baden tragen könne, 4 Millionen Fl. seien; meint aber, daß das Land ein solches Maaß nur dann aufnehmen könne, wenn die Zettel bis zu 3¹/₂ oder selbst 2 Fl. heruntergingen.

nen Scheinen von 5—10 Fl. zu emittiren, um die Zettel in alle Verkehrszweige zu bringen, die Gelegenheiten, bei denen sie brauchbar sind, aufs Aeußerste zu vervielfältigen. So muß die Bank ihre Zettel unter die Classen bringen, die bei Papiergeld stets dem Wucher und dem Betruge preisgegeben sind, und muß das Metallgeld aus dem Lande drängen, das vor 5 Fl.-Zetteln nicht Stand halten kann.

Man mag es aber der Direction noch danken, wenn sie sich begnügt, auf diesem Wege einen angemessenen Gewinn zu erzielen, und nicht den Profit durch schwindelhafte Geschäfte zu steigern sucht, die einen schleunigen Bruch der Bank und damit einen gänzlichen Ruin des Platzes Mannheim, nachdem dessen Geldgeschäfte durch die Bank ganz absorbirt sind, herbeiführen. Denn zu schwindelhaften Geschäften und zur Begünstigung des Effectenhandels lassen die Statuten den weitesten Raum, während für die Sicherheit der Bank wenig gesorgt, die Richtung der Bank in einem ungewöhnlichen Maaße monopolistisch ist, und sie entschieden die Tendenz hat, die Geldgeschäfte von Mannheim und der Umgegend ganz an sich zu ziehen. Gehen wir diese Vorwürfe einzeln durch.

1) Die Bank neigt entschieden zu schwindelhaften Geschäften. Das thut jede Bank mit einem zu großen Stammcapitale. Daß aber 10 Mill. Fl. Stammcapital für eine Stadt wie Mannheim und ein Land wie Baden viel zu groß ist, bedarf keiner weiteren Beweise, nachdem schon erwiesen ist, daß ohne eine Emission von 12—13 Mill. Zettel kein gewinnreiches Geschäft für ein solches Capital möglich ist, das ganze Betriebscapital mithin auf 22—23 Mill. sich erweitert. Die Brüsseler Société anonyme, welche große Aehnlichkeit mit der Mannheimer Bank hatte, ist mit einem verhältnißmäßig gleichen Stammcapitale von 30 Mill. holl. Fl. jämmerlich zu Grunde gegangen, während die niederländische Bank zu Amsterdam mit 1/3 desselben (10 Mill. Fl.) gute Geschäfte gemacht hat. Legt man die Fonds der uns in Norddeutschland neuerlich zum Ueberdrusse angepriesenen Bank von Frankreich (67,900,000 Frcs.), die oft genug nicht gewußt hat, wie sie ihr Capital beschäftigen sollte, als Maaßstab für eine Badische Landesbank an, so dürfte letztere allerhöchstens 1 Mill. Fl. Stammcapital haben. Ein Bankcapital von etwa 1/4 des Capitals der Mannheimer Bank (1 1/2 Mill. Thlr.) genügt für das Königreich Sachsen vollkommen, dessen Bedarf gewiß mehr als doppelt so groß ist, als der des Großherzogthums Baden.

Ist durch diesen Umstand im Allgemeinen fast eine Nothwendigkeit für die Bank gegeben, sich in unsolide Geschäfte einzulassen, so ist ihr durch die Statuten und das ergänzende Reglement ein weiter Spielraum dafür gelassen. Denn das Leihgeschäft der Bank ist ganz eigentlich auf Belebung des Papierhandels gerichtet. Schon die Darlehen auf Waaren sind sehr tadelnswerth, da nicht allein Urstoffe beliehen werden sollen, sondern auch Fabrikate, sofern sie nur nicht dem Verderben und der Mode unterworfen sind. Damit wird die Ueberproduction aufs Aeußerste gefördert: Preisschwankungen, Unternehmungen ohne genügende Mittel, kurz Alles, was man in der Industrie Schwindel nennen kann — natürlich zum Ruine des soliden Geschäfts und der stätigen Production. Mit der Interpretation der Beschränkung „nicht dem Verderben und der Mode unterworfen," kann die Bank Angesichts des Gewinnes der Actionaire nicht sehr streng verfahren, und sie wird z. B. kaum verweigern können, glatte und einfarbige Zeuge zu beleihen. So hat man einen Maaßstab für das, was die Bank zur Beförderung der Ueberproduction thun kann, indem sie, weil ihre Kräfte für ihren wahren Beruf, die Stützung und Nutzbarmachung des persönlichen Credits, zu groß sind, auf einen ungenügenden Realcredit operirt, und indem sie, da sie nicht Gelegenheit findet vorhandene wahrhafte Creditbedürfnisse zu befriedigen, neue Creditbedürfnisse schafft.[1])

Noch mehr aber begünstigen die der Bank freigestellten Papiergeschäfte den Schwindelverkehr. Daß die Bank auf Obligationen des Landes Vorschüsse giebt, mag man nicht tadeln; aus dem allgemeinen vaterländischen Standpuncte mag man es sich auch gefallen lassen, daß den Papieren des Particularstaates die anderer deutscher Staaten gleichgestellt sind. Aber welche Nothwendigkeit treibt dazu, fremde Staatsobligationen, und nach Ermessen der Direction auch Bank- und Eisenbahnactien zu beleihen? Kann der seltene Fall, daß ein solider Mann in augenblicklicher Bedrängniß sich nicht anders als durch Aufnahme von Vorschüssen auf solche Effecten zu helfen weiß, und bei dem Banquier, der Versorgungs-Anstalt oder der Schuldentilgungs-Casse keine Hülfe findet, für eine Bank, deren Aufgabe die Beförderung des Landeswohls ist, eine Nothwen-

1) Dies wird mehr oder weniger die Tendenz aller unter dem Einflusse der jetzigen „Geldklemme" in Deutschland errichteten Banken sein, weil es an guten Wechseln fehlt. Die Dessauer Bank z. B. hat ihre Operationen in Berlin mit einem ungeheueren Roggenaufkaufe begonnen. An anderen Orten werden die Fabrikanten die Bank zu benutzen wissen.

digkeit zur Eingehung solcher Geschäfte bedingen? In Norddeutschland ist leider das Beleihen von Eisenbahnactien vorübergehend eine bittere Nothwendigkeit geworden; möchte man doch in Süddeutschland dankbar erkennen, daß man von der Eisenbahnplage großentheils verschont geblieben ist!

Also wird das Effecten-Leihgeschäft nur dienen, dem Speculanten Mittel zu weiteren Operationen zu geben und den Papierhandel zu beleben: und was davon die Folgen sein werden, brauche ich hier nicht weiter zu schildern.

Und nun dient die Bank dem Papierschwindel nicht allein im Leihverkehre, sondern auch im Giroverkehre (bei dem ja nicht nur Effecten als Einschuß angenommen, sondern auch versteckt beliehen werden) und im Disconto-Verkehre. Denn nach §. 10 d. Regl.[1]) discontirt sie Wechsel, die man wohl nicht anders als schlechte bezeichnen kann, wenn sie durch „Faustpfänder" gedeckt sind: d. h. Effecten und Waaren, denn Metall wird wohl selten geboten werden.

Das volle Maaß für den Charakter, den der Leihverkehr der Bank annehmen kann, giebt aber die Bestimmung des §. 18 des Regl., daß die Vorschüsse auf sechs Monate, Prolongationen ungerechnet, gegeben werden sollen. Das setzt sie in den Stand, diejenigen Geschäfte zu übernehmen, die bei der gegenwärtigen Stimmung in Süddeutschland als eigentlicher Zweck der Banken indicirt sind: Unterstützung neu entstehender und alter in ihrem Bestehen gefährdeter Fabriken, Geschäfte, die für den soliden Verkehr verderblich sind und dem Wesen einer Bank völlig zuwiderlaufen.

Eine einschränkende Bestimmung des Reglements aber (§. 14), daß die Bank nach Ermessen gewisse Papiere oder Waaren gar nicht als Faustpfand anzunehmen braucht, dient unter den gegebenen Umständen zu nichts, als zu großer Willkür und zur Benachtheiligung einzelner Interessen anderen gegenüber.

2) Für die Sicherheit der Bank ist wenig gesorgt, oder vielmehr die Bank ist so gestellt, daß ihr Bestehen von lauter

---

1) „Auch nicht mit 3 Unterschriften versehene Wechsel, welche nicht über 3 Monate laufen, können discontirt werden, nachdem der Inhaber zuvor zur Ergänzung der Sicherheit einen, der Hälfte der zu discontirenden Summe gleichkommenden Betrag von Faustpfändern nach Art. 13 bei der Bank hinterlegt hat, welche sich daraus, im Fall der Wechsel nicht pünctlich bezahlt, oder auch die Faustpfänder nicht immer gehörig ergänzt werden, durch öffentlichen Verkauf bezahlt machen darf, den Mehrerlös aber dem Deponenten auszufolgen hat."

günstigen Bedingungen abhängt. Gestatte man mir die einzelnen in dieser Beziehung zu machenden Bemerkungen nach einander aufzuführen.

a) Es ist auf keinen genügenden Reservefonds Bedacht genommen.

Indem nur der Ueberschuß des Reinertrags über die (nominellen) Zinsen der Bankactien als Gewinn behandelt wird, hat man das Mittel gewonnen, den zur Reserve zurückzuhaltenden Betrag möglichst niedrig zu bestimmen, ohne dem flüchtigen Leser dies auffallend zu machen, und hierin liegt auch der wahre Grund dafür, daß überhaupt eine Verzinsung der Bankactien angeordnet ist — eine leider sehr allgemein übliche Vorschrift, die nur den Zweck haben kann, hohe Dividenden zu verstecken, oder Verluste, die billigerweise ganz vom Gewinne abgeschrieben werden sollten, auf den Reservefonds zu werfen, und daher von soliden Bankunternehmern ganz vermieden werden sollte. — Nach der Bestimmung des Art. 21 würden jährlich zum Reservefonds geschrieben werden: bei 4 Procent Gewinn (incl. Verzinsung der Actien) 25,000 Fl., bei 5 Procent 50,000 Fl., bei 6 Proc. 75,000 Fl., bei 7 Proc. 100,000 Fl., bei 8 Proc. 125,000 Fl. u. s. w. Da nun die Zinsen des Fonds ihm nicht zuwachsen, so würde der (an sich schon nicht sehr bedeutende) Maximalbetrag selbst in dem nicht sehr wahrscheinlichen Falle, daß die Bank fortwährend 7 Proc. Gewinn trägt, und keine Verluste vom Reservefonds abgeschrieben werden, erst in 12½ Jahren erreicht sein.

b) Die Bank läßt sich in viel zu starkem Maaße auf feste Geschäfte ein, so daß ihre activa größtentheils erst bei einer Liquidation verwerthbar sein würden: für eine Zettelbank ihr unausbleiblicher Ruin. — Solche feste Geschäfte sind aber nicht allein die Darlehen auf Hypotheken, die großentheils sogar gegen Annuitäten und demnach ohne Kündigungsrecht Seitens der Bank gegeben werden sollen, sondern auch die Darlehen auf Waaren und Effecten (offene und versteckte) aus den früher angeführten Gründen.

c) Die Geschäfte der Bank sind gefährlich und Verlust drohend, — natürlich in demselben Maaße, als sie schwindelhaft sind. Die Zettelmenge, die die Bank emittiren muß, ist so ungeheuer, die Apoints so klein, daß ein Sturm auf die Bank nicht ausbleiben kann, und eintreten wird auch bevor allgemeine Handelskrisen eintreten, weil die Zettelüberschwemmung die furchtbarsten Krisen im Localverkehre herbeiführen muß.

3) Die Richtung der Bank ist in einem ungewöhnlichen Grade monopolistisch. Wir brauchen nicht weiter auszuführen, daß sie dies schon darum ist, weil ihr Grundcapital viel zu groß ist und ihr Betrieb nicht den gehörigen Gewinn abwerfen kann, wenn sie sich nicht alles Verkehres in ihrem Rayon bemächtigt, und diesen Rayon möglichst ausdehnt. Daß eben dies die Tendenz des Mannheimer Bankprojects ist, geht noch insbesondre daraus hervor, daß es alle Arten von Leihgeschäften, auch die für eine Bank absolut ungeeigneten wie z. B. die auf Hypotheken, umfaßt; was, da diese Geschäfte keinen erheblichen Gewinn in Aussicht stellen, nicht wohl einen anderen Grund haben kann, als daß die Bank in jedem Zweige den Verkehr an sich reißen will. Diese Richtung wird nun durch verschiedene Bestimmungen des Statutsentwurfes wesentlich begünstigt.

Dahin gehört zunächst die Bestimmung des §. 1 des Reglm.: „Es ist dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen, für welche Summen, auf welche Art und Weise und mit wem die Bank bei einem oder dem anderen ihrer Geschäftszweige sich einlassen will. Er kann daher ohne Angabe eines Grundes Geschäftsgesuche gewähren oder abweisen" — welche für den Discont- und Giro-Verkehr noch besonders wiederholt ist. Bei einer Bank, in deren Interesse es nicht liegt, eine Privatindustrie zu unterdrücken, können solche Bestimmungen für nützlich gelten, obwohl sie immer zu ungebührlicher Berücksichtigung der Privatinteressen der Direction und ihrer Geschäftsfreunde führen; aber bei einer Bank, wie die Mannheimer, sind sie in solchem Grade gefährlich, daß keine Nothwendigkeit irgend einer Art für sie geltend gemacht werden kann. Sie legen es völlig in die Hand der Direction, die Mannheimer Privatbanquiers, sofern sie nicht mit ihr sich verständigen, sowie die Banquiers der anderen Plätze des Landes zu Grunde zu richten. In der That ist es unerhört, daß die Direction einer Bank, die zum Vortheile eines Handelsplatzes errichtet sein soll, den Kaufleuten dieses Ortes ein Girofolium versagen kann, ohne den geringsten Grund dafür anzuführen, während sie gleichzeitig fremden Geschäftsleuten ein solches geben darf.

Dann die in großem Umfange gegebene Möglichkeit, die Privatinteressen der Direction und anderer Actionaire zu begünstigen. Dies liegt schon in der eben gerügten Bestimmung des §. 1 des Reglm., noch mehr aber in der auch bereits angeführten Bestimmung des §. 14 des Regl. wegen Ausschließung gewisser Waaren- und Effecten-Gattungen von Beleihungen. Damit hat die Bank es in ihrer

Hand, einzelne Gattungen allein zu berücksichtigen, und somit indirect andere zu Grunde zu richten, je nachdem es der Direction, den Actionairen und ihren Geschäftsfreunden convenirt. — Es sind aber nicht einmal die Vorstandsmitglieder von Benutzung des Bankcredits ausgeschlossen.

Das Gesagte genügt, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß dies Project, wenn man auch die Möglichkeit einer Zettelemission der Bank nähme, doch dem badischen Lande zum Verderben gereichen würde; um anschaulich zu machen, daß Alles, was eine Bank gefährlich macht und gefährdet, bei diesem Projecte sich zusammen findet, und auf das höchste Maaß gesteigert ist. Auch die weiseste und festeste Direction kann nur dem ärgsten Mißbrauche der Bank vorbeugen, nicht aber sie unschädlich machen.

Ich kann aber nicht umhin, noch zwei Puncte hervorzuheben, welche ganz besonders dies Project als ein heilloses, auf den Gewinn Einzelner berechnetes und der Gesammtheit verderbliches charakterisiren.

1) Für die Stifter der Bank ist ein gewaltiger Vortheil auf Kosten des Publicums, der Bank selbst und der übrigen Actionaire beabsichtigt. —

Daß für die Unternehmer ein gewaltiger Vortheil beabsichtigt sein soll, scheint im Widerspruche mit der früher aufgestellten und belegten Behauptung zu stehen, daß die Bank nur auf einen geringen Ertrag Rechnung zu machen habe. Aber einestheils, wie wir schon früher sahen, ist ein großer Gewinn für die Theilnehmer einer Bank durch Gewährung wohlfeiler Hülfen und Bevorzugung vor den Concurrenten möglich, wenn auch die Bankdividende nur klein ist, anderestheils kann die Bank leicht in den ersten Jahren einen vorübergehenden großen Gewinn machen, um die Course der Actien so zu steigern, daß die ersten Zeichner sie mit großem Gewinne losschlagen können. Diese Vortheile werden aber bei der eigenthümlichen Verfassung der Mannheimer Bank ausschließlich den „Stiftern" zu Gute kommen. Zu diesen Behauptungen ist Folgendes zu bemerken.

Daß die Actionaire durch Begünstigung Seitens der Direction bei Beleihungen u. s. w. große Vortheile haben werden, ist wohl unzweifelhaft, da nach dem, was oben zu 3 gesagt ist, die Begünstigung der Actionaire durch die Statuten so leicht gemacht ist, und solche Begünstigungen auch von sonst makellosen Geschäftsleuten nicht verschmäht zu werden pflegen.

Ferner aber ist nichts leichter, als in den ersten Jahren eine

künstliche große Dividende zu machen. Zuerst gewinnt es nach Art. 29 des Statuts[1]) den Anschein, als sei die Absicht der Stifter, die Subscription vorläufig zu schließen und die Operationen nur mit ⅓ des Grundcapitals anzufangen, — eine heilsame Maaßregel, wenn diese Beschränkung dauernd gälte —; ferner aber die Actien nicht voll einzuzahlen, da die Einforderung der Einzahlungen in die Willkür des Verwaltungsrathes gestellt wird; dadurch werden die Antheile am Gewinne natürlich bedeutend größer. Ferner steht es in der Macht der Unternehmer, durch fictive Geschäfte die Zettelcirculation der Bank so weit zu vermehren, als der Verkehr nur irgend zu ertragen vermag: z. B. durch Entnahme von Darlehen auf die eigenen Bankactien — was die Direction ihnen schwerlich verweigern wird, obwohl das Reglement die Entscheidung darüber in ihre Discretion stellt. So werden leicht die Dividenden ein Paar Jahre lang auf 8—10 Procent vom Nominalcapitale und vielleicht 20—50 Proc. von den wirklich eingezahlten Beträgen getrieben werden können, und die Course der Actien auf mindestens 200. Die Stifter halten ihre Actien zurück; an der Börse entsteht ein unsinniges Drängen darnach. Nun wird die 2te Actienserie, die zwei letzten Drittel, emittirt, von den Stiftern zum Nominalwerthe übernommen und sofort verkauft, so lange sich Käufer finden. Müssen sie auch vielleicht mehr Actien behalten, als sie eigentlich wollten, so sind sie doch durch den Coursgewinn für allen möglichen Verlust gedeckt. Denn sie haben nicht etwa 100 Procent gewonnen, sondern je nachdem sie 20, 30, 40 Procent eingezahlt hatten, 500, 333⅓, 250 Procent. Ihr wirklicher Gewinn ist aber noch weit höher gewesen. Die Bank, ihre Dienerin, hat ihre Actien zu 70% des Courswerthes (§. 13 des Regl.) beleihen müssen; im Falle, daß sie voll eingezahlt sind, also mindestens zum vollen Nominalwerthe, da die Actien gewiß schon vor der definitiven Constituirung zu 150 gesucht sein werden. Die Dividende und den Coursgewinn haben sie daher für eine Auslage bezogen, die sich auf den 2—3monatlichen Vorschuß des Bankcapitals, auf die Verzinsung des darauf erhaltenen Bankdarlehens

1) „Nachdem ⅓ des Grundstockcapitals durch Actienzeichnung verbindlich übernommen sein wird, ist die Bankgesellschaft als definitiv constituirt zu betrachten: es tritt dieselbe alsdann sofort in Wirksamkeit, und der Verwaltungsrath (Vgl. Art. 34) beginnt seine Functionen."

„Den Stiftern der Bankgesellschaft (vgl. Einleitung) steht während der ersten zwei Jahre (vgl. Art. 33 u. 34) das Recht zu, den Actienrest ganz oder theilweise zum Nominalwerthe für ihre Rechnung zu übernehmen." —

und die Kosten der Concessionsnachsuchung beschränkt. Also haben sie nach 2 Jahren mit einer Auslage von höchstens 10 Procent des Nominalactiencapitals vielleicht 120 Procent desselben gewonnen, von dem Realcapitale also 1,200 Procent. Waren die Actien nicht voll eingezahlt, so steigt der Gewinn noch höher.

Diese glänzenden Loose aber fallen nur den ersten Unternehmern, den Stiftern, zu. Bei jeder Bank dieser Art werden sie nur den ersten Actionairen zu Theil; die Actienbesitzer aus zweiter, dritter Hand haben fast sicher Verlust zu erwarten, und bei der Mannheimer Bank sind die Unternehmer allein oder fast allein die ersten Actionaire. Daß dies die Absicht ist, unterliegt nach dem oben angeführten Art. 29 des Statuts keinem Zweifel. Auch haben die Unternehmer gut dafür gesorgt, daß die gehofften Gewinne ihnen sicher zu Theil werden; denn während der zwei Jahre, für welche sie sich den Erwerb der zwei Drittel Actien zum Nominalwerthe vorbehalten haben, besteht der Verwaltungsrath aus den Stiftern der Gesellschaft, die nach freier Wahl aus den übrigen Actienzeichnern ihre Zahl auf 18 ergänzen, und er soll in dieser Zeit gar nicht durch eine Generalversammlung genirt werden; erst nach Ablauf dieser Zeit wird der Verwaltungsrath durch Wahl der Actionaire gebildet, und zwar werden jährlich nur 3 neue Mitglieder gewählt, so daß erst nach sieben Jahren der gesammte Rath aus gewählten Mitgliedern besteht, und wie viele von diesen nicht zu den Stiftern oder deren Geschäftsfreunden gehören werden, wird hauptsächlich davon abhängen, wie weit jene es noch in ihrem Interesse finden, sich nicht von der Bank zurückzuziehen.

So lange die ersten Unternehmer, die Stifter, die Bank in Händen haben, werden begreiflicher Weise ihnen alle Vortheile, welche die Bank ihren Theilnehmern mittelbar und unmittelbar bieten kann, zufallen, und zwar natürlich auf Kosten des Publicums und der ihnen nicht befreundeten Actienbesitzer zweiter, dritter Hand, da ein jeder Sondervortheil Dritten zum Nachtheile gereicht. Fängt die Bank an zu schwanken — und wie bald kann das sein! — dann liegt es in ihrer Macht, sie preiszugeben; vielleicht gelingt es ihnen noch zu guter Letzt, ihre Actien durch einen glücklichen Streich zu hohem Preise los zu werden, und wenn nicht, so kann ein Verlust daran nach den früher gemachten Gewinnen ihnen nicht viel austragen. Bricht die Bank, so haben dann allein die nicht privilegirten Actienbesitzer, die die Actien mit mehr oder minder großem Aufgelde gekauft haben, und das Publicum den Schaden. Nur die

Ehrenhaftigkeit der Stifter und ihre Einsicht, daß die Erschütterung, die der Fall der Bank herbeiführen würde, auch sie treffen müsse, können sie bestimmen, die Bank mit Anstrengung und Opfern zu halten; auf solche persönliche Eigenschaften darf man es aber bei Einrichtung eines solchen Instituts nicht ankommen lassen.

Wir glauben gewiß nicht, daß einer der Stifter mit Bewußtsein eine künftige Einstellung der Realisation im Auge hat. Aber daß sie im Interesse derselben liege, und daß sie der Versuchung nachgeben, ist nicht minder möglich, als bei jeder anderen Zettelbank, die so wenig wie diese mit dem Wohle des Landes innig verwachsen ist.

So hat man Ueberproduction, Papierschwindel, Zetteleirculation, Ruin des Privatbanquiergeschäfts, den Rückschlag, selbst Bankbruch gehabt, und den Vortheil haben die Stifter und deren Geschäftsfreunde allein genossen.

2) Der letzte Punct, den wir hervorheben wollen, ist vielleicht der bedenklichste unter allen. Die Thätigkeit der Mannheimer Bank wird der Art sein, daß sie mehr den benachbarten Ländern und namentlich dem Frankfurter Geschäfte zu Gute kommt, als dem Inlande, und in den Statuten ist nicht allein keine Maaßregel angeordnet, um eine ungebührliche Benutzung durch die Nachbarländer zu verhüten, sondern im Gegentheile sind ihr wie absichtlich alle Thüren weit offen gelassen.

Nimmt man dazu, daß dem Gerüchte nach unter den Stiftern mehrere Frankfurter Häuser sich befinden, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, als sei das Ganze nur als Frankfurter Bank gemeint, wie die Dessauer Bank als Berliner gemeint ist, als habe man in Mannheim Zuflucht für ein Institut gesucht, das der Frankfurter Senat aus „Krämerrücksichten" in der Stadt selbst nicht gelitten hat.

An sich ist es bei Mannheims geographischer Lage natürlich, daß die Frankfurter Speculanten die Largesse der Bank bei Beleihung von Papieren sich zu Nutze machen werden. Daß sie dies aber ungehindert können, dafür ist auf alle Weise gesorgt. Denn nicht allein sind Ausländer von der Benutzung der Bank nicht ausgeschlossen, selbst nicht von der des Giro-Verkehres, sondern es ist ihnen auch ein gebührender Theil an der Leitung der Bank, also der Entscheidung darüber, wem die Wohlthaten derselben zukommen sollen, vorbehalten. Denn nach Art. 32 kann die Hälfte (9) der Mitglieder (18) des souverainen Verwaltungsrathes aus Aus-

ländern bestehen [1]), und ob für den ersten aus den Stiftern gebildeten Rath auch nur dieses Maaß der Beschränkung eintreten soll, ist nach den Statuten sehr zweifelhaft.

Ein Theil der Geschäfte der Bank ist aber ganz eigentlich nur für fremde und namentlich Frankfurter Banquiers bestimmt: nämlich das Deposito- und Giro-Geschäft auf Barren. Denn daß in Mannheim oder an einem anderen badischen Platze jemals der Gold- und Silberhandel von solcher Bedeutung sein werde, daß es der Mühe lohnte, dies Geschäft einzurichten, ist wohl sehr zu bezweifeln; für die Frankfurter dagegen ist es von größtem Werthe, auf diese Weise für ihre Vorräthe nicht allein einen sicheren und wohlfeilen Aufbewahrungsort zu haben, sondern auch noch Vorschüsse darauf zu erhalten. Namentlich können sie durch den Giroverkehr auf Barren in vielen Fällen, in denen sie jetzt münzen lassen, einen Theil der Transport- und Prägekosten ersparen. — Für ihren Metallhandel ist auch die Verdrängung des Metallgeldes aus dem Verkehre Badens durch die Zettel der Bank sehr gewinnbringend — ich will es nicht so ausdrücken, daß die Zettelcirculation der Bank darauf berechnet ist, ihnen Gelegenheit zu günstigen Metalleinkäufen zu geben.

Charakteristisch für diese Richtung der Bank ist, daß, während die Stifter Sorge getragen haben, den allgemeinen Vorbehalt des §. 1 d. Regl., daß die Bank Geschäfte jederzeit ablehnen könne ohne die Gründe dafür anzugeben, für die Geschäftsbranchen, welche dem Platze Mannheim hauptsächlich zu Gute kommen, nämlich dem Discont und dem Platzgiro, speciell zu wiederholen, sie dies unterlassen haben für die Branchen, welche für auswärtige Plätze und namentlich Frankfurt bestimmt sind, wie das auswärtige Giro, das Deposito- und das Leih-Geschäft.

So werden die Vortheile, welche die Bank bieten kann, hauptsächlich fremden Plätzen zu Gute kommen; fremde Geschäftsleute werden die Bank großentheils dirigiren. Den Schaden aber, den die Bank anrichtet, die Gefahren, trägt Baden.

Baden wird hauptsächlich die Zettelcirculation aufnehmen; denn schwerlich wird es gelingen, diese den Nachbarländern aufzudrängen, so wenig, als baiersche Banknoten und nassauisches Papier in den

1) Da nach Art. 36 des Statuts 9 anwesende Mitglieder des Verwaltungsrathes einen gültigen Schluß fassen können, so ist es möglich, daß einmal lauter Ausländer entscheiden, und sehr häufig können sie die Majorität bilden, da die absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Nachbarländern durchzudringen vermögen; Banknoten werden immer einen engeren Rayon haben, als Staatspapiergeld, theils weil man in Deutschland allgemein noch mehr Zutrauen zur Staatsgewalt hat, als zu einer Privatgesellschaft, theils weil die Realisation an viel mehreren Stellen möglich ist. Baden also wird die Leiden des Papiergeldes zu tragen haben: die Schwankungen in allen Preisen, die Verderbung der eben erst mit großer Anstrengung gebesserten Metallcirculation, den Wucher, den jedes Papiergeld unfehlbar erzeugt. Badens Staatscredit wird durch diese Papiersündfluth leiden, die Operationen seiner Finanzen werden gehemmt, die Staatseinnahmen geschmälert, weil der Werth des Geldes sinkt.

Baden wird die üblen Folgen des Monopols der Bank zu tragen haben, es wird seine Banquiers, die bis in die entferntesten Winkel des Landes den Creditverkehr trugen, der übermächtigen Commandite fremder Geschäftsleute opfern; seine milden Stiftungen u. s. w. werden durch die unnatürliche Erniedrigung des Zinsfußes, den Wegfall vieler Geschäfte, in Verluste kommen.

Die badische Industrie wird die unglücklichen Folgen des möglichen Schwindelverkehres der Bank, die Beförderung unsolider Speculationen zum Nachtheile des redlichen Geschäftsmannes, die Begünstigung neuer Etablissements, die mit wohlfeilem — fingirtem — Capitale arbeiten, zum Nachtheile der bestehenden mit schwerer Anstrengung und Kosten in Betrieb gebrachten, die enormen Preisschwankungen großentheils tragen und wird keinen Trost darin finden, wenn auch die Industrie der Nachbarländer durch die Bankoperationen leidet.

Baden endlich wird hauptsächlich durch die Folgen eines etwaigen Bankbruches betroffen werden. Das Ausland leidet mit, insofern Ausländer Actien gekauft haben und ausländische Etablissements durch das Aufhören des Bankcredits ins Stocken gerathen. Aber die allgemeine Lähmung des Verkehres, die Zerstörung des Leihvertrauens, die Hemmung der Production, die unheilvollen Folgen einer entwertheten Papiercirculation, das Sinken aller Preise und was sonst noch bei dem Bruche einer großen und in den gesammten Verkehr tief eingreifenden Bank ein Land betrifft, das wird Baden allein zu erdulden haben. Und nicht allein, so weit der Rayon der Bank und der etwa von ihr errichteten Filiale geht, sondern über das ganze Land, so weit nur die Zettel sich eingeschlichen haben. Aus diesem Ruine das Land zu retten, ohne eine neue Bank zu gründen, ohne neue künstliche Credithülfen zu suchen, wird

fast unmöglich sein, wenn nicht die Regierung tiefe Schnitte in's Fleisch thun will, wie sie fast nur ein absolutes Gouvernement thun kann.

Und so wird man fremde Hülfe und mit der Hülfe fremden Einfluß, fremde Geldtyrannei herbeirufen müssen, um das Land aus einer Lage zu retten, in die es durch Operationen fremder Banquiers gestürzt ist.

Ich behaupte nicht, daß alle Folgen, die ich geschildert habe, nothwendig eintreten müssen; aber darauf kommt es bei Prüfung eines solchen Planes nicht an; es ist genug, daß alle eintreten können und ein guter Theil eintreten muß.

Möge es noch gestattet sein, anzudeuten, welche eigenthümlichen Gefahren der Einfluß des Hauses Rothschild bei Errichtung einer großen badischen Bank bringen würde — sowohl wenn es sich dabei betheiligt, als wenn es dies zu thun nicht in seinem Interesse findet.

Ob dieses Haus unter den Stiftern der Bank sich befindet, weiß ich nicht; hat es aber Neigung, an dem Geschäfte Theil zu nehmen, so wird es nicht wohl möglich sein, es auszuschließen, und dann ist natürlich die gesammte Bankverwaltung in den Händen dieses übermächtigen Actionairs. Die Bank ist dann nur ein mächtiges Instrument mehr in den Händen dieses Hauses, das seinen Einfluß stets weiter zu verbreiten strebt und bekanntlich in der Wahl seiner Mittel nicht sehr delicat ist; sie dient nur dazu, den Verkehr Badens ganz von seinem bon plaisir abhängig zu machen. Unter der Leitung des Hauses Rothschild ferner wird die Bank — was ihr sonst nicht gelingen würde — wohl unzweifelhaft Mittel finden, die badische Regierung in ein Anleihe- und Vorschußsystem hinein zu ziehen, das für jedes Land, und namentlich für ein deutsches Land, nur Fluch und Verderben bringen kann, ein System, wie es unter dem Einflusse desselben Hauses und mit Hülfe einer von ihm geleiteten Privatbank sich in Oesterreich entwickelt hat, zum Unheile des Landes und zum tiefsten Schmerze jedes deutschen Patrioten.

Will aber das Haus Rothschild bei der Bank sich nicht betheiligen (und das ist nicht unmöglich, da es ja auch eine Betheiligung an der Dessauer Bank abgelehnt hat[1]), so ist es auch sein Interesse,

1) Was indessen hauptsächlich deswegen geschehen ist, weil das preußische Gouvernement sogleich bei dem ersten Gerüchte von der bevorstehenden Errichtung einer Dessauer Bank erklärte, daß es deren Operationen, und namentlich

sie nicht zur völligen Entfaltung kommen zu lassen. Die Mannheimer Bank aber wäre ihm gegenüber wehrlos, wie eine einzelne Localbank gegenüber der Bank von England. Sie wird im Keime erstickt und ihr ganzes Resultat ist eine Verkehrsstockung, ein großes Deplacement und Zerstörung von Capitalien.

Noch ein Drittes ist möglich. Das Haus Rothschild kann erst die Bank brauchen wollen und sie dann fallen lassen, wie man eine ausgepreßte Citrone wegwirft. Dann leidet erst das Publicum und darauf die Actionaire von seiner Uebermacht.

Dieses Verhältniß macht es überhaupt in Baden, wie in anderen süddeutschen Ländern, zur Pflicht, bei Errichtung von Banken mit doppelter Vorsicht zu Werke zu gehen, und namentlich Alles zu vermeiden, was fremdem Einflusse die Thüre öffnet. Für Baden noch weit mehr als für Preußen möchte ich die Grundsätze empfehlen, welche im letzteren Lande gegenwärtig bei der Umgestaltung der Banken zur Anwendung gebracht werden: nämlich die Centralleitung des Bankwesens dem Staate vorzubehalten, und Privatbanken nur mit Beschränkung auf locale Wirksamkeit und mit unbedingter solidarischer Verhaftung der Theilnehmer zu concessioniren. Und für solche Localbanken möchte ich hier nochmals die Grundzüge empfohlen haben, die von mir in meiner Schrift „Bankrevolution" u. s. w. S. 100 ff. entwickelt sind. Ich will nicht sagen, daß sie ein Lieblingskind sind, aber sie sind eine Frucht langer und ernster Erwägung, gegen die ich nur gleich reiflich überlegte Einwendungen gelten lassen kann.

Welche Principien mich auf jenen Gedanken geleitet haben, habe ich in jener Schrift angedeutet; es sind dieselben, welche ich in diesem Aufsatze theilweise näher entwickelt habe. Aber auch von einem ganz anderen Standpuncte kommt man auf dasselbe Resultat. Will man das Princip der Selbstregierung, der Unterstützung der Industrie durch sich selbst, unbedingt auf das Bankwesen anwenden, so ist es consequent, die Leitung der Banken auch wirklich in die Hände derer zu legen, denen sie helfen sollen. Das geschieht aber nicht, wenn man sie der Leitung von Actiengesellschaften überläßt, die dem kaufmännischen Publicum ganz fremd sein können und theilweise ihm fremd sein werden.

---

deren Zettelcirculation, nicht dulden werde, und daher — da auf das Königreich Sachsen auch nicht zu rechnen war — der Bank jede sichere Verkehrsbasis genommen war.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine Regierung, an deren Spitze Männer wie Nebenius und Regenauer stehen, in deren Finanzen der Geist der Rechtlichkeit und Ordnung weht, den Böckh geweckt hat, eine Bank, wie die Mannheimer Credit- und Giro-Bank, nicht ins Leben treten lassen wird. So werden deren Statuten keine weitere Bedeutung haben, als daß sie ein treffliches Paradigma für eine schlechte Bank bieten. Und da solcher schlechter Banken ohne Zweifel binnen Kurzem noch viele auftauchen werden, kann diese Analyse auch praktischen Werth haben.

Leipzig, Druck von Hirschfeld.

